

100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe im Wandel der Zeit

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
des Freistaates Sachsen
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

Vorgelegt von
Luise, Rabe
aus Leipzig

Meißen, den 28.02.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
Kurzfassung	VI
1 Einleitung.....	1
2 Kinder- und Jugendhilfe	2
2.1 Begriff / Was bedeutet Kinder- und Jugendhilfe	2
2.2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	3
2.3 Geltungsbereich	3
2.4 Träger / Zusammenarbeit	4
2.5 Leistungen.....	6
2.6 Rechte und Pflichten.....	7
2.7 Gesetzliche Grundlagen	8
3 Historik.....	10
3.1 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) oder Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	10
3.1.1 Zeit vor RJWG	10
3.1.2 Anlass des RJWG.....	13
3.1.3 RJWG in der Zeit des Nationalsozialismus	17
3.1.4 Hilfe der jungen Menschen nach 1945.....	18
3.1.5 Änderungsgesetz des RJWG 1953	19
3.1.6 Entfaltung in der DDR (1949-1990).....	19
3.1.7 Wandel des RJWG in das JWG – Novelle 1961	20
3.1.8 Erster Abschnitt der Reform 1970-1980.....	21
3.1.9 Zweiter Abschnitt der Reform (1988 – 1990)	22
3.1.10 Weitere Entfaltung der Kinder- und Jugendhilfe	24
4 IST – Situation	26
4.1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz auch 2022 noch zeitgemäß?	26
4.2 Grundsatzpapier vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V.	26
4.3 Ansichten um den Bereich des SGB VIII.....	33
4.4 Ausblick, wie könnte Gesetz zukünftig aussehen?	43
5 Fazit und Ausblick	45
Anhang	VII
Literaturverzeichnis	XIII
Online – Quellenverzeichnis	XIV
Zeitschriftenverzeichnis	XVII

Rechtsquellenverzeichnis	XIX
Eidesstattliche Versicherung	XXII
Gendererklärung.....	XXIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
[sic!]	es stand so geschrieben
Abs.	Absatz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AKS-HH	Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
Drs.	Bundestagsdrucksache(n)
DSGT	Deutscher Sozialgerichtstag
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	Ebenda/ebenda
EGH	Eingliederungshilfe
EREV	Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V.
f. / ff.	folgende, fortfolgende
GaFöG	Ganztagsförderungsgesetzes
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Hg.	Herausgeber/in
HJ	Hitlerjugend
HZE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

JA	Jugendamt
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHG	Jugendhilfegesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KomJC	Kompetenzzentrum Jugend-Check
Nr.	Nummer(n)
NS-Staat	Nationalsozialistischer Staat
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NS-Zeit	Zeit des Nationalsozialismus
o.g.	oben genannt(en)
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RKI	Robert-Koch-Institut
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)/ Satz, Sätze
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
sog.	so genannte/-r/-s
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
u.a.	unter anderem
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz

UN – KRK	Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen)
UN – BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
usw.	und so weiter
Ver.di / ver.di	Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Vgl. / vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

Kurzfassung

„100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe - Die Kinder- und Jugendhilfe im Wandel der Zeit“

In dieser vorliegenden Arbeit wird dargestellt, welchen Ursprung die Kinder- und Jugendhilfe hatte, wie deren Entwicklung in der Zeit des Krieges, in der Zeit danach und bis zum heutigen Tag ist. Aufgezeigt wird dabei die Entstehungsgeschichte dieser, bis hin zu einem Ausblick in die Zukunft.

Gegenstand der Arbeit ist es weiterhin, zu erörtern, welche Aufgaben die Kinder- und Jugendhilfe besitzt und für wen die jeweiligen Hilfen gewährt werden und wer dafür zuständig ist. Es zeigt sich, dass das SGB VIII nach seiner Rechtsverbindlichkeit im Jahr 1991 heute eine weitaus bedeutendere Stellung besitzt. Die Ansprüche auf verschiedene Leistungen sind gestiegen und bis heute erfolgten stetige Anpassungen. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen ist in der Praxis nicht immer klar, sodass es stets Änderungen geben muss, um eine noch bessere Vereinbarkeit zu sichern.

Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entwickelte sich aus einem zunächst eher „unbedeutenden Gebiet“ in ein weites Feld, mit Modernität, Ansehen und umfassenden Leistungen, welche es stets zu schützen und weiter auszubauen gilt.

Auf eine wissenschaftliche Befragung wurde in der vorliegenden Arbeit verzichtet. Es erfolgte eine eigenständige Untersuchung der Entwicklung des Rechtes der Kinder- und Jugendhilfe gestützt auf das Grundsatzpapier des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. und weiterer Ansichten. Die Ergebnisse sind am Ende der Arbeit dargestellt.

Zusammenfassend befasst sich die Arbeit mit der historischen Entwicklung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Absicht dessen Bedeutung zu zeigen und dem Gesamtziel, die Gesetzgebung aufzufordern, auch in den folgenden Jahren den Bereich bedeutsam zu betrachten, zu stärken und in die Zukunft der jungen Menschen zu investieren. Der Sektor sollte keinesfalls außer Acht gelassen werden, denn die jungen Menschen sind unsere Zukunft von Morgen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll auch noch in 100 Jahren bestehen und dann soll von einer guten, wenn nicht sogar noch viel besseren und umfassenderen Hilfe für Kinder und Jugendlichen gesprochen werden.

Abschluss der Arbeit bildet eine Betrachtung hinsichtlich der Möglichkeiten einer weiteren Entwicklung in einigen Bereichen und das Aufzeigen der noch immer bestehenden Differenzen innerhalb der Regelungen des Gesetzes.

1 Einleitung

Ein französischer Jurist und Politiker Jean Foyer (1921-2008) zitierte den Gedanken über das Gesetz wie folgt :

„Gesetze sind wie Kleider. Eine Zeitlang [sic!] sitzen sie gut. Dann sind sie abgetragen, und es wird Zeit, sie auszuwechseln.“¹

Es könnte davon abgeleitet werden, dass Gesetze sich stets verändern, wie hier beschrieben zunächst gut passen, sich dann aber abtragen und so ein Wechsel notwendig ist. Auch die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben sich mit der Zeit verändert und es erfolgten stets Anpassungen an die aktuell herrschende Lage. Eine Veränderung am Gesetz lässt sich nicht immer direkt umsetzen und auch sind die Vorstellungen jeglicher Abwandlungen meist verschieden. Wichtig ist es, den eigentlichen Hintergrund der Norm zu wahren und dessen Ziele und Absichten zu realisieren. Oftmals zeigt sich, wie auch Herr Foyer es beschrieb, dass die ursprüngliche Fassung ggf. nicht mehr das bestmögliche Ergebnis des eigentlichen Hintergrunds des Gesetzes erzielt, sondern dass ferner eine Abwandlung erfolgen muss, um die Möglichkeiten, Leistungen, Ziele der gesetzlichen Bestimmung am effizientesten zu erreichen. Der Beginn der Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe war im Jahr 1922, mit der rechtlichen Einbettung in das System der staatl. Fürsorge. In den darauffolgenden Jahren wurde dieses stets angepasst und ergänzt. Der Bereich der Hilfe für junge Menschen ist auch heute noch sehr bedeutend und wird dies auch zukünftig bleiben. Es hat derzeit einen weitaus größeren Stellenwert als noch in den „Ursprungsjahren“. Ein Regelungsbereich, welcher dieses Jahr ein 100-jähriges Bestehen feiert und darüber hinaus auch sicherlich in den folgenden Jahren existieren wird. So gesehen, zeigte sich in der historischen Entwicklung, dass das Gesetz als ein Kleid stets gut gepasst hat, sich jedoch immer wieder abtrug und durch Anpassungen ausgetauscht werden musste. Auch heute, im Jahr 2022, gibt es für die neuste Fassung des SGB VIII die verschiedensten Ansichten über dessen Regelungen. Es bleibt immer die Frage offen, ob das Kleid mit den aktuellen Anpassungen nun richtig sitzt und vor allem wie lange es passend und gültig ist.

¹ Alojado Publishing (o.V.): Jean Foyer: Gesetz (02.01.22)

2 Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Begriff / Was bedeutet Kinder- und Jugendhilfe

„Der Begriff ‚Kinder- und Jugendhilfe‘ ist inhaltlich identisch mit dem früher und auch heute noch gebräuchlichen Begriff ‚Jugendhilfe‘. Beide beziehen sich auf junge Menschen, also Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von unter 27 Jahren, sowie ihre Personensorge- und sonstigen Erziehungsberechtigten. Beiden Begriffen liegt ein umfassendes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zugrunde, das [sic!] sowohl die traditionelle Jugendpflege (heute: Jugendarbeit einschließlich der außerschulischen Jugendbildung) als auch die ‚klassische‘ Jugendfürsorge (heute im Wesentlichen: Hilfen zur Erziehung) und weitere Aufgaben umfasst (‚Einheit der Kinder- und Jugendhilfe‘).“²

„Jugendhilfe will die Entwicklung und Erziehung aller jungen Menschen fördern. Sie mu[ss] daher Leistungen für die unterschiedlichen Altersstufen, Lebens- und Erziehungssituationen vorsehen.“³ Die Erziehungsberechtigten haben zuallererst die Zucht ihrer Kinder inne, somit sind die Dienste der Leistungen im Bereich der Jugendhilfe auf die Eltern fixiert. Sie werden „[...] als die natürlichen Sachwalter der Interessen [ihres] Kindes.“ angesehen.⁴ Das Hauptaugenmerk der Jugendhilfe basiert auf der Unterstützung bei der Normenvermittlung durch die Eltern, denn diese liegt in deren Verantwortung. So stützt sich die Hilfe auf „[...] begleitende, fördernde und insgesamt präventive Maßnahmen.“ Sodass die Unterstützung „-die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, die Erziehungskraft der Eltern stärken, - junge Menschen zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung führen.“ will.⁵ Die Jugendhilfe umfasst insgesamt „[...] alle[r] Tätigkeiten, Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich mit der Jugend befassen, mit den Schwerpunkten in den Bereichen Elternhaus, Schule, Beruf und öffentliche Hilfe- und Förderungsangebote [...]“.⁶ Darüber hinaus zählen die speziell geregelten Bereiche der Hilfe vor dem Jugendgericht oder dem Schutz der Jugend ebenso dazu. Die Pflege und Fürsorge der Jugendhilfe wurde durch das SGB VIII beseitigt.⁷ Die Rolle der Hilfe für junge Menschen ist sehr umfassend, sodass sie sich nicht zu einer Struktur zuordnen lässt. Zum einen könnte sie zur Struktur der sozialen Sicherung zählen, wonach die Unterstützung hinsichtlich eines Notstandes bei der Erziehung individuell zugeschnitten und die notwendigen Organisationen und Anbieter für diese verfügbar sind. Zu dem kann die Jugendhilfe ein Teil der Bildung sein, z.B. der „Jugendarbeit“ oder der Stärkung innerhalb von „Kindergärten“. Ein entscheidendes Ziel des SGB VIII, ist das Sicherstellen einer Harmonie in der Jugendhilfe und die Beseitigung jeglicher rechtlichen Spaltung.⁸ Nicht nur der Begriff der Kinder- und Jugendhilfe ist für diesen Bereich entscheidend, der Begriff der Familie welcher sich aus dem Grundgesetz ergibt, ist ebenso zu beachten. Darunter wird, die Verbindung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Heranwachsenden verstanden.

² Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.17

³ Ministerium für Jugend und Sport 1990- Recht und Strukturen der Jugendhilfe, S.10

⁴ Vgl. ebd., S.11

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Schellhorn, Fischer 2000. - Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.5 Rz.12

⁷ Vgl. ebd., S.5 f. Rz.12

⁸ Vgl. ebd., S.6 Rz.13

Es ist „[...] die zwischen Eltern und Kindern bestehende Gemeinschaft einschließlich der Gemeinschaft mit Stief-, Adoptiv-, und Pflegekindern [...]“.⁹ Die Beziehung zwischen den Heranwachsenden und ihren Eltern ist dabei entscheidend. Dies teilt sich in zwei Abschnitte. Bis das Kind ausgewachsen ist, haben die Eltern eine erhöhte Verfügungsgewalt inne, da die Abkömmlinge noch nicht eigenständig sind. Sobald das Kind voll geschäftsfähig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, wandelt sich das Verhältnis zu einer Verwandtschaft.¹⁰ Die Kinder liegen unter der Verantwortung ihrer Eltern, dabei bestimmt der Art.6 Abs.2 GG den Rahmen der Rechte und Pflichten.¹¹

2.2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Der § 1 Abs.3 SGB VIII nimmt Bezug auf die fundamentalen Aufgaben der Hilfe für Kinder und Jugendliche, sodass dieser den Grundsatz des § 1 Abs.1 SGB VIII verwirklichen soll, welcher besagt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“^{12,13} Das KJHG wird in zwei große Bereiche geteilt, einerseits in die `Leistungen der Jugendhilfe` und andererseits in `andere Aufgaben der Jugendhilfe`. Innerhalb der ersten drei Teile des zweiten Kapitels sind Angebote der Förderung aufgeführt, darüber hinaus wird in einem vierten Teil Bezug auf die individuelle Unterstützung genommen. Die „Förderungsmaßnahmen“ sind nicht nur auf eine bestimmte Anzahl von Personen begrenzt und umfassen auch nicht den einzelnen Fall.¹⁴ Das dritte Kapitel des KJHG hingegen bezieht sich auf die Leistungen, welche „keine echten Sozialleistungen im engeren Sinn[e]“ sind, sondern vielmehr aus dem „staatlichen Wächteramt“ entstammen.¹⁵ Für das dritte Kapitel des Gesetzes, ist sowohl das erste als auch das zweite zutreffend. Einiges kann jedoch nicht unter deren Berücksichtigung durchgeführt werden, da die Verwendung der Hilfe für die Jugend nicht in die Zuständigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder jungen Menschen fällt. Diese werden vielmehr aufgrund des Amtes ausgeführt, sodass ggf. § 5 KJHG mit dem „Wunsch- und Wahlrecht“ oder auch § 8 KJHG der „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ betroffen wäre und so eine individuelle Prüfung notwendig ist.¹⁶ Zu den Leistungen wird in Abschnitt 2.5 näher Bezug genommen.

2.3 Geltungsbereich

Der Herrschaftsbereich ist in § 6 SGB VIII geregelt und bestimmt, welcher Personenkreis der Kinder und Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten gemeint ist und für wen daraus Leistungen folgen können. Abgrenzen lässt sich dabei noch, dass deutsche Staatsbürger, mit Ausnahme des § 6 Abs.3 SGB VIII stetig und Zuwanderer zum Teil die Dienste der Kinder- und Jugendhilfe beziehen können. Die „[a]nderen Aufgaben“ sind stets und ständig zu

⁹ Vgl. Schwab 2021.- Familienrecht, S.9 Rz.17

¹⁰ Vgl. ebd., S.280 Rz.637

¹¹ Vgl. ebd., S.281 Rz.639

¹² BMJ: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) (24.01.2022)

¹³ Vgl. BMFSFJ: Kinder- und Jugendhilfe (24.01.2022), S.12

¹⁴ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.15, Rz.61

¹⁵ Vgl. ebd., S.22, Rz.100

¹⁶ Vgl. ebd., S.22 f., Rz.100 f.

realisieren.¹⁷ Die Konkurrenz zu anderen Leistungen oder Verbindlichkeiten bestimmt sich nach § 10 SGB VIII. Dem SGB VIII vorrangig sind nach § 10 Abs.1 SGB VIII die Leistungen nach dem SGB III, die die Förderung der Arbeit betreffen; die nach SGB V, der gesetzlichen Krankenversicherung oder die der Schule. Des Weiteren umfasst dies die nach dem BGB geltenden Vorschriften der Pflicht zur Gewährung des Unterhalts (§ 10 Abs.2 SGB VIII), Ansprüche nach dem SGB II - wie Bildung und Teilhabe bzw. der sozialen Fürsorge der Menschen, welche Arbeit suchen oder die Dienste der Hilfen zur Eingliederung für körperlich und bzw. oder geistig behinderte Menschen (§10 Abs.4 S.2,S.3 SGB VIII (Recht des Landes). Dem SGB VIII untergeordnet sind hingegen Geldleistungen des SGB IX (Wiedereingliederung) bzw. SGB XII (Grundsicherung). Dies bestimmt sich nach § 10 Abs.3 S.1,Abs.4 S.1 SGB VIII.¹⁸

2.4 Träger / Zusammenarbeit

Das Jugendamt (JA)

Es ist eine eigenständige Form der Organisation und besitzt zwei Bestandteile, die Verwaltung und den Ausschuss der Wohlfahrt der Jugend.¹⁹ Das Hauptaugenmerk dieser Hilfe ist auf örtlicher Ebene, dies ist der Grund dafür, dass die Hilfen der Kinder- und Jugend im Bezug der „kommunalen Selbstverwaltung“ von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgenommen werden.²⁰ In § 70 Abs.1 SGB VIII ist bestimmt, dass die Aufgaben des Jugendamtes durch die Verwaltung und den „Jugendhilfeausschuss“ (JHA) ausgeführt werden. Ein bedeutendes Gremium des JA ist der Ausschuss der Jugendhilfe. Er wird aus Vertretern von „Stadtrat, Kreistag oder Stadtverordnetenversammlung“ und Beauftragten der freien Jugendhilfeträger gem. § 71 Abs.1 SGB VIII gebildet.²¹ Inmitten der beiden Teile des Jugendamtes muss eine klare Trennung der Übernahme der Aufgaben gegeben sein, so dass der JHA für die wichtigen Angelegenheiten der „[...] örtlichen Kinder- und Jugendhilfe“ zuständig ist. Beispielsweise beschäftigt er sich mit § 71 Abs.2 SGB VIII – „Grundsatzangelegenheiten (Nr.1), der Jugendhilfeplanung nach § 80 (Nr.2) und der Förderung der freien Jugendhilfe (Nr.3), [...]“²². Die ständigen geschäftlichen Tätigkeiten nach § 70 Abs.2 SGB VIII übernimmt der Dienstherr (Landrat, oberster Bürgermeister) bei einem Amtsbereich oder in der Realität der Leiter der Verwaltung des jeweiligen Amtes für die Jugend.²³ „Das Jugendamt hat nicht nur zu beraten, zu betreuen und Leistungen zu gewähren, es hat auch klar den Auftrag über das Wohl des Kindes zu wachen (Wächteramt des Staates). Dieser Auftrag ist in § 37 SGB VIII Absatz 3 geregelt.“²⁴ Eine zentrale Rolle spielen dabei der Schutz, die Fürsorge und Beobachtung.²⁵ Heutzutage zeichnet sich das JA durch „Bürger- und Klientenorientierung, Dienstleistungsorientierung, Verwaltungsmodernisierung, [...], Sozialraumorientierung, Qualitätssicherung und Wirkungsorientierung.“²⁶ aus.

¹⁷ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.29

¹⁸ Vgl. ebd., S.30

¹⁹ Vgl. Ministerium für Jugend und Sport 1990.- Recht und Strukturen der Jugendhilfe, S.17

²⁰ Vgl. ebd., S.17 f.

²¹ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.126

²² Ebd., S.127

²³ Vgl. ebd., S.125 ff.

²⁴ Vgl. Hopp GbR (o. V.): – Begriffserklärung: Das Wächteramt des Staates (19.01.2022)

²⁵ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000.- Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.30, Rz.137

²⁶ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.128 f.

Örtliche und überörtliche Träger

Zu den öffentlich Berechtigten bestimmt der § 69 Abs.1 SGB VIII „[...] die örtlichen- und die überörtlichen Träger [...]“²⁷, wobei das Recht des Landes diese benennt. Landkreise oder kreisfreie Städte bzw. kreisangehörige Gemeinden sind den örtlichen Trägern zu zuordnen. Nach § 69 Abs.3 SGB VIII besitzen diese die Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern. Der überörtliche Träger in Sachsen ist das Bundesland selbst, welches ebenso die Pflicht besitzt, ein Landesjugendamt einzurichten.²⁸

Andere Jugendbehörden (§§ 69,82-84)

Kreisangehörige Gemeinden können, obwohl sie nicht der örtliche Träger sind, durch die Landkreise ermächtigt werden, sich an der Durchführung von Diensten zu beteiligen, zu dem besteht die Möglichkeit, dass sie auf freiwilliger Basis Leistungen gewähren, z.B. bei der Unterstützung von Kitas oder der Arbeit der Jugend.²⁹

Freie und öffentliche (Kinder- und) Jugendhilfe (§§ 3,4)

Aufgrund des § 3 Abs.1 SGB VIII ist der Bereich der Hilfe für junge Menschen geprägt durch die enorme Anzahl verschiedener Träger, welche öffentlich- oder auch frei sind. Prinzipielle Bestimmungen ergeben sich aus §§ 3,4 SGB VIII, welche in § 69 – 81 SGB VIII weiter ausgeführt werden.³⁰ Mit freien Trägern sind Organisationen oder Bündnisse natürlicher Personen gemeint (eingetragene Vereine) oder auch juristische Personen (GmbH) oder Stiftungen bürgerlichen Rechts. Diese streben allgemein dienliche Erwartungen an. Dabei können Sie grundlegend frei bestimmen, wohingegen die Träger, welche öffentlich sind, sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe richten müssen.³¹ Die freien Träger sind in Abbildung 1 beschrieben. Den größten Anteil an den Leistungen übernehmen die freien Träger. Die Weite ihrer Arbeit bzw. ob sie überhaupt handeln, bestimmen sie selbst. Überflüssig dabei ist eine Bestätigung bzw. Berechtigung des Staates.³² Zu der öffentlichen Jugendhilfe zählen alle Anstalten, welche „öffentlich-rechtlich“ sind und darüber hinaus auch Ämter. Diese lassen sich aus der Abbildung 2 entnehmen. Die Kooperation zwischen den genannten Trägern wird durch fünf grundlegende organisatorische Ansätze bestimmt, welche der Abbildung 3 zu entnehmen sind. Der Grundsatz ist dabei die „Partnerschaftliche Zusammenarbeit“, diese ist nicht immer einfach und ein Zusammenwirken nicht immer möglich.³³ Die geltende Bestimmung lässt sich aus § 4 SGB VIII entnehmen und wird in den §§ 74 ff. spezialisiert. Innerhalb des § 75 SGB VIII, welcher eine bedeutende Stellung besitzt, wird die Zustimmung der freien Jugendhilfeträger geregelt, sodass dies eine Voraussetzung der Kooperation zwischen den öffentlichen – und freien Trägern der Jugendhilfe darstellt.³⁴ Das Jugendamt, als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, den Einwohnern die erforderlichen Dienste bereitzustellen. Das Angebot kann jedoch auch durch freie Träger bzw. Träger, welche „privat-gewerblich[en] [...]“ sind, erfüllt werden.³⁵

²⁷ Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilfrecht, S.123 f

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. ebd., S.130

³⁰ Vgl. ebd., S.23

³¹ Vgl. Ministerium für Jugend und Sport 1990.- Recht und Strukturen der Jugendhilfe, S.27 f.

³² Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilfrecht, S.24 f.

³³ Vgl. ebd., S.25 ff.

³⁴ Vgl. ebd., S.133

³⁵ Vgl. Rätz, Schröder, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

2.5 Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus § 2 Abs.2 Nr.1-6 SGB VIII, welche dort kurz erläutert werden und das zweite Kapitel des SGB VIII betrifft, das 'Leistungskapitel'³⁶. Die darunter zählenden Handlungen gelten als Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I. Auch sind dies Dienste, welche im Zentrum individuelle und behelfende Unterstützung des Bereiches „der Sozialpädagogik und Sozialarbeit“ vertreten und können zu dem eine Zahlung innehaben, z.B. den Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewähren. Sowohl der freie – als auch der öffentliche Träger der Hilfe der Jugend dürfen diese Dienste vertreten.³⁷ Zuvor wurde bereits ein Überblick zu den Trägern der Jugendhilfe gegeben, anschließend erfolgt eine kurze Erläuterung einzelner Angebote, beispielsweise die *Jugendarbeit*. Dies sind Leistungen zur Wissensvermittlung und der Gestaltung der freien Zeit der jungen Menschen. Im Vordergrund steht dabei deren Beteiligung und Einfluss. Darunter zählen die Anstalten der Jugend und für die Freizeit der jungen Menschen Jugendclubs, auch Feste und Schulungen auf dem Gebiet der Bildung, der sozialen Bereitschaft, der Strukturierung der Ferien oder der „internationale[n] Begegnungen“.³⁸ Innerhalb des *Jugendschutzes* gilt es aufgrund von gesetzlich vorgegebenem Handeln oder Maßnahmen der Erziehung und der Information, vor allem die für die Entwicklung zum Nachteil oder eine drohende Durchsetzung abzuwenden bzw. bestenfalls ganz zu beseitigen. Die *Jugendsozialarbeit* fördert durch deren Dienste Jugendliche, welche in erhöhter Weise von der Hilfe abhängig sind und wendet die Ungleichbehandlung im sozialen Bereich ab. Dafür soll die Unterstützung im Bereich der Schule, Ausbildung bzw. die Eingliederung in den Beruf und die gesamte Beteiligung im sozialen Bereich ausgebaut werden. Dies regelt der § 13 Abs.1 KJHG. Hervorheben lässt sich dabei die „Jugendberufshilfe“, welche auf dem Gebieten der Ausbildung und der Tätigkeit Hilfen gewähren sollen. Eine selbstständige Führung des Lebens und der Zutritt in die Arbeitswelt soll so ermöglicht werden.³⁹ Die Normenvermittlung in den Familien, wird durch Dienste der Freizeit, Erholung und Beratung gewährt. Diese beschränken sich nicht auf „([Alleinerziehende, kinderreiche Familien, [oder] Familien ohne Arbeitseinkommen [)])“.⁴⁰ Außerdem sind Beratungen hinsichtlich „*Partnerschaft, Trennung und Scheidung*“ enorm wichtig, denn oft leiden Kinder darunter, wenn sich der Weg der Eltern trennt. Mithilfe von Besprechungen wird versucht den Sorgeberechtigten die möglichen Folgen für die Entwicklung ihrer Kinder aufzuzeigen und darüber hinaus den Verantwortungsbereich der Eltern bewusst zu machen. Ein weiteres Angebot ist die „*Tagesbetreuung von Kindern*“, diese umfasst die Betreuung der Kinder in einer Kita, in Schulhorten, für Kleinkinder in Krippen oder auch eine ganztägige Pflege. Etabliert haben sich in den vergangenen Jahren auch die Kindertagespfleger.⁴¹ Die „[i]ndividuelle[n] Hilfen zur Erziehung“, wie z.B.in einem Heim kann vorübergehend aber auch auf einige Zeit erfolgen. Diese bezieht sich auf Kinder und Jugendliche, welche die erforderliche Hilfe beim Heranwachsen innerhalb oder in anderen Familien nicht ausreichend erhalten. Darunter zählen auch die Dienste von Tagesgruppen oder der anschließenden Unterstützung. Leistungen, welche nicht stationär sind, erweitern oder lösen den Bereich der „Heimerziehung“ ab, wie

³⁶ Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.40

³⁷ Vgl. ebd., S.40 f.

³⁸ Vgl. Ministerium für Jugend und Sport 1990.- Recht und Strukturen der Jugendhilfe, S.14

³⁹ Vgl. ebd., S.15

⁴⁰ Vgl. ebd., S.16

⁴¹ Vgl. ebd.

z.B. „Familienhelfer“.⁴² Die „[a]mbulante Erziehungshilfe[n]“ ist im Hinblick auf die Mittelbereitstellung vorteilhaft, denn ein Aufenthalt im Heim ist sehr preisintensiv und könnte dadurch verkürzt, wenn nicht gar abgewendet werden. Eine weitere Ausrichtung der ambulanten Hilfen stellt die „sozialpädagogische Familienhilfe“ dar.⁴³ Bei Problematiken der „Überschuldung [...]“, in der Schule oder im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch oder Verbrechen wird diese eingesetzt. Insofern ein Aufwachsen außerhalb der eigenen Familie notwendig ist, muss unter der Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen abgegrenzt werden, ob ggf. eine Unterbringung in einer Pflegefamilie notwendig ist. Für die Entfaltung der Eigenständigkeit von jungen Menschen sind weiter ausgebaute Möglichkeiten die geeigneten Mittel, dies betrifft bspw. „Außenwohngruppen“ oder ein „betreutes Jugendwohnen“.⁴⁴ Bei einer „[V]orläufige[n] Inobhutnahme, [bzw. einer] Krisenintervention“ sind nicht nur zwischenzeitige Unterkünfte in einer Einrichtung oder Notfallzentren maßgebend, vielmehr haben sich auch die „Bereitschaftspflegestelle[n]“ etabliert.⁴⁵ Eine Prägung der Hilfe zur Erziehung ist z.B. die Unterkunft in einer Familie, welche ein Kind von anderen Eltern aufnimmt, geregelt im § 1 Abs.3 SGB VIII, wonach die Sicherung der Entfaltung der Heranwachsenden und der Abbau von Nachteilen erprobt werden sollen. Nach § 37 Abs.1 SGB VIII steht an erster Stelle die Wiederherstellung der Normenvermittlung durch die Eltern. Falls dies keinen Erfolg bringt, so soll zunächst eine zeitweise gefestigte Unterkunft in einer Pflegefamilie sichergestellt werden.⁴⁶

Der § 2 Abs.3 Nr. 1-13 SGB VIII nimmt Bezug auf die anderen Aufgaben, welche eine ‚wenig homogene Restkategorie‘⁴⁷ abbilden. Folgende Bereiche schließen diese ein: „-hoheitliche Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (insbesondere §§ 42 bis 49), [-] die Mitwirkung der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) einschließlich der Aufgaben Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft (§§ 52a bis 58a) sowie [-] rein administrative öffentliche Aufgaben wie Beurkundung, Beglaubigungen, vollstreckbare Urkunden (§§ 59,60).“⁴⁸ Nach § 3 Abs.3 S.1 SGB VIII werden die anderen Aufgaben durch die öffentlichen Jugendhilfeträger gewährt. Die einzige Ausnahme wäre nach § 3 Abs.3 S.2 SGB VIII, wenn ein Gesetz dies vorschreibt oder der öffentliche Berechtigte der Jugendhilfe es anweist. Für den freien Träger ist im Hinblick des § 76 Abs.1 SGB VIII nur ein „Betätigungsrecht“ gegeben. Zu dem ist nicht die Zuständigkeit der „anderen Aufgaben“ betroffen. Die Durchführung dieser durch den ungebundenen Berechtigten nach § 76 Abs.1 hat nach § 76 Abs.2 SGB VIII trotz dessen durch den öffentlichen Träger zu erfolgen.⁴⁹

2.6 Rechte und Pflichten

Die Eigentümer der öffentlichen Jugendhilfe besitzen eine Pflicht. Die Leistungsberechtigten, wie z.B. Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigten oder die Eigentümer der freien Jugendhilfe haben hingegen einen Rechtsanspruch. Die erste Pflicht erfolgt aus der

⁴² Vgl. Ministerium für Jugend und Sport 1990.- Recht und Strukturen der Jugendhilfe, S.16 f.

⁴³ Vgl. ebd., S.17

⁴⁴ Vgl. ebd., S.16 f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S.17

⁴⁶ Vgl. Kindler, RdJB 4/2011: Pflegekinder, S.413

⁴⁷ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.41

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Vgl. ebd., S.106

Sicht des Staates, also aus dem „Inneren“ und betrifft zum größten Teil die öffentliche Jugendhilfe. Der Betroffene ist dagegen meist machtlos und kann gerichtlich nichts durchsetzen. Im Gegensatz dazu steht das Recht des Bewohners, eine laut Gesetz geregelte Leistung durchzusetzen. Bei diesem ist eine Klage vor einem Gericht der Verwaltung zur Durchsetzung dieses Anspruchs möglich.⁵⁰ Zwischen den Beteiligten herrscht ein sogenanntes „Dreiecksverhältnis“. Dieses existiert zwischen den Kindern, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und den öffentlichen/freien Trägern der Jugendhilfe. Dabei ist zwischen einem öffentlichen- bzw. zivilen Rechtsverhältnis zu unterscheiden. Nach dem öffentlichen Recht ist das Verhältnis inmitten des öffentlichen Jugendhilfeträgers und den Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern/Jugendlichen oder dem öffentlichen- zusammen mit dem freien Jugendhilfeträger gemeint. Die zivilrechtliche Beziehung besteht zwischen dem Berechtigten der Personensorge, deren Abkömmlingen und dem freien Jugendhilfeträger.⁵¹ Dies ergibt sich schematisch aus der Abbildung 4 des Anhangs.

2.7 Gesetzliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilferecht

Auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII das entscheidendste Gesetz. Daneben gibt es auch andere bestehende Gesetze des Bundes u.a. „Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), das SGB I und X, das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) und das 4. Buch des BGB (Familienrecht).“⁵² Darüber hinaus sind auch globale Vereinbarungen z.B. das „Haager Kinderschutzabkommen und die UN-Kinderrechtskonvention“ von Bedeutung. Außerdem wird es durch das Recht der 16 Länder gefördert und erweitert.⁵³ Auch andere gesetzliche Regelungen für den Bereich der Hilfe für Kinder und Jugendliche oder auch des Jugendamtes, welche sich z.B. aus „§§ 69 ff., §§ 74 ff., §§ 79 ff., §§ 89 ff., §§ 90 ff.“ des SGB VIII bzw. aus anderen Gesetzen ergeben sind naheliegend. Ansonsten sollten zukünftig die Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in eine ‚inklusive[r] Zielrichtung‘ neu organisiert werden.⁵⁴

Das Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)

Das achte Sozialgesetzbuch ist das aktuell gültige und schlüssigste Gesetz. Es umfasst „elf Kapitel mit insgesamt ca. 150 Paragraphen“.⁵⁵ Heute sind es nur noch 107 Paragraphen in 11 Kapiteln.⁵⁶ In Abbildung 5 sind genauere Erläuterungen aufgeführt.

Zuvor, bis 1990, war das „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ einschlägig und ist nach dem Verfassungsgericht des Bundes seinen Inhalt betreffend ein `Erziehungsgesetz`. Das SGB VIII könnte auch dazu zählen, jedoch liegt der zentrale Punkt bei diesem auf der `Stärkung und Unterstützung der Familien`⁵⁷. Darüber hinaus kann das SGB VIII als eine rechtliche

⁵⁰ Vgl. ebd., S.42

⁵¹ Vgl. ebd., S.45 f.

⁵² Ebd., S.18

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. ebd., S.41

⁵⁵ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.19

⁵⁶ Vgl. BMJ: Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) (14.02.2022)

⁵⁷ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S.20

Bestimmung für die Bereiche der Leistung, Struktur und Förderung angesehen werden. Die Leitlinie ist in § 1 Abs.1 SGB VIII und dessen Abs.3 festgelegt, wonach jedes junge Individuum ‚ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit` hat.⁵⁸ Die Verfassung von Deutschland ist die oberste im Staat geltende rechtliche Quelle. Sie regelt neben dem Bereich des Ehebundes und der Verwandtschaft auch den Bereich der Hilfe für junge Menschen. Dabei ist Art.6 Abs.2 GG von enormer Bedeutung. Dessen Satz 1 besagt, dass die Fürsorge und Pflege der Kinder zuallererst in der Verantwortung ihrer Eltern liegt und dies ihr Anspruch bzw. ihre Verpflichtung darstellt. Nur im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls ist ein staatliches Eingreifen vertretbar. Der Satz 2 konkretisiert dies und beschreibt, dass der Staat das Handeln, den Anspruch und die Verpflichtung der Eltern beobachtet und bei einer Bedrohung des Kindes einschreitet. Das könnte z.B. dazu führen, dass Rechte der Sorgeberechtigten begrenzt werden. Der Art.6 Abs.2 GG ist dem § 1 Abs.2 SGB VIII wortgetreu, sodass das SGB VIII sich grundlegend auf diese Bestimmung stützt.⁵⁹ Es ist grundlegend festzuhalten, dass das SGB VIII Leistungen gewähren kann. Die Inanspruchnahme stellt keinesfalls eine Pflicht dar, viel mehr kann sie aus freiem Entschluss genommen werden.⁶⁰ Das Hauptziel der Legislative des Bundes auf dem Gebiet „der Kinder- und Jugendhilfe“ ist das Sicherstellen gleicher Bedingungen des Lebens, die Schaffung von homogenen Möglichkeiten und die Bewältigung der Ungleichheiten in „sozioökonomischer“ Hinsicht. Die Regelungen des SGB VIII umfassen den Bereich der Ansprüche der Sozialpädagogik.⁶¹

⁵⁸ Vgl. Wabnitz 2020 – Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht, S. 20

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 20 f.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 22

⁶¹ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

3 Historik

3.1 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) oder Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

3.1.1 Zeit vor RJWG

Jugendhilfe im Altertum und im Mittelalter

Erst in der Neuzeit entwickelte sich die Jugendhilfe als ein spezifischer Punkt in der Fürsorge. Davor gehörte diese zur Pflege der Armen. Der zentrale Blick galt nicht nur den Kindern, sondern vielmehr erfolgte eine gemeinsame Betrachtung der Erziehungsberechtigten und deren Abkömmlingen. In der Zeit des Altertums gab es „familien- oder sippenlose[n] Kinder“. ⁶² Die Jugend wurde damals als „Objekt bevölkerungspolitischer Maßnahmen“ angesehen. Die Kinder, welche unnützlich waren, durften einfach ausgesetzt werden. Im römischen – und griechischen Land gab es unter Solon (594 v. Chr.) die Bestimmung, dass die elternlosen Kinder in Athen auf Kosten des Staates erzogen werden sollten. Zudem wurden durch den Kaiser Trajan (98 v. Chr. ff.) im römischen Land Assistenten für Kinder, welche elternlos und bedürftig waren, einberufen. In der Zeit des Christentums nahm das Ansehen der Jugendhilfe zu, denn Jesus nahm die Kinder unter seine Aufsicht. Die Freiheit des Glaubens (313 n. Chr.) , ermöglichte der Kirche sich mehr an den Aufgaben des Staates zu beteiligen. Die Auswirkung auf die gesetzgebende Gewalt war enorm. Kaiser Valentin (364-379 n. Chr.) entschied, dass die Aussetzung der Kinder nun Konsequenzen hätte und auch Kaiser Justinian (524-565 n. Chr. Regierung von Konstantinopel) ordnete an, dass alle Findelkinder ⁶³ ungebunden sind und beschloss deren Unterbringung in Unterkünften der Einrichtungen der Fürsorge von Kindern. ⁶⁴

Von der Armenfürsorge zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

Die Nation kritisierte im 19. Jahrhundert jede Intervention in die Gesellschaft. Das Tätigwerden des Staates war in vielen Bereichen eingeschränkt. In der Kategorie „[...] der Fürsorge und Erziehung von Armen- und Waisenkindern [...]“ war der Eingriff auf eine Unterstützung auf nicht öffentlichen Maßnahmen sowie auf den minimalsten Teil der Hilfen von Geschädigten und auf die Intervention bei Kenntniserlangung einer Notsituation beschränkt. ⁶⁵ Es entstanden zudem private Anstalten, woraus sich neue Bereiche der Tätigkeit der „offenen Kinder- und Jugendfürsorge“ bildeten, wie z.B. „[()] Armen- und Mädchenschulen, [...], Jünglingsvereine etc. []] und im Bereich der Kleinkinderfürsorge“. ⁶⁶ Zu dieser Zeit gab es „Kleinkindbewahranstalten“, in denen „religiöse [Anleitung]“ herrschte. Die Gewährleistung des Lernens von vorherigen „Fabrikugenden“ wie „Ordnung, Pünktlichkeit, Fleiß, Gehorsam“, sowie die Übertragung der Techniken des Geisteslebens und der Umsetzung einer

⁶² Vgl. Hamberger: Sozialer Fortschritt: Die Entwicklung der Jugendhilfe (17.01.2022)

⁶³ Dudenverlag: Von seinen Eltern ausgesetztes, verlassen aufgefundenes kleines Kind (17.01.2022)

⁶⁴ Vgl. Hamberger: Sozialer Fortschritt: Die Entwicklung der Jugendhilfe (17.01.2022)

⁶⁵ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.17 f.

⁶⁶ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.30

physischen Gesundheit der Kinder der Arbeiter stand im Vordergrund.⁶⁷ Der Staat hatte auf Grund der Ausnutzung des Arbeitsvermögens von Kindern und Jugendlichen den Auftrag Regelungen zum Schutz gegen die tragischen Konsequenzen wie z.B. Schäden an der Gesundheit, Verarmung sowohl physisch als auch psychisch zu erlassen.⁶⁸ Aufgrund „[...] d[er] extensive[n] Kinderarbeit [wurde die] gesellschaftlich notwendige Arbeitskraft frühzeitig verschlissen und in großem Ausmaß Frühinvalidität hervor[ge]rufen [...]“⁶⁹ Mit der „bürgerlich-liberale[n] Revolution von 1848“ entwickelten sich unter der Struktur Friedrich Fröbels (1782-1852) die ersten „Kindergärten“, welche einen Kontrast zu den Bewahranstalten bildeten.⁷⁰ Die erste Kindertagesstätte wurde am 28. Juni 1840 in Blankenburg in Thüringen errichtet.⁷¹ Im Zentrum des Kindergartens stand das Ziel, Kindern ein bestmögliches Heranwachsen zu ermöglichen. Durch die Struktur Fröbels, sollte der Kindergarten nicht eigenständig, sondern ein Bereich der Bildung des Volkes sein. Die Bewahranstalten bildeten jedoch den größeren Teil.⁷² Im Jahr 1815 war der Beginn der „Industrialisierung“, welche enorme Auswirkungen auf das Leben der Bevölkerung hatte z.B. Anstieg der Zahl der Sterbenden durch Mangelernährung. Die im 18. Jahrhundert sich entwickelte Pflicht zum Schulbesuch, gelang immer weiter in den Hintergrund, da die Heranwachsenden in den Arbeitsalltag eingegliedert und ausgebeutet wurden.⁷³ Damit ergab sich im 19. Jahrhundert eine besondere Funktion des Staates. Eine Vorgehensweise, die eine Begrenzung der Arbeit der Kinder und die Aufnahme der allgemeingeltenden Pflicht zum Besuch der Schule wieder aufleben sollte. Diese Funktion ist vergleichbar mit sozialpädagogischen Aufgaben. Für die `Kinder- und Jugendfürsorge` ergaben sich ebenfalls Probleme, weshalb der Staat auch dort Veränderungen vornehmen musste. So z.B. im Hinblick auf die Sicherheit der Ziehkinder oder die Festlegung einer rechtmäßigen Bestimmung für die weisungsgebundene Erziehung.⁷⁴ Im Jahr 1839 wurde die Vorschrift „preußische[s] Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ erlassen. Dadurch sollte die Verschärfung der Arbeit der Kinder eingedämmt werden. Es gab eine Bestimmung, dass Kinder unter 9 ebenso Kinder, welche noch keine dreijährige Schulausbildung hatten und unter 16 Jahre alt waren keine unternehmerische Arbeit (Gewerbe) ausüben dürfen. Dieses „Regulativ“ ist weiter angepasst und ergänzt worden, bspw. durch das Verbot der Ausübung der Tätigkeit in der Nacht oder an Sonntagen für 9-12- Jährige. Die Zeit der Arbeit wurde auf 12, später auf 10 Stunden gekürzt. Im Jahr 1891 gab es den Beschluss, die Arbeit in einem Werk für Schulkinder zu untersagen.⁷⁵ Zudem gab es die Schwierigkeit eines ausreichenden Schutzes und die Sorge um die Ziehkinder. Der überwiegende Teil dieser Heranwachsenden kam in nachteiligen Familien unter. Das Leben war teilweise durch mangelnde Ernährung, schlechte Sauberkeit und im schlimmsten Fall durch den Hungertod bestimmt. Im Jahr 1840 stand in Preußen die Annahme eines Kindes bis zum sechsten Lebensjahr unter der Einwilligung der Polizei. Diese Vorschriften des Schutzes dienten zuallererst den „kriminalpolitischen Zwecken“.⁷⁶ Erst in den folgenden

⁶⁷ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.30

⁶⁸ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.18

⁶⁹ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.33

⁷⁰ Vgl. ebd., S.30 f.

⁷¹ Vgl. Hebenstreit, Toyka-Seid : Friedrich Froebel gründete den ersten Kindergarten,1840 (31.01.2022)

⁷² Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.30 f.

⁷³ Vgl. ebd., S.32

⁷⁴ Vgl. ebd., S.32 f.

⁷⁵ Vgl. ebd., S.34 f.

⁷⁶ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.18

Jahren wurde durch „Berufsvormundschaften“ versucht, gegen die misslichen Situationen vorzugehen. Dabei ist die älteste dieser `Ziehkinderanstalt` durch Max Taube, einem Arzt aus Leipzig hervorgebracht wurden. Dies sind Institutionen, welche als „Vormund“ angesehen werden. Zu ihren Aufgaben zählten die Pflege der Kleinkinder und die Fortbildung von Pflegemüttern. Im Jahr 1883 betraf dies Kinder, welche entgeltlich bei Familien untergebracht waren, später gehörten zu dem Personenkreis noch die Unterbringung bei genetisch Verwandten (1891) und die Kinder, welche unehelich waren (1900). Im Jahr 1889 zählten dazu alle Heranwachsenden, welche Unterstützung von der „Leipziger Armenbehörde“ erhalten haben. Christina Klumker beschrieb „[...] die Einrichtung der Berufsvormundschaft über alle nichtehelichen Kinder [...]“ im Jahr 1931, als einen entscheidenden Ausgangspunkt für die Fürsorge der Kinder und Jugend sowie der Arbeit des Jugendamtes.⁷⁷ Mit der Gründung des Reiches 1871 lag die Zuständigkeit bei den Staaten des Bundes.⁷⁸ In demselben Jahr wurde ein „Reichsstrafgesetzbuch“ erlassen, welches eine Begrenzung der Strafmündigkeit für unter 12 - Jährige vorsah und für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren eine minierte „Strafmündigkeit“ bestimmte. Dazu ergänzend kam es 1876 zu einer Anpassung. Diese zuvor genannten Vorschriften waren die Basis der „Zwangserziehung“, welches der Vorgänger der aktuellen Erziehung der Fürsorge war. So konnten Heranwachsende, die noch nicht strafrechtlich verantwortlich waren, aufgrund von Regelungen des Landesrechts in Einrichtungen der Erziehung und Besserung aufgenommen werden. Für die 12-18 - Jährigen erfolgte eine Unterbringung in spezifischen Institutionen.⁷⁹ Wie vorab analysiert, bestanden auch schon vor dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) einige Bestimmungen, wie bspw. „[...] das preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878 [...]“, welches vom „Gesetz für Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ im Jahr 1900 ausgetauscht wurde. Gleichbedeutend war auch das im selben Jahr rechtsverbindlich werdende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Jenes beinhaltet im Abschnitt Familienrecht auch heute noch für die Jugendhilfe entscheidende Grundsätze, bspw. Vorschriften zur „[...] Vormundschaft und Pflegschaft [...]“ oder auch wichtige Regelungen wie z.B. § 1666 BGB, die gerichtlichen Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls.⁸⁰ Mit dem im Jahr 1899 seitens des BGB einleitende Gesetz, bestand nun die Möglichkeit die Erziehung mithilfe eines Zwangs durch die Anweisung infolge eines Verbrechens oder auch nach § 1666 BGB, wenn die Eltern bei Zucht ihrer Kinder scheitern bzw. darüber hinaus ein durch die fehlende Fürsorge sich ergebender Mangelzustand vorliegt. Erste Jugendgerichte haben sich seit 1908 etabliert und befassten sich mit den strafbaren Handlungen der 12-18 - Jährigen. Darüber hinaus entwickelte sich die Ansicht, es müsse eine einheitliche Gesetzesform erarbeitet werden, welche das komplette Recht der Jugend innehat. Die Fürsorge der Jugend sollte sich von der Pflege der Armen ablösen und der Schwerpunkt auf dem Bereich der Pflege der Jugend liegen.⁸¹ Die preußische Nation hatte in den Jahren 1901, 1905, 1908, 1911 dahingehend immer wieder neue Regelungen erlassen, um die „bürgerlichen Vereine“ zu begünstigen.⁸² Das Herausbilden einer staatlichen Pflege für die Jugend startete erst im Anschluss an die „Jahrhundertwende“.

⁷⁷ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.36 f.

⁷⁸ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.18

⁷⁹ Vgl. ebd., S.19

⁸⁰ Vgl. Münder 2007, S.70 , Rz.1

⁸¹ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.19

⁸² Vgl. ebd., S.19 f.

Im Jahr 1911 kam sie erstmals bei dem Erlass der Jugendpflege in Preußen auf.⁸³ Auf Basis einer Unterstützung des Staates war es das Ziel zunächst ausschließlich die maskuline Jugend, ab dem Jahr 1913 auch die feminine Jugend, welche die Schule verlassen hat, für den „Kriegsdienst“ und das Militär zu motivieren. Zudem wurde eine Einigkeit zu den Normen geschaffen.⁸⁴ Dabei war die Grundannahme wie folgt formuliert :

„Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.“⁸⁵

Aufgrund dessen, kam es zu einem Erlass von zunächst einer Million und kurz darauf etwa 3,5 Millionen Mark für die Jugendpflege.⁸⁶

3.1.2 Anlass des RJWG

Herrschende Not um die Nachkommen von Deutschland, die zunehmende Bedrohung und der Niedergang junger Menschen bereitete vielen Einwohnern Kummer. Dies war der Auslöser für die Entstehung einer Fürsorge. Heinrich Weber, ein Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Münster, bezeichnet die Jugend als „de[n] kostbarsten Besitz[es] einer Nation“. Es wurde versucht, sich umfassend mit dem Schutz der jungen Leute zu befassen, vor allem im Hinblick darauf, wie Hilfe geleistet werden kann. So entstanden massive die Jugend schützende Deiche, welche jedoch unter den starken Geschehnissen der Zeit des Krieges und der daran anschließenden Zeit zusammenbrachen und nicht vollumfänglichen Schutz bieten konnten. Die Sorge um die jungen Menschen bestand weiter, weshalb nach diesen Ereignissen versucht wurde, die Verbesserung der Situation der Jugend durch das Tätigwerden der „gesetzgeberischen Körperschaften“ zu verstärken.⁸⁷ Der Mangel der rechtlichen Bestimmungen, woraus sich das Angrenzen an die Pflege der Armen ergab, als auch die Zerspaltung der Einrichtungen und der so im Ergebnis festzuhaltenden Problematiken in der Realität, waren die Auslöser des Hervorrufens eines Reichsgesetzes. Es war der Appell für die Fürsorge der Jugend, eine für das ganze Reich in gleichem Maße geltenden Bestimmungen zu treffen.⁸⁸ Diese herrschenden Unstimmigkeiten bei der Etablierung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Jugendfürsorge bereitete wie o.g. der Realität immer wieder Probleme, sodass im Jahr 1918 auf dem Tag der Jugendfürsorge der Erlass eines „Reichsjugendamtsgesetz[es]“, mit der Schaffung von gleichen Bestimmungen der „öffentlichen Jugendfürsorge“ erlassen werden sollte. Diese Bemühung wurde durch den Einsturz des „Deutschen Reiches“ im November 1918 verdrängt, sodass jegliche Bestrebungen erfolglos blieben.⁸⁹ Um ein besseres Mitwirken und die Position im Staat zu verstärken änderten sie ihre Struktur, wodurch es zum Verbänden der Vereine kam. Im Jahr 1921 schlossen sie sich zur `Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege`, welche 1925 unter dem Namen und einer angepassten Struktur als `Deutsche Liga

⁸³ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.41

⁸⁴ Vgl. ebd., S.46

⁸⁵ Vgl. ebd., S.46 f.

⁸⁶ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.20

⁸⁷ Vgl. Weber 1923., Jugendfürsorge im Deutschen Reich, Vorwort V,VI

⁸⁸ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.49

⁸⁹ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.20

der Wohlfahrtspflege` weiter fortbestanden zusammen. Es sollten so vorwiegend im Bereich der Fürsorge Anpassungen getroffen werden. Die Tätigkeit der Arbeit für die Jugendverbände stand dabei im Hintergrund. Dieses Vorhaben wurde nicht durchgesetzt. Entscheidend war dabei auch die Entwicklung einer staatlichen Pflege für die Jugend, z.B. 1918/1919 die „preußischen Jugendpflegeerlasse[n]“.⁹⁰ Diese stützten sich inhaltlich auf die vorherigen Erlasse, z.B. auf dem von 1911, welcher als Basis der staatlichen Förderung der Jugend weiter fortbestehen sollte. Die Bestrebung der „Jugendpflege“ sollte einen Anteil am Einbezug der Jugend und der Rückgewinnung der im Staat maßgebenden Harmonie haben. Ab 1919, sorgte der zweite Erlass für die Pflege der Jugend dazu, dass die Gedanken um ein einheitlich, rechtsverbindlich geltendes Gesetz der Jugendwohlfahrt beginnen sollten.⁹¹ Die Weimarer Reichsverfassung ⁹² enthielt in ihrem Art.7 Nr.7 die Möglichkeit des Reiches auf den Anspruch einer „konkurrierenden Gesetzgebung“ im Bereich der „Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge“.⁹³ Das Innenministerium des Reiches übergab dem Reichsrat im Jahr 1920 ein Konzept über ein „Jugendwohlfahrtsgesetz[es]“. Das Schema scheiterte an der Diskussion des Reichsrates, welcher keine Option sah, die Ausstattung der Ämter der Jugend mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.⁹⁴ Mit großer Übereinstimmung wurde das „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)“ am 14.06.1922 erlassen.⁹⁵ Es ist die Basis der Jugendfürsorge und bestimmt die Rahmenbedingungen für die Maßnahmen dieser. Sie soll weitläufig und gleich werden.⁹⁶ Die Verabschiedung des RJWG kann als ‚[...] ein Marktstein nicht nur in der Entwicklungsgeschichte der Jugendfürsorge und Jugendpflege, sondern auch für die soziale und kulturelle Entwicklung unseres Volkes [...]‘, angesehen werden. Diese Worte stammen aus der ersten Fassung des Kommentars zum RJWG.⁹⁷ Die zentralen Aussagen dieses Gesetzes umfassten den „Anspruch des Kindes auf Erziehung“, „die Zusammenfassung von Jugendpflege und Jugendfürsorge [...]“ zur Jugendhilfe und die Einrichtung von Jugendämtern. Die Verantwortung übernahm die ‚Weimarer Koalition‘, mit dem Zentrum, der ‚SPD, Deutsche[n] Demokratische[n] Partei‘. Das Gesetz der Einführung, welches zusammen mit dem RJWG erlassen wurde, bestimmte, dass dieses bis 01.04.1924 rechtsverbindlich werden sollte.⁹⁸ Am 01.April 1924 trat es dann in Kraft.⁹⁹ Einige Zeitzeugen beschrieben das RJWG als ‚Kompromiss aus widerstreitenden Mächten‘.¹⁰⁰ Eine gesetzliche Bestimmung der Befugnis vom 08.12.1923 hingegen, legte die ‚Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG‘¹⁰¹ fest, wonach entscheidende Gesetzesbestimmungen aufgeschoben wurden. Diese Verordnung war das Ergebnis der Inflation und des ‚Ermächtigungsgesetzes‘.¹⁰² Sie stammt vom 14.02.1924 . Aus dem Artikel eins dieser VO ergibt sich Folgendes: ‚[...] bis auf weiteres sind Reich und Länder nicht verpflichtet, Bestimmungen des RJWG durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung

⁹⁰ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.50 f.

⁹¹ Vgl. ebd., S.51 f.

⁹² Reichsgesetzblatt 1919, S.1383 (18.02.2022)

⁹³ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.20

⁹⁴ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.51 f.

⁹⁵ Vgl. Friedeberg, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1925, Einleitung VI

⁹⁶ Vgl. Weber 1923., Jugendfürsorge im Deutschen Reich, Vorwort V,VI

⁹⁷ Vgl. Friedeberg und Giese 1972., Einleitung XIII

⁹⁸ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.53 f.

⁹⁹ Vgl. Münder 2007., S.71 Rz.3-5

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S.71 Rz.4

¹⁰¹ Vgl. Behrend, Stranz-Hurwitz 1925 - Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen, S.195-198

¹⁰² Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.21

bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten¹⁰³. Das RJWG wurde aufgrund dieser VO am 01.04.1924 nicht wie geplant gültig. Durch diese Vorgabe wurden alle Teile abgeschafft, welche neue Funktionen oder jegliche Ausweitungen der bisherigen Rollen betrafen ebenso die Pflicht Jugend- und Landesjugendämter zu errichten. Das Gesetz stammt im Allgemeinen aus dem Recht der Polizei und der Ordnung.¹⁰⁴ Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz könnte die erste Prüfung sein, um die nach geltendem Recht gesplattene und im Inhalt ungleiche Thematik der Jugendhilfe nach ehemaliger Auffassung „(reichs-)gesetzlich“ zu steuern.¹⁰⁵ Im 19. Jahrhundert, waren dahingehend nur folgende Bestimmungen maßgebend: Rechte für die Ordnung und Polizei, gesetzliche Regelungen zu einem „Pflege- und Haltekinderwesen“, zum Wesen der Vormundschaft oder auch Gesetze zum Schutz der Kinder. Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Kinder und Jugendlichen der Mittelpunkt innerhalb der Bevölkerung und so startete der Versuch einer Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich. Gertrud Bäumer, eine Volksvertreterin und „Ministerialrätin“ beschrieb Jugendhilfe in den 1920er-Jahren wie folgt: „[...] eine eigenständige Erziehungs- und Sozialisationsinstanz außerhalb von Familie und Schule [...]“¹⁰⁶. Dies meint umschrieben: „Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur auf Probleme und Krisen junger Menschen fokussiert (Intervention), sondern entwickelt auch einen Schwerpunkt in der allgemeinen Förderung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen durch Freizeit-, Lern- und Bildungsangebote (Prävention). Sie ist eine dritte Sozialisationsinstanz, neben der Familie und der Schule. Dieser Grundsatz gilt bis heute.“¹⁰⁷ In einem Abschnitt des RJWG gab es die nachfolgend aufgeführten verschiedenen Denkweisen für zukünftige Bestimmungen dieses Gesetzes.¹⁰⁸ Folgende Ansichten waren gegeben :

„[E]in großes umfassendes ‚Jugendgesetz‘, das alle auf Minderjährig bezogenen privat- und öffentlich – rechtlichen Regelungen umfasst, eine Art Jugendgesetzbuch, in dem die Jugendhilfe nur einen Teilbereich bildet; ein Rahmengesetz, das die Grundlinien eines größeren Jugendgesetzes festlegt, jedoch vorerst einheitliche Jugendbehörden einführt und die Jugendfürsorgeaufgaben regelt, das aber die Möglichkeit offen lässt, nach und nach Spezialmaterien (Jugendkriminalrecht, Jugendarbeitsschutz usw.) in den größeren Rahmen einzufügen; ein ‚Erziehungsgesetz‘, das die einheitliche Behandlung verwahrloster und straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher durch ein einheitliches Erziehungsrecht in den Mittelpunkt stellt; ein ‚Jugendamtsgesetz‘, das verpflichtend Jugendbehörden einführt und diesen die Zuständigkeit für die die Jugendfürsorge und die Armenkinderpflege überträgt. [...]“¹⁰⁹

In historischer Hinsicht gehört die Jugendhilfe bis zum Entstehen des RJWG der „öffentliche[n] Fürsorge“ an, erst mit dem RJWG entstand fernab des Rechtes der Fürsorge eine autonome dem Reich gerechte Bestimmung, welche die Jugendhilfe betrifft.¹¹⁰ Das Jugendamt entstand mit dem RJWG im Jahr 1922. Die Gemeinden erhielten den Auftrag, autonome

¹⁰³ Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.54

¹⁰⁴ Vgl. Münder 2007, S.72 Rz.6 f.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S.70 Rz.1 f.

¹⁰⁶ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹⁰⁷ Vgl. ebd.

¹⁰⁸ Vgl. Münder 2007, S.70 Rz.1 f.

¹⁰⁹ Ebd., S.70 f. Rz.2 f.

¹¹⁰ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achttes Buch., S.4 Rz.5

Jugendämter zu errichten.¹¹¹ „Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sollte den gesamten Bereich der Jugendpflege und der Jugendfürsorge in Reich, Ländern und Gemeinden regeln.“¹¹² Die rechtlichen Bestimmungen im RJWG sind auch für die Jugend, welche die Schule bereits beendet hat von entscheidendem Wert. Der Text des Gesetzes wird eingeleitet durch eine richtungsweisende Erläuterung:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung. Das Recht und die Pflicht der Eltern werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt öffentliche Jugendhilfe ein.“¹¹³

In dem Gesetz sind zudem die Funktionen des Jugendamtes bestimmt. Als Angehörige des Amtes sind sowohl Herren als auch Damen zu ernennen, welche bereits über ein Wissen in der Wohlfahrt der Jugend verfügen. Um die Gewährung der Einheitlichkeit bei der Ausführung der Arbeiten zu sichern, sind Jugendämter für jedes Land als ein „Landesjugendamt“ zu vernetzen. Das Konzept des Gesetzes enthält zudem einen Teil, welcher bedeutend für die „Pflegekinder“ ist. Innerhalb der Abstimmungen über das Gesetz gab es neben einigen Kritikpunkten jedoch die Meinung, dass dieses eine entscheidende Weiterentwicklung der insgesamten Ordnung der Wohlfahrt der Jugend ist.¹¹⁴ Der zweite Abschnitt des Gesetzes bezieht sich auf die Struktur und Zuständigkeit der Behörden der Jugendwohlfahrt, dies betrifft bspw. die Fürsorge und Pflege der Jugend. Das Gesetz soll vor allen den Rahmen bilden. Der Absatz 3 – 6 umfasst die Bereiche der Einrichtung einer Dienststelle zur Aufsicht, den Schutz der Kinder, die Vormundschaft des Amtes, die Hilfestellung an sozial schwache Jugendliche, deren Begutachtung des Schutzes und der Sorge um deren Erziehung.¹¹⁵ Andreas Grieser, der erste Oberbürgermeister von Würzburg¹¹⁶, erläuterte in Diskussionen u.a. folgende Gedanken :

„Zum Schlusse bitte ich, folgendes zu bedenken: Glauben Sie ja nicht, daß [sic!] alles Heil von einem Gesetzesparagraphen oder einer Organisation kommt! Wenn Organisationen helfen können, dann wären wir im Krieg und in der Uebergangszeit [sic!] leicht durchgekommen. Das Jugendamt ist aber bloß ein Werkzeug, ein Betriebsmittel, eine bloße Betriebseinrichtung, aber Fleisch und Blut, Seele, Geist und Leben müssen andere, ausgesprochen sozial gesinnte Persönlichkeiten, dem Jugendamt einhauchen. Uns und unsere Jugend heilt nicht die Organisation, uns heilt nur das Wiederaufleben des sozialen, des Gemeinschaftsgeistes. Die Jugendfürsorge ist eine soziale Aufgabe, und diese wieder ein Bestandteil der Bevölkerungspolitik. Nur das Gefühl der Schicksalsgemeinschaft und Schicksalsverbundenheit kann uns retten. ‚Dieser Sinn für die Volksfamilie muß [sic!] auch die Jugendfürsorge durchziehen.‘¹¹⁷

Auch Hildegard von Gierke eine damalige Lehrerin nahm Stellung zu dem RJWG.

¹¹¹ Vgl. Abthoff, Ernst: Geschichte des Jugendamtes in Deutschland, S.1 (17.01.2022)

¹¹² Nr.143 Kabinettsitzung: 1.Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (17.01.2022)

¹¹³ Zeitschrift Arbeiter-Jugend (o. V.) - Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S.225 (14.02.2022)

¹¹⁴ Vgl. ebd., S.225 f.

¹¹⁵ Vgl. Weigl: Zeitschrift: Pharos XII (1921) - Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, S.145 f.

¹¹⁶ Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Reichsarbeitsministeriums in der Zeit des Nationalsozialismus – Andreas Grieser (17.01.2022)

¹¹⁷ Weigl: Zeitschrift: Pharos XII (1921) - Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, S.146

„Der wesentliche Erfolg des Gesetzes wird davon abhängen, wie weit es den Selbstverwaltungskörpern gelingt, die rechten Kräfte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu gewinnen. – Es liegt in der Natur der Sache, daß [sic] ein großer Teil weiblicher Kräfte im Jugendamt arbeiten muß [sic]. [...] Es wird bei Inkrafttreten des Gesetzes noch Mangel an gut geschulten und erprobten Kräften sein, da die Berufsausbildung der Wohlfahrtspflegerin noch sehr jung ist. Die Gefahr, daß [sic] Unberufene Hand anlegen und Minderwertiges schaffen, ist groß. Eine zweite große offene Frage ist die Mittelbeschaffung. Wenn auch durch Zusammenlegung manches erspart werden kann, werden andererseits die Kosten für die persönliche Fürsorge steigen, denn je intensiver die Fürsorge, umso mehr zeigen sich die wunden Stellen, die zu heilen und Quellen der Not, die zu stopfen sind. Der Ruf nach Sparsamkeit darf am wenigsten für die Fürsorge an unserer Jugend gelten.“¹¹⁸

3.1.3 RJWG in der Zeit des Nationalsozialismus

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelte sich ein politisches Bündnis, mit „[...]rechtsextreme[n], rassistische[n] und fremdenfeindliche[n] Gedanken.“ Innerhalb Deutschlands verbreitete sich diese Bewegung unter dem Namen des ‚Nationalsozialismus‘. Erst mit Beendigung des „Zweiten Weltkrieges“ im Jahr 1945 verschwanden die „faschistische[n]“ Bestrebungen innerhalb Europas.¹¹⁹ Während dieser Zeit gab es einen enormen Umbau im Bereich der Hilfe der Jugend.¹²⁰ Im Januar 1934 legte die Kommission („Reform des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“) dem Innenministerium des Reiches ein Konzept zum ‚Reichsjugendgesetz[es]‘ vor. Der Unterschied zum RJWG war der Ausdruck eines nationalsozialistischen Ziels der Erziehung und des Entwurfes eines ‚Jugendgesetz[es]‘, welches die Gedanken der ‚Jugendführung‘, bisher die Pflege der Jugend und die ‚Jugendhilfe‘, was bisher die Fürsorge der Jugend war zudem nun auch den „Jugend(arbeits)schutz“ beinhalten sollte. Über den Entwurf wurde nicht abgestimmt und auch wurde dieser nicht verabschiedet.¹²¹ Wie bereits zuvor erwähnt ist das RJWG ein Bestandteil der Verwaltung des Eingriffs und der Ordnung. Zudem macht es gleichzeitig die ‚freie Jugendhilfe‘ zugänglich, sodass für die Nationalsozialisten die Möglichkeit bestand die Jugendhilfe ohne umfassendere Änderungen am Gesetz, nach ihrer Bedeutung neu zu positionieren. Die „nationalsozialistische Erziehung“ verfolgte das Ziel, „[...] körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch[en], [welche] rassebewusst in Blut und Boden wurzel[en] und Volk und Reich verpflichte[n] und verbunden [sind].“ zu erziehen.¹²² Der Führer der Jugend des Reiches Baldur von Schirach und die Beseitigung der Interessensgemeinschaften der Jugend führte dazu, dass 1936 „ein ‚Gesetz über die Hitlerjugend‘“ erlassen wurde. Ein unbegrenztes Eingreifen auf die jungen Menschen war dadurch möglich. Mit ihm ist die „[...] ‚Jugenddienstpflicht‘ der 10-18- Jährigen und allen daraus folgenden Konsequenzen entstanden.“¹²³ Die „Hitlerjugend“ nahm im Bereich der Arbeit eine zentrale Stellung ein. Im Jahr 1939 wurde durch eine rechtliche Regelung bestimmt, dass das Jugendamt keine „kollegiale Leitung“, sondern vielmehr unter der Herrschaft des Gemeindevorstehers bzw. des Rates

¹¹⁸ Von Gierke: Die Lehrerin – 37.1920/1921, S.91 f. (18.02.2022)

¹¹⁹ Schneider, Toyka-Seid : Faschismus (19.01.2022)

¹²⁰ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.57 f.

¹²¹ Vgl. Münder 2007., S.72 Rz.8

¹²² Ebd., S.73 Rz.9

¹²³ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.58

des Landes steht. Das „Führerprinzip“ stand dabei im Mittelpunkt.¹²⁴ Bei diesem Prinzip der Leitung war nur der Verantwortliche der Verwaltung befugt, Bestimmungen zu treffen. So kam es bspw. dazu, dass viele Kinder unmoralisch behandelt wurden. In der „NS-Zeit“ war das RJWG jedoch weiterhin rechtsverbindlich.¹²⁵ Die Wohlfahrt des Volkes hatte nun die grundlegenden Aufgaben des Jugendamtes inne. Schlussendlich verblieb den Jugendämtern nur noch der Bereich des Amtsvormundes sowie die Sorge um Kinder und Jugendliche, welche ‚minderwertig[e], weniger wertvoll[e]‘ waren. Die Orientierung der Organisationen der Wohlfahrt stellte zum Teil auf nationalsozialistische Ziele ab und vollzog sich nie lückenlos. Das Einbeziehen der Arbeit – und der Pflege der Jugend im „NS-Staat“, geschah bereits kurze Zeit nach der Ergreifung der Macht.¹²⁶ Dies war am 30.01.1933 durch die Berufung Hitlers zum Kanzler des Reiches.¹²⁷ In der Zeit des Nationalsozialismus blieb die Absicht des RJWG grundlegend bestehen. Durch die Mitwirkung „der Hitlerjugend (HJ)“ und „der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)“ wurden die Absichten sowie Themen der Hilfen der Jugend von 1933-1945 bedeutend verändert. Die Zuständigkeit der Pflege der Jugend hatte die HJ und die der Fürsorge die NSV inne.¹²⁸

3.1.4 Hilfe der jungen Menschen nach 1945

„ Ein Bild der Lage der Jugend in Berlin während der ersten Nachkriegsjahre gibt folgender Bericht: `Kinder werden vielfach von Eltern zum Betteln oder gar zum Stehlen veranlaßt [sic] und gezwungen Straßenhandel, Durchsuchen von Müllkästen und Abfalleimern nach altem Papier und Lumpen durch Kinder Nachlassen der Ehrlichkeit der Kinder - Zunahme von Habgier Geldspekulation unter Kindern häufig zunehmender Alkoholismus der Jugendlichen - zunehmendes Schwinden der elterlichen Autorität – da Mütter vielfach erwerbstätig, erman- geln Kinder jeglicher Aufsicht - zunehmende Verwilderung der Sitten – (...) – besonders häu- fige Verführungen durch Ausländer- Zahl der Fälle, in denen Einleitung der Fürsorgeerzie- hung notwendig, nimmt dauernd zu – zur Zeit unterstehen dem Jugendamt annähernd 9000 Fürsorgezöglinge`. ¹²⁹

Das Gesetz der Jugendwohlfahrt galt nur als ein „Rahmengesetz“, die weitere Anpassung dieses soll durch „landesrechtliche Vorschriften und Ausführungsbestimmungen“ erfolgen.¹³⁰ Die Alliierten machten 1945 klar, dass das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1924 ange- wendet werden muss. Die Behörden der Jugend erhielten eindeutige und umfassendere Zu- ständigkeiten. Zur Zeit des Nationalsozialismus nahm die „Nationalsozialistischen Volks- wohlfahrt“ die Funktionen „der Freien Jugendhilfe“ und die der Jugendämter an.¹³¹ Innerhalb des Grundgesetzes bekam der Bund gemäß Art.74 Abs.1 Nr.7 GG, die Möglichkeit der Ge- setzgebung auf dem Gebiet der ‚öffentlichen Fürsorge`. ¹³² Bis zum heutigen Tag ist der Arti- kel die Basis der Kompetenz des Bundes, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

¹²⁴ Vgl. Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.57

¹²⁵ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹²⁶ Vgl. Münder 2007, S.73 Rz.10

¹²⁷ Duden Learnattack (o.V.) : Machtübertragung an Hitler (24.01.2022)

¹²⁸ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.23

¹²⁹ Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.48 f.

¹³⁰ Vgl. ebd., S.67 f.

¹³¹ Münder 2007, S.74 Rz.11

¹³² Vgl. ebd., S.75 Rz.12

mitzuwirken.¹³³ Im Jahr 1950, ein Jahr nach dem die Bundesrepublik entstand, wurde vom Bundestag eine Grundsatzerklärung der Unterstützung vorgelegt, welches der „Bundesjugendplan“ war. Hintergrund dieses, war die Situation der jungen Menschen, welche keine Arbeit, keinen Beruf und keine Heimat hatten.¹³⁴ Zentrale Punkte darin waren „[...] die Förderung von Maßnahmen zur Behebung der Jugendarbeitslosigkeit, der Bau von Jugendwohnheimen in Regionen mit günstiger Arbeits- und Ausbildungssituation, sowie von Wohnheimen für jugendliche Aussiedler und Flüchtlinge, die Finanzierung von Integrationshilfen etc.[...]“.¹³⁵ Der „Bundesjugendplan“ hatte die Aufgabe, ‚die nachwachsende Generation weltanschaulich-politisch nach dem Muster der Erwachsenengesellschaft zu strukturieren‘.¹³⁶

3.1.5 Änderungsgesetz des RJWG 1953

„[D]er Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ hatte im Jahr 1946 beim Rat der süddeutschen Länder ein Konzept zur Neugestaltung des RJWG eingereicht. Die Ämter der Jugend, sollten mit der Ordnung der Gemeinde eine in Übereinstimmung geschriebene rechtliche Basis haben. Der Entwurf war das Fundament eines neuen Konzeptes des gemeinsamen Ausschusses vom Deutschen Verein und der Gemeinschaft der Arbeit für die Pflege- und Fürsorge der Jugend. Der zuletzt genannte entstand 1948 und besteht heute als ‚Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)‘. Das Konzept wurde 1950 eingereicht als ‚Denkschrift für die Vorbereitung einer Reform des Jugendwohlfahrtsrechts‘ und ermahnte mit dem Erfordernis einer heftigen Neuausrichtung des Rechtes der Jugendhilfe.¹³⁷ Durch eine erste Anpassung im Jahr 1953 wurde von einigen Begrenzungen abgesehen, welche die ‚Notverordnung der Weimarer Republik‘ beschlossen hatte. Zudem bestimmte es den Bau von Jugendämtern und Landesjugendämtern. Es wurde festgelegt, dass die Auflistung des § 4 RJWG, welcher Regelungen über die Pflege der Jugend trifft, wieder zu den Funktionen des Jugendamtes gehört. Darüber hinaus wurde die Zusammensetzung des Jugendamtes in den Jugendwohlfahrtsausschuss und die Verwaltung festgelegt.¹³⁸ Das Jugendamt ist als eine eigenständige Behörde aufzustellen, wonach auch keine seiner Aufgaben an andere Stellen übergeben werden dürfen. Daraus ergab sich, dass die öffentliche Jugendhilfe erneut in die autonome Bürokratie der Gemeinden zählte.¹³⁹ Mit den genannten Anpassungen, sollte der rechtliche Stand des RJWG wieder hergestellt werden. Im Jahr 1953 ist das RJWG von 1922 wieder ‚Inkraft[ge]treten‘.¹⁴⁰

3.1.6 Entfaltung in der DDR (1949-1990)

Nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges erfolgte die Teilung Deutschlands. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Vorschriften im Bereich der Jugendhilfe. Zu dieser Zeit wurde innerhalb der ‚sowjetischen Besatzungszone‘ der Entwurf des Gesetzes zur Jugendwohlfahrt

¹³³ Vgl. Münder 2007., S.74 f. Rz.12

¹³⁴ Jordan, Sengling 1977 – Einführung in die Jugendhilfe, S.55

¹³⁵ Vgl. ebd., S.60 f.

¹³⁶ Vgl. ebd., S.62

¹³⁷ Münder 2007., S.75 Rz.13 ff.

¹³⁸ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.24

¹³⁹ Vgl. Abthoff, Ernst : Geschichte des Jugendamtes in Deutschland, S.1 (17.01.2022)

¹⁴⁰ Vgl. Münder 2007., S.76 Rz.15

fahrt als ein gesonderter Bereich der Erziehung neben der Schule kritisiert.¹⁴¹ Innerhalb des Bestehens der DDR hatten die Behörden der Jugend keinen Bestand mehr, sodass es sekundär neben dem Amt der Schule ein Bereich der Bildung des Volkes gab. Die Jugendhilfe war etwas Allgemeines und nichts Spezifisches.¹⁴² Der Hintergrund dabei war, dass auch die Arbeit mit ‚erziehungsschwierigen jungen Menschen` eine Sache des Staates darstellte. Die Leistungen der Jugendhilfe begrenzten sich auf das Gebiet der ‚Heimerziehung` und des ‚Rechtsschutz[es]` mit dem Wesen der Vormundschaft.¹⁴³ Das rechtliche Element der Jugendhilfe war eine Fürsorge der Jugend, welche sich am Ausnahmefall orientierte. Der Bereich der Pflege der Jugend wurde auf andere Gebiete oder Methoden, wie bspw. „[...] Jugendorganisationen, Schulen, Bildung, Betrieb und Arbeit [...]“ untergliedert.¹⁴⁴

3.1.7 Wandel des RJWG in das JWG – Novelle 1961

Im Jahr 1957 war der Bereich der Hilfe der Jugend vom Ministerium des Inneren der Bundesrepublik Deutschland in den frisch etablierten „Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen“ verschoben worden. In der Zeit zwischen 1958-1960 entstanden mehrere Entwürfe über ein Gesetz zur Jugendhilfe. Ziel war es eine komplett neue Struktur zu verabschieden, jedoch gab es aufgrund übermäßiger Kritik nur eine Novelle, diese sollte das RJWG anpassen. Hervorgebracht wurde sie am 14.11.1960 von der Regierung des Bundes, welche das Änderungsgesetz dem Bundestag vorlegte.¹⁴⁵ Im Juni 1959 gab es einen ‚Vorwurf eines Jugendhilfegesetzes (JHG)` , hervorgebracht vom Ministerium der Jugend. Dabei stehen die Stärkung der Rechte der Eltern und der Präferenz der freien Träger an oberster Stelle. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wurde in das ‚Jugendwohlfahrtsgesetz‘(JWG) umbenannt.¹⁴⁶ Die Namensänderung war am 11.08.1961.¹⁴⁷ Die Formulierungen des RJWG fanden sich im JWG wieder und richteten ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche der ‚Sicherheit, Ordnung und Fürsorglichkeit“. Den Mittelpunkt bildete der Schutz der Kinder, wobei diese das Mittel des staatlichen Agierens waren. Diskussionen gab es bspw. „[...] an den ordnungsrechtlichen Regelungen zum vermeintlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie dem Fehlen von Unterstützungsangeboten für Eltern und junge Menschen bei der Überwindung von Problemen.“¹⁴⁸. Die Novelle sorgte für ein autonomes Anrecht auf Errungenschaften für die Hilfe der Jugend und unterstützte den Standpunkt der freien Träger der Jugendhilfe.¹⁴⁹ Am 01.07.1962 sollte es rechtsgültig werden, jedoch folgten vor dem Erlass einige Beschwerden.¹⁵⁰ Der Novelle standen Diskussionen entgegen, welche der Ansicht waren, dass durch diese Anpassung die beiden Ziele des RJWG, nicht weiter ausgebaut werden würden oder sich schlimmstenfalls zum Nachteil wenden. Zum einen war es die Absicht des Verlangens auf das Recht der Erziehung und zum anderen die Entstehung von

¹⁴¹ Vgl. Münder 2007., S.76 Rz.16

¹⁴² Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹⁴³ Vgl. Münder 2007., S.76 Rz.16

¹⁴⁴ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achttes Buch., S.31 Rz.144

¹⁴⁵ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.24

¹⁴⁶ Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.77 Rz.20

¹⁴⁷ Vgl. Abthoff, Ernst : Geschichte des Jugendamtes in Deutschland, S.1 (17.01.2022)

¹⁴⁸ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹⁴⁹ Vgl. Abthoff, Ernst : Geschichte des Jugendamtes in Deutschland, S.1 (17.01.2022)

¹⁵⁰ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.77 Rz.22

Ämtern der Jugend als Mittelpunkt der „örtlichen Jugendhilfe“.¹⁵¹ Nach mehreren Versuchen gegen das Änderungsgesetz vorzugehen, wurde es jedoch am 11.08.1961 rechtskräftig. Mit der rechtlichen Einbettung kam es zu folgenden Änderungen: „Erweiterung der Pflichtaufgaben des Jugendamtes durch die Einführung des § 5 JWG (Spezifizierung der jugendpflegerischen Aufgaben) [...]“.¹⁵² Dem folgten 1962 eine „Verfassungsbeschwerde“ und sogar eine „Normenkontrollklage“ beim Bundesverfassungsgericht. Später folgten Feststellungen zur Ungültigkeit einzelner Regelungen und in den darauffolgenden Jahren gab es erneut Anpassungen des JWG.¹⁵³ Das JWG bildet die Grundlage der meisten Bestimmungen im Bereich der Jugendhilfe. Es wurde jedoch nicht allen Bedürfnissen der Jugend gerecht. Für die Fürsorge der Jugend ist dies ein bedeutender Bereich.¹⁵⁴ Die Verbesserung des RJWG wurde dann durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erklärt.¹⁵⁵ In den 1968er Jahren gab es eine „sog. 68er-Studentenbewegung“ und „Heimkampagne“, welche einen enormen Einfluss auf die Realität des Bereiches der Hilfe für die Kinder und Jugend in den zukünftigen Jahren hatte. Ergebnisse der „Heimkampagne“ waren z.B. die „alternative Wohnunterbringungen als Auswahlmöglichkeit zu den autoritär geführten kirchlichen und staatlichen Heimen“. Es war zudem der Ursprung zur Entwicklung von „Jugendwohngemeinschaften und individuelle Wohn- und Betreuungsformen“.¹⁵⁶

3.1.8 Erster Abschnitt der Reform 1970-1980

Käte Strobel wurde 1969 Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit. Sie stütze sich im Juli 1970 auf eine Kommission der Sachverständigen für die Reform des Rechts der Jugendhilfe. Die Wohlfahrt der Arbeiter reichte 1967 einen Entwurf zu einer Neugestaltung ein, wonach 1970 die Gemeinschaft der Arbeit für Jugendhilfe Leitsprüche zum innovativen Recht der Jugendhilfe aussprachen. In den Jahren 1971-1973 verfasste der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge Grundideen und weitere einzelne Gedanken für ein neues Recht der Hilfe für junge Menschen. Daraus ergaben sich bspw. Voraussetzungen, welche mindestens vorliegen müssen und welche sowohl die öffentliche- als auch die freie Jugendhilfe vertreten soll. Bevor Käte Strobel die neue Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit wurde, lies Anne Brauksiepe, welches das Amt zuvor innehatte, eine Kommission der Sachverständigen im Jahr 1969 zusammenkommen.¹⁵⁷ Diese Kommission reichte im Jahr 1972 „[...] den **Dritten Jugendbericht** zum Thema ‚**Aufgaben und Wirksamkeit der Jugendämter**‘ [...]“ ein.¹⁵⁸ Er war neben den bereits genannten Ideen und Gedanken des „Deutschen Vereins“ eine entscheidende Grundlage zur Reform des Rechtes der Kinder- und Jugendhilfe. Ein erstellter Entwurf der Diskussionen wurde im März 1973 der „Fachöffentlichkeit“ präsentiert. Er gilt als ein Resultat ‚unterschiedlicher weltanschaulicher und politischer Grundauffassungen‘ und ist für die ‚Reformer,‘ zu dem ein Maßstab aller

¹⁵¹ Vgl. Jordan, Erwin 1975 – Jugendhilfe, S.24

¹⁵² Vgl. ebd., S.25

¹⁵³ Vgl. ebd., S.26

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S.43

¹⁵⁵ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.78 Rz.22

¹⁵⁶ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹⁵⁷ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.79 Rz.26 ff.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S.79 Rz.28

zukünftigen Gesetzesvorlagen.¹⁵⁹ Im Jahr 1974 entstanden weitere Konzepte für das Gesetz. Aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen des Ziels und der Kosten wurde von diesem Entwurf abgesehen.¹⁶⁰ In den Jahren 1973, 1977, 1978/1979/1980 sowie 1984/85 sind Versuche von Reformen gestartet, diese blieben erfolglos.¹⁶¹

„Man kann Reformen nicht wie Gefrierspinat in die Truhe tun, um sie eines Tages zum Gebrauch aufzutauen.“ (Erhard Eppler)¹⁶²

Dieser Ausspruch weist zum einen auf die damalige Lage hin und ist zum anderen der Aufruf zum Tätigwerden. Laut der genannten Worte von Herrn Eppler sollten diese Bemühungen um ein neues Konzept nicht einfach verworfen werden. Vielmehr sollte jede Chance genutzt werden, um das Ziel der Aufwertung des Bereiches der Jugendhilfe durch umfänglichen Gedankenaustausch zu ermöglichen.¹⁶³ Das Recht der Kinder und Jugendhilfe wurde beginnend ab 01.01.1976 ein spezielles Element des Sozialgesetzbuches. Mit der Anpassung des Rechtes der Jugendhilfe aufgrund des KJHG, wurde es in das SGB als Achstes Buch aufgenommen. Die Bestimmungen des SGB I und X haben Einfluss auf diese.¹⁶⁴ Im Herbst 1977 entwickelte sich eine neue Konzeption, welche am 08.11.1978 erlassen, aber kurz darauf niedergeschlagen wurde. Dem entgegen entstand ein zusätzlicher Entwurf, welchen der Bundesrat im Mai 1979 zustimmte und diesen dann zusätzlich zum Entwurf aus 1974 mit dem Bundestag zusammen diskutierte. Der Plan der Neugestaltung des Gesetzes wurde am 23.05.1980 innerhalb des Bundestages stattgegeben.¹⁶⁵ Diese Vorschrift wurde als „Jugendhilfegesetz (JHG)“ bezeichnet und vom Bundesrat abgelehnt. Ein durch die Bundesregierung einberufenes „Vermittlungsverfahren“ war aufgrund der ablaufenden 8.Wahlperiode ebenso erfolglos.¹⁶⁶

3.1.9 Zweiter Abschnitt der Reform (1988 – 1990)

Der Beginn dieser Phase war die Erklärung der Regierung ausgehend vom Bundeskanzler am 18.Mai 1987. Dies stellte den Start der elften Wahlperiode dar. Ein neuer Entwurf des Gesetzes, welches die Jugendhilfe neu ordnen sollte, ist im August 1988 vorgeschlagen worden.¹⁶⁷ Das Hauptaugenmerk der Diskussionen innerhalb des Parlamentes und den einzelnen Ländern des Bundes war die Regelung des Anspruches auf einen Platz im Kindergarten. Zu dieser Zeit gab es große Unterschiede bei dem Vorhandensein von Kitaplätzen innerhalb der Länder. Die Bereitstellung variierte zwischen 55 und 90 Prozent.¹⁶⁸ Diesem Konzept standen verschiedene Auffassungen entgegen, jedoch wurde ihm am 28.03.1990 stattgegeben. Am 11.05.1990 kam es dann zur schlussendlichen Einigung und dem Erlass dieses Gesetzes. Es steht zeitlich in einem engen Verhältnis mit der „Herstellung der deutschen

¹⁵⁹ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.79 Rz.28 f.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S.80 Rz.29 f.

¹⁶¹ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹⁶² Jordan, Erwin 1975 - Jugendhilfe, S.5

¹⁶³ Vgl. ebd., S.5

¹⁶⁴ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.8 Rz.20-23

¹⁶⁵ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.80 f. Rz.31 ff.

¹⁶⁶ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000.- Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.3 Rz.3

¹⁶⁷ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.83 Rz.40

¹⁶⁸ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.3 Rz.4

Einheit“.¹⁶⁹ Die Ausweitung des Geltungsgebietes der Verfassung erfolgte am 03.10.1990 mit dem Anschluss der DDR. Am 28.06.1990 auf Seite 1163 ff. des Bundesgesetzblattes I konnte die Öffentlichkeit „[...] das **Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfe-rechtes (KJHG)** [...]“ entnehmen. „Das KJHG ist ein Artikelgesetz und enthält als dessen Art.1 das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), [...]“. Das SGB VIII wurde aufgrund von 28 Gesetzen abgewandelt und kam so erneut in den Blick.¹⁷⁰ Erst im Jahr 1990 wurde ein Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) rechtsgültig, wodurch das Anliegen der Reformen der vorherigen Jahre endlich umgesetzt werden konnte. In all den Jahren hat sich das Gebiet der Jugendhilfe in der Realität enorm spezialisiert. So sind z.B. „[...] Jugendzentren, Wohn- und Ausbildungsprojekte, Familienhilfen und Einzelbetreuungen [...]“ entstanden. Mit dem KJHG wurde ein Wandel in der Betrachtung der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet, einerseits in rechtlicher Hinsicht, andererseits in sozialpädagogischer Überlegung.¹⁷¹ Seit der Rechtsverbindlichkeit des SGB VIII gab es darüber hinaus einige Anpassungen des Gesetzes. Umschrieben werden kann dies auch wie folgt: „Die Kinder- und Jugendhilfe ist Teil des historischen und politischen Wandels in Bezug auf die Kindheit und Jugend und damit in einem beständigen sozialen Auseinandersetzungsprozess.“¹⁷² Geprägt ist dies zudem heute durch den stetigen Austausch über „[...] bspw. Kindesvernachlässigung und Kinderschutz, Inklusion, Sozialraumorientierung, Kindertagesbetreuung, Ganztags schulbetreuung, [...]“.¹⁷³ Das Jugendamt war nun ein Amt, welches an die Dienstleistungen angepasst wurde. So sollte eine dem Kind angepasste, unterstützende Umgebung geschaffen und die Eltern erziehung weiter gestärkt werden. Hierfür ist eine Betreuung zur eigenständigen Hilfe, die Mitwirkung von Opfern an jeglichen Beschlüssen oder die Selbstbestimmung der Familie ein wichtiger Punkt. Im Fall, dass die Erziehungsberechtigten die Unterstützung abschlagen, diese jedoch nicht eigenständig im erforderlichen Zustand nachkommen können, oder ausnutzen, so muss das Jugendamt zum Schutz des Kindes eingreifen, um diesen sicherzustellen. Das Familiengericht kann dabei schlimmstenfalls den Anspruch der Erziehungsberechtigten einschränken. Die Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich des Kinderschutzes und der Kinderbetreuung wurde vor einigen Jahren angepasst.¹⁷⁴ Die Basis für das Recht der Jugendhilfe ist seit dem 01.01.1991 „[...] das Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26.06.1990 [...]“.¹⁷⁵ Die Regelungen für Jugendwohlfahrt mit der Auflage vom 25.04.1977 mit letztmaliger Abwandlung/Änderung „[...] durch Art.6 § 8 aus dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.07.1986 ¹⁷⁶ [...]“ wurden abgeschafft.¹⁷⁷ Dies betraf des Weiteren „[...] das Gesetz zur Änderung des RJWG vom 28.08.1953 [...]“.¹⁷⁸ Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz konnte, wie unter Punkt 3.1.2 aufgezeigt am 14.06.1922 vom Deutschen Reichstag erlassen werden und stellt einen „Marktstein“ dar.¹⁷⁹ Auch Friedeberg und Polligkeit

¹⁶⁹ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.84 Rz.45

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S.85 Rz.46

¹⁷¹ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020 - Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Vgl. ebd.

¹⁷⁴ Vgl. Abthoff, Ernst : Geschichte des Jugendamtes, S.1 f. (17.01.2022)

¹⁷⁵ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.6 Rz.16

¹⁷⁶ BGBl. 1986 I, Nr.37, S.1142-1155

¹⁷⁷ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000 - Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.6 f. Rz.16

¹⁷⁸ Vgl. ebd.

¹⁷⁹ Vgl. Hamberger : Die Entwicklung der Jugendhilfe (17.01.2022)

beschrieben die rechtliche Regelung als ein `Marktstein nicht nur in der Entwicklungsgeschichte der Jugendfürsorge und Jugendhilfe, sondern auch für die soziale und kulturelle Entwicklung unseres Volkes`.¹⁸⁰ Dieses war zu dem die Basis eines ersten Textes, welcher für alle Bereiche der Jugendhilfe erforderlichen Regelungen zusammenträgt und innehat. Das RJWG wurde im Jahr 1962 abgeändert und durch das „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ Ergänzt. Dieses wurde am 01.01.1991 aufgrund des „Kinder- und Jugendhilfegesetz[es]“ ebenso aufgehoben. Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz vollzog sich der Wechsel von staatlichen Interventionen zu einem staatlichen Dienst geschaffen.¹⁸¹

3.1.10 Weitere Entfaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2013 ergab sich aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht, dass das SGB VIII seit dem Start in das 21. Jahrhundert „als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungs-gesetz“ allgemein angesehen ist.¹⁸² In den Jahren der Entstehung des SGB VIII von 1878-1922/24 bildeten sich die grundlegenden Konzepte heraus, welche bis heute Anwendung finden.¹⁸³ Schon seit einiger Zeit ist es gefestigt, u.a. durch die Ausdehnung der Rechte auf Leistungen. Im Gegensatz zum JWG aus dem Jahr 1961 ist es ein „moderne[s] Sozialleistungsgesetz[es]“. Im Jahr 2012 gab es schon zweifach so viele Rechte wie noch 1991, in dem Jahr in welchem es rechtsgültig wurde, sodass die öffentliche Obhut gestiegen ist.¹⁸⁴ Zudem gab es einige Anpassungen und Ergänzungen. In den 90er Jahren wurde das Recht auf einen Platz in der Kita beschlossen, in den Jahren 1997/98 gab es eine Neugestaltung des Rechts der Kinder, mit Bestimmungen über die elterliche Sorge oder die Chancengleichheit für Kinder von Eltern welche geheiratet und nicht geheiratet haben. Außerdem wurde im Jahr 1999 die Finanzierung der Einkommen innerhalb von den Stellen der Hilfen für junge Menschen neu geregelt. Weitere Neuerungen gab es im Jahr 2005, mit der Etablierung eines „Tagesbetreuungsausbaugesetz[es]“, „Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz[es]“, im Jahr 2008 mit dem „Kinderförderungsgesetz“ welches die Erweiterung der Betreuung in der Kita vorsah oder dass im Jahr 2012 entstandene „Bundeskinderschutzgesetz“. ¹⁸⁵ Nach folgend werden die Rechtsvorschriften noch einmal kurz erläutert. Der Zusammenschluss des deutschen Staates schaffte nicht gleichzeitig eine Anpassung der Verhältnisse des Lebens und Rechtes. Die weitere Entwicklung der Gesellschaft in Ost und West hatte auch Unterschiede in der „Tagesbetreuung“, sodass es im Jahr 1992 zu einer bundeseinheitlichen Bestimmung auf den rechtlichen Anspruch eines Kitaplatzes kam.¹⁸⁶ Die Kitas entstanden auf Initiative Friedrich Fröbels im Jahr 1840 und sind bis heute von großer Bedeutung. Näheres wurde unter Punkt 3.1.1 geschildert. Mit einem ersten Gesetz zur Anpassung des SGB VIII vom 16.02.1993 gab es einige Abwandlungen von Vorschriften für eine optimale Umsetzung und zur Beseitigung jeglicher Unklarheiten in der Praxis. Zudem wurden Konzepte zur örtlichen Zuständigkeit, Erstattung der Kosten oder die Beteiligung an den Kosten erarbeitet. Am 01.04.1993 wurden die Änderungen des Gesetzes rechtsverbindlich. Wenig später, am

¹⁸⁰ Friedeberg, Pölligkeit 1923 – Kommentar, Einleitung, S.1

¹⁸¹ Vgl. Hamberger : Die Entwicklung der Jugendhilfe (17.01.2022)

¹⁸² Vgl. Wabnitz – Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe , S.11 (31.01.2022)

¹⁸³ Vgl. Sachverständigenkommission, Deutsches Jugendinstitut 1990., S.3

¹⁸⁴ Vgl. Wabnitz – Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe , S.11 (31.01.2022)

¹⁸⁵ Vgl. ebd.

¹⁸⁶ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.86 Rz.52 f.

13.06.1994 erfolgte durch ein zweites Änderungsgesetz die Angleichung des 4. Kapitels des SGB VIII an das SGB I, X den Sozialdatenschutz betreffend.¹⁸⁷ Eine „Reform des Kindschaftsrechts“ aus 1998¹⁸⁸ brachte einige Änderungen, wie bspw. die Wandlung der gesetzlichen Pflegschaft des Amtes zu einer „freiwillige[n] Beistandschaft“, der Stärkung der Kompetenz der Konfliktlösung durch die Eltern, das Verfeinern des § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)¹⁸⁹, sowie die Neubestimmung der Bezahlung von „stationäre[n] Hilfen.“¹⁹⁰ Mit einem „Tagesbetreuungsbaugesetz[es] (TAG)“ wurde von den Kommunen bis 2010 der Ausbau von Angeboten gefordert, welche den Anforderungen entsprechen müssen.¹⁹¹ Dieses galt am 01.01.2005 als rechtsverbindlich.¹⁹² Am 01.10.2005 erlangt das „Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK)“ seine Rechtsgültigkeit, welches die Ausdehnung der Tagesbetreuung und die weitere Entfaltung der Kinder- und Jugendhilfe vorsah. Das Gesetz plant eine Weiterentwicklung auf dem Fachgebiet, die Toleranz der Position der Haushalte welche öffentlich sind und unterlässt jegliche Kürzung der Leistungen.¹⁹³ Das „Kinderförderungsgesetz (KiföG)“ hat sich am 16.12.2008 etabliert. Es ist bedeutend für die Fürsorge der Kinder, welche unter drei Jahre alt sind und sollte Dienste schaffen, welche an den Bedarf angepasst und in einen exzellenten Zustand sind. Die essenziellen Bestimmungen sind der Anspruch auf einen Platz der Unterstützung für die Heranwachsenden, welche das erste Lebensjahr abgeschlossen haben. Dieser Anspruch galt ab 01.08.2013. Seither nahm die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr belegbar zu.¹⁹⁴ Bund und Länder stellten zum Ausbau der Tagesbetreuung finanzielle Mittel für gezielte Investitionen bereit. Zudem legte die Bundesregierung fest, einen umfassenden Dienst der Fürsorge sicherzustellen, sodass auch die Pflege der Kinder gesichert ist. So wurde ein Richtmaß beschlossen z.B. die Gruppengröße der zu betreuenden Kinder.¹⁹⁵ Es zeigt sich, dass der Bereich der Hilfe für Heranwachsende stets weiter angepasst und ergänzt und auch das SGB VIII seit 1991 modifiziert wurde. Abbildung 6 gibt eine Übersicht über die historische Entwicklung. Im nächsten Abschnitt erfolgt die Untersuchung der verschiedenen Positionen auf Bestimmungen des SGB VIII, mit einem abschließenden Ausblick auf dessen zukünftige Entfaltung.

¹⁸⁷ Vgl. Schellhorn, Fischer 2000, Sozialgesetzbuch achtes Buch., S.7 Rz.16

¹⁸⁸ BGBl. 1997 I Nr.84, S.2942-2967

¹⁸⁹ Vgl. BMJ: § 12 SGB VIII (14.02.2022)

¹⁹⁰ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.87 Rz.54 f.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S.88 f. Rz.56

¹⁹² BGBl. I 2004, Nr.76, S.3852-3854

¹⁹³ Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.88 f. Rz.57

¹⁹⁴ Vgl. BMFSFJ: Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (01.02.2022), S.2

¹⁹⁵ BGBl. I 2008, Nr.57, S.2403-2409

4 IST – Situation

4.1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz auch 2022 noch zeitgemäß?

Im Jahr 2022 wird das 100-jährige Bestehen der Kinder- und Jugendhilfe zelebriert. In der unter Nummer drei untersuchten Entwicklung der neusten geltenden Fassung des SGB VIII vom 10.07.2021 zeigte sich, dass der Weg zum Inhalt des Gesetzes nicht immer leicht war. Die Zustimmung von sowohl dem Bundestag als auch dem – rat war meist langfristig. Fraglich erscheint in dieser Hinsicht, ob das Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe, von den Etappen vom Ursprung 1922 bis in das aktuelle Jahr 2022 zeitgemäß ist. Des Weiteren ob die ursprünglich gewünschten Ziele noch verfolgt werden oder ob auch heute noch Problematiken bei der Umsetzung bestehen. Die neuste Reform des SGB VIII wurde im Gesetzblatt des Bundes (BGBl. 2021 I,1444) veröffentlicht und am 10.6.2021 rechtsgültig.¹⁹⁶ Zunächst erfolgt die Untersuchung des Positionspapieres des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT), anschließend wird Bezug auf weitere Ansichten vor/nach dem Erlass mit einem abschließenden Ausblick der Hilfen für junge Menschen gegeben. Die vorliegende Arbeit gibt einen kurzen Überblick. Die ausführliche Erläuterung des neuen Gesetzestextes kann der Synopse des DIJuF¹⁹⁷ und dem SGB VIII¹⁹⁸ entnommen werden.

4.2 Grundsatzpapier vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V.

Das Positionspapier greift unabhängig der aktuellen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe eine generelle - aber auch richtungsweisende Haltung zu den Forderungen einer guten Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Weiterentwicklung auf. Es dient als ein Papier zur Verwirklichung der Kinder- und Jugendhilfe als eine zukünftige Aufgabe für den Staat und der gesamten Gesellschaft. In sieben Kapiteln werden die Anforderungen an eine gute Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Nach einer Präambel die die gesellschaftliche Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe abbildet, folgt im Abschluss das Aufzeigen einiger zentraler Forderungen des DSGT zur weiteren Entwicklung des SGB VIII.¹⁹⁹ Diese sollen von der „Politik, Wissenschaft und [der] Praxis“ umgesetzt oder verbessert werden.²⁰⁰ Der Leitsatz dabei ist „Nach der Reform ist vor der Reform“.²⁰¹ Bereits in der Präambel zeigt sich, dass nicht in allen Teilen Deutschlands eine funktionierende Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird. Grund dafür sind Unvollständigkeiten in einigen Teilen des Gesetzes, wodurch die Umsetzung in der Praxis teilweise schwierig ist. Dafür verantwortlich sind die fehlenden Ressourcen in Personal, bei den Finanzen und innerhalb des Faches. Der Einbezug von allgemeinen Standards, minimiert den Erfolg der eigentlichen sozialpädagogischen Absicht des SGB VIII. Das Zusammenwirken zwischen den gesetzlichen Regelungen und der Fachkompetenz der Beteiligten muss optimiert werden. Die Kinder- und Jugendhilfe setzt sich für die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Auf Grundlage der UN- Kinderrechts-

¹⁹⁶ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022), S.1-76

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. BMJ: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) (14.02.2022)

¹⁹⁹ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021), Vorwort

²⁰⁰ Vgl. ebd., S.29

²⁰¹ Vgl. ebd., Vorwort

konvention wurden bereits einige Vorgaben, zu deren Beteiligung im SGB VIII umgesetzt § 8 Abs.1, § 8a Abs.1, § 36 SGB VIII, sowie Bestimmungen im Bereich des Kinderschutzes § 8 Abs.3 ; § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII. Die Mitwirkung muss weiter ausgebaut werden. Das Zusammenwirken zwischen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit einer gleichzeitigen Stärkung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist dabei unerlässlich.²⁰² Der DSGT stellt sich die Frage, ob die Kinder- und Jugendhilfe zeitgemäß ist, denn der grundlegende Aufbau dieses Bereichs ist das Resultat der Einführung des SGB VIII von über 30 Jahren.²⁰³ Nach Ansicht des DSGT müssen generell Teile des Gesetzes ausgebaut werden, um sämtliche Mängel in der Praxis zu beseitigen. Innerhalb des Positionspapieres erläutert er diese Punkte, nachfolgend sind die Wichtigsten zusammengefasst.²⁰⁴

Die Schaffung von festgelegten Grundlagen, um ausreichend Personal beim örtlichen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zur Realisierung der Angebote bereitzustellen. ²⁰⁵ Nach § 69 SGB VIII nehmen die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene i.d.R. die Landkreise und kreisfreien Städte ggf. kreisangehörige Städte wahr. Innerhalb des § 79 SGB VIII ist deren Verantwortung beschrieben, mit der Schaffung einer ausgeglichenen Struktur und der Bereitstellung von finanziellen Mitteln. Die kommunale Selbstverwaltung führt jedoch dazu, dass zum Teil die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vom Wohnort abhängen. Für regionale Träger ist dies zum Vorteil, denn so können sie ihre Struktur an die lokalen Erfordernisse anpassen. Die Ausstattung der Jugendämter mit Personal ist Sache des örtlichen Trägers, nur der Bereich der Amtsvormundschaft zählt nicht darunter. Nach § 79 Abs.3 SGB VIII sind die örtlichen Träger verpflichtet das Personal an den Bedarf anzugleichen, es wird keine eindeutige Regelung über die genaue Anzahl von bspw. Sozialarbeitern gegeben. Seitens des DSGT sind nicht nur ausschlaggebende Veränderungen an einzelnen gesetzlichen Regelungen maßgebend, viel mehr muss darüber hinaus auch Bezug auf „strukturelle Fragen“ genommen werden.²⁰⁶ Ein weiteres Thema beinhaltet die Finanzausstattung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Fragen hinsichtlich der Schaffung einer Einheitlichkeit des Leistungsniveaus auf örtlicher Ebene und der Mittelbereitstellung zwischen Bund, Land und Kommune. Ein nächster zentraler Punkt ist die Aufgabe und Rolle der freien Träger, geregelt in § 4 SGB VIII. Gemeint ist eine „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ bei den öffentlichen- und freien Trägern.²⁰⁷ Die „inklusive[n] Lösung“, wonach die Trennung der Verantwortung aufgrund der Art der Behinderung aufgehoben wurde, berührt die Kooperation nicht.²⁰⁸ Das Prinzip beseitigte die Trennung der Zuständigkeit für Kinder mit einer geistigen sowie körperlichen Behinderung und war im SGB IX geregelt. Für seelisch behinderte Kinder traf das SGB VIII Festlegungen.²⁰⁹ Im § 4 SGB VIII wurde Abs.3 angepasst und gibt vor, dass das Mitwirken der Kinder, Jugendlichen und Eltern gestärkt werden soll. Zudem wurde § 4a eingefügt, welcher Regelungen zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung gibt.²¹⁰ Der DSGT nennt zuletzt unter Punkt I die Diskussion zu „Regelungen für qualitätssichernde[n] bzw. –

²⁰² Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021), S.2

²⁰³ Vgl. ebd., S.4

²⁰⁴ Vgl. ebd., S.29

²⁰⁵ Vgl. ebd.

²⁰⁶ Vgl. ebd., S.5

²⁰⁷ Vgl. ebd., S.4 ff.

²⁰⁸ Vgl. ebd., S.6

²⁰⁹ Kramp, Bilkei : Das neue KJSG und die inklusive Lösung (06.01.22)

²¹⁰ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.2 f.

verbessernde[n] Verfahren“, welche neugestaltet werden sollen.²¹¹ Innerhalb des Sozialraumes gibt es noch kein einstimmiges Verständnis von einzelnen Begriffen. Ein wichtiger Aspekt des DSGT sind die „Niedrigschwellige[n] Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“. Innerhalb der Sozialraumorientierung ist der Zutritt auch die für den Einzelfall betreffende Hilfen, wie bspw. § 28 SGB VIII die Erziehungsberatung oder aber auch die soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII zu garantieren und sich nicht auf die Allgemeinheit zu beziehen. Die Orientierung des Sozialraumes begrenzt sich im Allgemeinen nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe, sie befasst sich vielmehr auch mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst oder der Schule. Für das Wirksamwerden ist eine ausreichende personelle Ausstattung der freien- und örtlichen Träger der Jugendhilfe unerlässlich. Träger und Dienste, welche für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind, benötigen ausreichend Personal. Für die Träger der freien Jugendhilfe ist eine festgelegte Finanzierung notwendig, um die Dauerhaftigkeit sicherzustellen.²¹² Innerhalb des § 69 SGB VIII gab es keine Anpassungen. Im §79 SGB VIII hingegen wurden Ergänzungen getroffen. Die Nr.2 wurde abgeändert und schreibt nun eine Kooperation zwischen den Stellen und Verantwortlichen vor. Der Abs.3 wurde zudem modifiziert und konkretisiert, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Anzahl von Fachkräften, sodass ein „Verfahren zur Personalbemessung“ unerlässlich ist. Es zeigt sich, dass eine Grundlage geschaffen wurde, um auch zukünftig die Verfügbarkeit der erforderlichen Fachleute sicherzustellen.²¹³

Des Weiteren muss die UN-BRK mit der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des SGB VIII verankert werden, um jegliche Diskussionen zu beseitigen.²¹⁴

Ein tatsächlicher Zugang zu den bedarfsgerechten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe muss unabhängig von einer Behinderung gewährt werden. Dabei ist eine geeignete Unterstützung der jungen Menschen und die gleichzeitige Stärkung der Rechte der Eltern oder anderen Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der UN- Kinderrechtskonvention (UN – KRK) zu beachten. Die Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Kinder- und Jugendhilfe weist Probleme hinsichtlich der Zuständigkeit auf, dies betrifft bspw. die Aufteilung der Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) zum einen, die Kinder- und Jugendhilfe zum anderen und die daraus entstehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Definition und der Abgrenzung. Es sollte eine Zusammenführung der EGH innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Unabhängigkeit der Art der Behinderung erfolgen, um Hilfen systemisch anbieten zu können. Der Begriff der Behinderung, welcher sich aus Art.1 UN-BRK, § 2 Abs.1 SGB IX ergibt, sollte im SGB VIII eingefügt werden.²¹⁵ Ambulante Hilfen sollten unbedingt in § 7 SGB VIII aufgenommen und Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung, Qualität und des Entgeltes abgeschlossen werden. Das Leistungsspektrum muss angepasst werden, um die Bedarfe decken zu können.²¹⁶ Der § 7 SGB VIII wurde um einen Absatz ergänzt und umfasst nun fünf Absätze. Neu dabei ist Absatz zwei die Definition der behinderten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Hier wird der Begriff der Behinderung und der

²¹¹ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.6

²¹² Vgl. ebd., S.10 f.

²¹³ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.41

²¹⁴ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

²¹⁵ Vgl. ebd., S.9

²¹⁶ Vgl. ebd., S.16 f.

Beeinträchtigung erläutert.²¹⁷ In der Synopse des DIJuF²¹⁸ werden die Anpassungen näher beschrieben. Innerhalb des § 10 SGB VIII müssen auch junge Menschen mit einer „drohenden“ Behinderung laut Landesrecht Leistungen der EGH erhalten. Die Leistung soll mit denen der Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten verbunden werden, um eine gemeinsame Entwicklungsförderung und Persönlichkeitserziehung zu sichern. Die Übernahme der Eigenverantwortung und das Bestehen in der Gesellschaft ist dabei entscheidend. Eine gleichberechtigte Teilhabe muss zudem sichergestellt werden. Innerhalb der Neufassung wurde Abs.4 geändert. Dadurch haben die Dienste des SGB VIII Vorrang gegenüber denen des SGB IX. Der Adressatenkreis enthält nun jegliche Art einer Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) und regelt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist. Auch Abs.5 wurde angepasst, wonach Leistungen des SGB XII bis auf einige Ausnahmen dem SGB VIII nachrangig sind. Der Abs.6 wurde neu eingefügt und enthält den Wortlaut des ehemaligen Abs.5.²¹⁹ Durch die neuen Anpassungen, werden hoffentlich in Zukunft weniger Probleme auftreten.

Außerdem müssten die rechtlichen Ansprüche der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die parallele Stärkung der Rechte der Eltern und anderen Sorgeberechtigten ausgedehnt werden.²²⁰

Die Kinder- und Jugendhilfe dient zuallererst den Kindern und Jugendlichen selbst, weiterhin auch der Entwicklung und Entfaltung deren Persönlichkeiten. In § 8 SGB VIII ist das Recht der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt.²²¹ Innerhalb der UN – KRK hat dieser Anspruch eine ebenso zentrale Stellung. Der DSGT schlägt vor, die Rechte der Kinder und Jugendlichen innerhalb des SGB VIII genau zu benennen. Das Recht auf Kindeswohl oder auf Schutz könnte zwischen dem 2. und 3. Abs. des § 1 SGB VIII eingefügt werden.²²² Der § 1 Abs.3 SGB VIII ist auf Nr.5 erweitert worden. Hier wurde Nr.2 wie folgt angepasst: „[...] jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, [...]“.²²³ In § 8 Abs.2 SGB VIII sollte ergänzend der Hinweis aufgeführt werden, dass Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten ein klares Angebot an Hilfe und Unterstützung folgen kann. Der Anspruch auf Beratung gemäß § 8 Abs.3 S.1 SGB VIII sollte nicht auf eine bestimmte Voraussetzung (z.B. Not/Krise) begrenzt werden, sondern allgemeingültig sein.²²⁴ Im § 8 Abs.3 SGB VIII, kam ein neuer S.3 hinzu, welcher bestimmt, dass auch ein freier Jugendhilfeträger die Beratung erbringen darf. Zugleich wurde § 8 Abs.4 ergänzt, wonach die Mitwirkungen und Besprechungen der Kinder und Jugendlichen „[...] in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form[...]“ erfolgen soll.²²⁵ Die genaue Benennung der einzelnen Befugnisse der jungen Menschen wurde in der neusten Fassung des SGB VIII jedoch nicht ergänzt.²²⁶

²¹⁷ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.3

²¹⁸ Vgl. ebd., S.1-76

²¹⁹ Vgl. ebd., S.6 f.

²²⁰ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

²²¹ Vgl. BMJ: § 8 SGB VIII (14.02.2022)

²²² Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.7 f.

²²³ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.1

²²⁴ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.7 f.

²²⁵ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.3

²²⁶ Vgl. BMJ: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) (14.02.2022)

Dabei ist die Arbeit mit den Eltern kein Bestandteil der stationären Hilfen, vielmehr sollte diese fokussiert und sichergestellt werden.²²⁷

Der Fall des Eingriffes in die Verantwortung der Erziehung der Eltern ist nur dann zulässig, wenn die „öffentliche Hilfe (§ 1666a BGB)“ nicht das richtige Mittel ist, um der Gefährdung des Kindes entgegenzuwirken. Anderenfalls können Hilfen zur Erziehung zutreffend sein. Die Familien sollten unterstützt werden, das Erziehen, ohne jegliche öffentliche Hilfe selbst durchzuführen. Beim Aufwachsen des Kindes außerhalb ihres Elternhauses, ist deren Rückkehr zu den Eltern entscheidend. Der § 27 SGB VIII und auch § 37 SGB VIII greift dies auf. Es stehen dabei nicht nur die Kinder und jungen Menschen im Mittelpunkt, vielmehr müssen auch die Eltern einbezogen werden, welche für deren Rückkehr verantwortlich sind. Dies ist eine Art „Doppelleistung“, welche über § 27 i.V.m. § 33 oder § 34 SGB VIII hinausgeht und so meist abgelehnt wird. Die Eltern sind Spezialisten für die Entwicklung ihrer Kinder und müssen auch bei einer räumlichen Trennung den Schutz für ihre Kinder verantworten. Der „erzieherischen Bedarf[s]“ sollte in den Bestand des § 27 SGB VIII aufgenommen und so gestaltet werden, dass die Hilfe des Elternhauses ein unentbehrlicher Teil des § 27 SGB VIII wird.²²⁸ Innerhalb des § 27 SGB VIII wurde Abs.2 S.3 geändert, wonach die verschiedenen Arten der Hilfe miteinander verknüpft werden können insofern es der individuelle Fall zulässt. Des Weiteren wurde dessen Abs.3 S.2 angepasst, wonach die Services der Hilfen zur Erziehung auch die Maßnahmen für Ausbildung und Beschäftigung i.S.d. § 13 Abs.2 umfassen und mit anderen Leistungen verknüpft werden können. Eine explizite Regelung zum Einbezug und der Betrachtung der Eltern wurde nicht gegeben. In § 33,34 SGB VIII gab es keine Änderungen. Der § 37 – 37c SGB VIII wurde abgewandelt, wonach das Recht der Eltern, der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung sowie der Kooperation bei außerfamiliären Hilfen, als auch Bestimmungen für die jungen Menschen selbst und zur insgesamten Planung der Hilfe neu bestimmt sind.²²⁹ Näheres lässt sich dem Gesetzestext²³⁰ entnehmen.

In Bezug auf die Unterbringung der Kinder außerhalb des Elternhauses müsse die Begutachtung ausgebaut werden, zu dem soll der Begriff der Einrichtung im SGB VIII definiert und das Wesen der Vereinbarungen intensiviert werden.²³¹ Im SGB VIII ist keine Erklärung des Begriffes der Einrichtung vorhanden. Für die Klärung des Anspruchs, wann ein Angebot der Betreuung, dem Vorbehalt der Erlaubnis und der Bewachung des § 45 SGB VIII unterliegt, ist dies unbedingt notwendig. Für Angebote der Familienpflege in Gestalt einer Kindertages - oder Vollzeitpflege gelten die speziellen Regeln des § 43 f. SGB VIII. Es müsse die Definition im SGB VIII bspw. in § 45 Abs.1 SGB VIII oder in § 7 SGB VIII verankert und Kriterien der Zuordnung ausgesprochen werden.²³² Die Neufassung des SGB VIII enthält einen neuen § 45a Einrichtung, darin wird der Begriff umfassend erläutert.²³³

Die Feststellung einer Gefährdung des Wohl des Kindes sollte verbessert werden.²³⁴ Das Sicherstellen des Wohl des Kindes innerhalb von Einrichtungen ist Aufgabe des überörtlichen Trägers. In §§ 45 ff. SGB VIII herrscht keine genaue Festlegung des Begriffs des

²²⁷ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

²²⁸ Vgl. ebd., S.13 ff.

²²⁹ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.15,19-22

²³⁰ Vgl. BMJ - Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) (14.02.2022)

²³¹ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

²³² Vgl. ebd., S.20

²³³ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.30 ff.

²³⁴ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

Kindeswohles. Dieses nennt die Rechte des einzelnen Kindes. Beim Abstellen auf § 1666 BGB müssen dessen Voraussetzungen vorliegen. Innerhalb des Eingriffs in ein Elternrecht ist das Kind maßgebend. Das Recht der Eltern zählt zu dem Rechtskreis des Familienrechtes. Der §§ 45 ff. SGB VIII bezieht sich auf das Einmischen des überörtlichen- in die Eigenverantwortung des freien Trägers und nicht auf den eigentlichen Schutz des Kindes im Zentrum. Aus Sicht des DSGT sollte von den Begriffen des Kindeswohles bzw. der Kindeswohlgefährdung in §§ 45 ff. SGB VIII abgesehen werden.²³⁵ Der § 45 SGB VIII wurde ergänzt um Abs.2 Nr.4. Darin wird u.a. beschrieben, dass zur Gewährleistung der Ansprüche sowie des Wohl des Kindes und der Jugendlichen innerhalb von Einrichtungen ein Konzept erarbeitet werden muss. In dem sollen angemessene Verfahren der Beteiligung oder eine Beschwerdemöglichkeit in und fernab der Einrichtung möglich sein. Die allgemeinen Bestimmungen zur Möglichkeit einer Errichtung einer Stelle und zur Genehmigung der Ausführung der Dienste ist näher geregelt wurden.²³⁶ Dem Gesetzestext kann engeres entnommen werden.²³⁷ Es könnte zudem geprüft werden, ob sich innerhalb des § 46 f. SGB VIII Änderungen ergeben haben. Eine explizite Betrachtung ist dabei nicht entscheidend. Der § 46 SGB VIII lautet nun: „Prüfung vor Ort und nach Aktenlage“.²³⁸ Er regelt die Kontrolle der Erlaubnis zum Betreiben einer Einrichtung. Absatz 2 wurde abgeändert, sodass eine Prüfung vor Ort auch ohne Ankündigung erfolgen darf, jedoch unter Mitwirkung des jeweiligen Trägers. Zudem wurde ein weiterer Absatz 3 ergänzt, welcher die Durchführung der Überprüfung näher konkretisiert. Die Vorschrift des § 47 der „Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrungspflichten von Unterlagen“ wurde um Abs. 2 und 3 ergänzt. Dabei verpflichtet der Abs.2 den Träger u.a. ordnungsgemäße Aufzeichnungen über den Einrichtungsbetrieb und dessen Resultate zu erstellen und diese für mindestens fünf Jahre aufzubewahren, nähere Ausführungen im Gesetzestext.²³⁹ Zu dem schreibt Abs. 3 vor, dass der Austausch von Angelegenheiten oder Entfaltungen inmitten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Behörde gegeben sein muss.²⁴⁰ Im Zusammenhang der Beurteilung einer Gefährdung und der Zusammenarbeiten von Experten hält der DSGT es für besonders wichtig, den Schutz der Kinder keinesfalls auf ein „technokratisches Handeln“ zu begrenzen.²⁴¹ Dies besagt, dass die Regierungsform bzw. die Verwaltung auf „[...] wissenschaftlichen Erkenntnissen, statistischer Kontrolle und Rationalität [...]“ basiert.²⁴² Des Weiteren sollen homogene Regelungen zum Verfahrenshandeln von dem Kinder – und Jugendschutz für die Experten bestimmt und keine Ausnahmeregelungen getroffen werden. Es muss zu dem ein gemeinsames Konzept für die Zusammenarbeit innerhalb aller Bücher des Sozialgesetzbuches und zugleich das Sicherstellen der Ausstattung von Finanzen, Organisation und der Zeit erreicht werden. Es scheint des Weiteren notwendig einen Zuständigen für den Bereich des sexuellen Missbrauchs gleichartigen Vertreter im Bereich des Kinderschutzes zu ernennen.²⁴³ Der Bereich hat nach vorheriger Prüfung an Bedeutung gewonnen und wurde mehrfach abgewandelt und ergänzt. Weitere Anpassungen sind jedoch unbedingt notwendig.

²³⁵ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.18 f.

²³⁶ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.28 ff.

²³⁷ Vgl. BMJ: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) (14.02.2022)

²³⁸ Vgl. ebd., § 46 SGB VIII

²³⁹ Vgl. ebd., § 1-107 SGB VIII

²⁴⁰ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.31 f.

²⁴¹ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.23

²⁴² Vgl. Sievers, Padrock : technokratisch (12.01.2022)

²⁴³ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.23

Bei einer Bedrohung soll Sorge getragen werden, dass die weitere Prüfung durch die Familiengerichte innerhalb des Verfahrens nach § 1666 BGB stattfindet.²⁴⁴ Nach dem DSGT sollte dem Familiengerichten bei der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) eine „Sonderzuständigkeit“ gegeben werden. Bei Ablehnung einer Inobhutnahme des Kindes durch die Elternteile, jedoch unter der Feststellung der Gefährdung des Kindeswohles seitens des Jugendamtes, muss gemäß § 42 Abs.3 S.2 Nr. 2 SGB VIII das Familiengericht bestimmen. Woraufhin es die jeweiligen Entscheidungen, wogegen die Personen- und Erziehungsberechtigten mit einem Widerspruch (Verwaltungsakt) am Verwaltungsgericht vorgehen können trifft.²⁴⁵ Seitens des DSGT sollte den Familiengerichten, bei der nicht von den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten bejahten Inobhutnahme eine bevorzugte Stellung bei der Untersuchung der Gefährdung des Kindeswohls gegeben sein. Der § 42 SGB VIII soll dahingehend ergänzt werden, dass bei dem Widerspruch und der Anfechtungsklage gegen eine Inobhutnahme gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO „[...] keine aufschiebende Wirkung“ maßgebend ist.²⁴⁶ Die Fortbildungsangebote für die Vertreter des Jugendamtes oder der Familienrichter sollte intensiviert werden. Die Struktur der Kommunikation und Aufklärung inmitten des Jugendamtes und der Eltern, als auch inmitten des Jugendamtes und des Gerichtes sollte auf Zusammenarbeit beruhen und sich auf die Vermeidung einer Gefährdung des Kindeswohls stützen.²⁴⁷ Die neue Gesetzesfassung enthält keine diesbezüglichen Änderungen, sodass in Zukunft ein Blick darauf genommen werden sollte.²⁴⁸

Zuletzt rät der DSGT davon ab, das Paritätische Wechselmodell (PWM) als Normalfall anzusehen und dieses gesetzlich zu verankern.²⁴⁹ Es ist eine Art „Umgangsregelung“, welche von den Eltern eine „Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit“ erwartet. Die Neugierde des Kindes muss dabei gewahrt werden. Ein schlechtes Verhältnis zwischen beiden Elternteilen sollte sich nicht negativ auf das Interesse des Kindes auswirken. Seitens des DSGT sollte das Modell kein gesetzlicher Regelfall sein. Bei einer Prüfung im individuellen Fall müsste u.a. folgende Voraussetzung zutreffend sein: „[...] Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen [...] [oder die] Erziehungseignung der Eltern.“²⁵⁰ Aus der Neufassung des SGB VIII lässt sich das Modell nicht entnehmen, sodass keine gesetzliche Basis für den Bereich maßgebend ist.²⁵¹

Die Untersuchung der o.g. Punkte des DSGT vor dem Erlass des neuen SGB VIII wurden der Neufassung gegenübergestellt. Es wurde aufgezeigt, welche Bestimmungen angeglichen und umgesetzt wurden oder wo der Gesetzestext zukünftig noch überarbeitet werden müsste. Im nächsten Kapitel folgt die Darstellung von Vorschlägen von Änderungen, allgemeine Meinungen zum Vorschlag des neuen SGB VIII, der aktuellen Relevanz des Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe während der Corona-Pandemie und der Blick in die Zukunft.

²⁴⁴ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

²⁴⁵ Vgl. ebd., S.25 ff.

²⁴⁶ Vgl. ebd., S.27

²⁴⁷ Vgl. ebd.

²⁴⁸ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.26 f.

²⁴⁹ Vgl. ebd., S.29

²⁵⁰ Vgl. ebd., S.27 ff.

²⁵¹ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.1-76

4.3 Ansichten um den Bereich des SGB VIII

Zunächst stützt sich die Arbeit auf allgemeine Ansichten, im Bereich der Kinder und Jugendhilfe für den Zeitraum von 2011 - 2018. Anschließend werden Positionen zum Gesetzesentwurf des neuen SGB VIII dargestellt. Den Abschluss bilden Stellungnahmen nach dem Erlass des neuen SGB VIII.

Der Autor Heinz Kindler beschrieb im Jahr 2011, dass die Hilfen für Pflegekinder in Deutschland sowohl negative als auch positive Effekte haben. Vorteilhaft ist z.B. die Eingliederung der Kinder, welche bei anderen Familien untergebracht sind oder aber das Abwenden jeglicher Unterbrechungen von Kontakten. Darüber hinaus existieren auch nachteilige Punkte, wie z.B. der Mangel an „therapeutische[r] Versorgung“. Ein Ausbau dieser Hilfe und eine geeigneten Unterstützung der Pflegefamilien würde zu Erfolgen führen. Zudem ist eine zeitgleiche Unterstützung des Schutzes von länger anhaltenden Interaktionen entscheidend.²⁵² Eine Anpassung des Rechts könnte zu ausgedehnten Voraussetzungen der Planung führen, wie z.B. bei „Rückführungen“ oder bei der „Förderung von Bildungsprozessen“.²⁵³ Die Autorinnen Susanne Dern und Christine Köckeritz kritisierten im Jahr 2018 diesen Bereich. Mit dem Artikel „Hin und her und her und hin? Wann stellt sich der Gesetzgeber endlich den Reformbedarfen im Pflegekinderwesen?“²⁵⁴ schilderten sie die damalige Lage. Im selben Jahr wurde beschlossen, die Reform für die Hilfe für Kinder in der Pflege abzuwenden. Die Diskrepanz zwischen der Hilfe von jungen Menschen und der Möglichkeit der Kinder besteht weiter fort. Der § 37 SGB VIII setzt von der Hilfe der Jugend voraus, dass das Erfordernis auf die Sicht des Lebens des Kindes weiter angepasst werden muss. Das Recht der Heranwachsenden hingegen ist kein Mittel zur stetigen Gewährleistung von Anteilen der „Pflegekindschaft“. Es besteht zwar die Möglichkeit das eine Anweisung zum Verbleib nach § 1632 Abs.4 BGB ergeht, welche jedoch nach § 1696 BGB unter der stetigen Aufsicht der Familiengerichte liegt. Dies ist der Grund, dass eine Vielzahl der Familien, welche ein Kind pflegen oder die Heranwachsenden selbst, sich in einer unentschlossenen rechtlichen Situation befinden.²⁵⁵ Eine Absicht des KJHG war es, die Sichtweisen der Kinder zu unterstützen und die Organisation der Hilfe am Heranwachsenden zu bestimmen. Aufgrund der Ausgrenzung des „Pflegekinderwesens“ aus dem KJSG wurde davon abgesehen diesen Bereich weiter auszubauen und die Sichtweise der jungen Menschen folgerichtig zu festigen.²⁵⁶ „Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.“²⁵⁷ Die Position der Kinder sollte auf jeden Fall nicht außer Acht gelassen und die Spaltung der Rechte der Eltern in der Pflegefamilie oder der Herkunft gilt es abzuwenden.²⁵⁸ Bei der Neugestaltung der Hilfen im Wesens der Pflegekinder muss die Aussicht gegeben werden, dass Heranwachsenden, welche in ihren Ursprungsfamilien extrem vernachlässigt wurden, in einem anderen Familienverband gefestigt und behütet heranwachsen können.²⁵⁹ In der Neufassung des SGB VIII zeigt

²⁵² Vgl. Kindler, RdJB: 4/2011: Pflegekinder, S.419

²⁵³ Vgl. ebd., S.420

²⁵⁴ Vgl. Dern, Köckeritz: RdJB 2/2018: Hin und her und her und hin?, S.149-159

²⁵⁵ Vgl. ebd., S.153

²⁵⁶ Vgl. ebd., S.154

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 155

²⁵⁹ Vgl. ebd., S. 157

sich in diesem Bereich eine Anpassung des § 37 SGB VIII. Er wurde um § 37 b, c SGB VIII ergänzt. Der § 37b SGB VIII trifft Bestimmungen über die Gewährleistung der Ansprüche von Heranwachsenden in Pflegefamilien. In ihm werden die Verpflichtungen des Staates zum Schutz der Kinder dargelegt. Das Jugendamt besitzt dabei eine bedeutende Stellung. Es soll durch Entwürfe des Schutzes und der Gewährleistung der Rechte für Kinder und Jugendliche eintreten. Eine Besprechung und Mitwirkung ist unerlässlich. Auch die Gelegenheit einer Beanstandung muss aufgezeigt werden.²⁶⁰ In § 37c SGB VIII werden die bestehenden Regelungen präzisiert und ergänzend dazu wurden Bestimmungen zur Planung der Unterstützung von Kindern fernab des Elternhauses aufgenommen.²⁶¹ So zeigt sich, dass die Änderungen einige der im Jahr 2011 und 2018 herrschenden Problematiken der Pflegekinder überwinden konnten.

Auch Münder übte 2007 Kritik auf den Bereich der Hilfen für junge Menschen und meint, dass die Politik sich allgemein im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht stärker einbringen wird, denn es sind keine „Ausgaben für Wirtschaftsgüter“, woraus sich ein Nutzen ergeben könnte. Vielmehr sind es Investitionen für die Zukunft, welche erst nach einiger Zeit Erfolge zeigen. Die Verteilung der Befugnisse zwischen Bund, Land und Kommune wirken sich aufgrund der Uneinigkeit zum Nachteil aus, bspw. die Anspannung inmitten „der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes“ und „der Ausführungskompetenz der kommunalen Gebietskörperschaften mit der daran geknüpften Finanzierungslast“. Diese blockieren eine einheitlich sich auf lange Sicht verändernde gleiche Politik der Kinder- und Jugendhilfe.²⁶² Reinhard Wiesner nahm in seinem Artikel: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“ Stellung zu den Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII ist das Zentrum der Neuordnung von 1990. Seit dieser Zeit ist es rechtsgültig. Mithilfe von 50 Novellen mit unterschiedlichen Anpassungen hat es sich weiterentwickelt.²⁶³ Herr Wiesner macht auch Jahre nach Münder deutlich, dass die Bundesregierung vor einigen Aufgaben steht und sich der Bund in vielen Teilen der Ausführung des Gesetzes hinsichtlich der Kostentragung beteiligen will. Auf den Art.104 a GG im SGB VIII wird jedoch auch heute noch kein Bezug genommen. Dieser ermöglicht den Ländern und Kommunen, die Übernahme der Kosten, insofern sie ein Recht des Bundes umsetzen.²⁶⁴ Im Hinblick auf die Reform des SGB VIII äußerte sich im Jahr 2018 Stefan Heinitz zum Thema „Kinderschutz und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern“. Der Autor zeigt in seinem Beitrag, wie die Denkweise der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ in Bezug auf den Schutz der Kinder auseinander geht und zu Diskussionen führt.²⁶⁵ Der bestimmende Ausdruck besagt dabei: „Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht.“²⁶⁶ Die Zusammenarbeit zwischen der Arbeit mit den Personensorgeberechtigten und das Wohl des Kindes ist von entscheidender Bedeutung.²⁶⁷ Die Fachexperten haben immer wieder Aufnahmen über „Mütter[n], Väter[n] und Eltern“ inne, wonach sie ihr Handeln ausrichten. Der Wandel in der Gesellschaft hat auch die Sichtweise auf die

²⁶⁰ Vgl. KomJC: Prüfbericht Entwurf KJSG, S. 3

²⁶¹ Vgl. ebd.

²⁶² Vgl. Münder 2007 – Kinder- und Jugendhilferecht., S.91 Rand.Nr.65 f.

²⁶³ Vgl. Wiesner : RdJB 2/2018: Rückblick und Ausblick, S.129

²⁶⁴ Vgl. ebd., S.148

²⁶⁵ Vgl. Heinitz: RdJB 2/2018: Kinderschutz und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, S.160

²⁶⁶ Vgl. ebd., S.161

²⁶⁷ Vgl. ebd.

Eltern geändert. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestimmte die „Industrialisierung“ die Gesellschaft, wodurch die Gewalt an Heranwachsenden zunahm. Bezeichnet werden könnte dies als „ ‚gute[n] Kinder schlechter Eltern`, armer und vernachlässigender Eltern, die die entsprechenden ersten staatlichen Schutzmaßnahmen auslösten.“²⁶⁸ Die Entfaltung des Schutzes der Kinder hatte in den 1960er/70er Jahren einen enormen Wandel. Daraus entstanden neue Strukturen der Auffassung und in der Handhabung mit Herrschaft und der daraus folgenden unterschiedlichen Herangehensweisen.²⁶⁹ Die Vorstellung des Vorgangs einer kollegialen Kooperation wird von Herrn Heinitz mithilfe einer Treppe erläutert. Es gilt die „[...] Eltern Stufe für Stufe auf dem Weg zur Veränderung im Sinne einer möglichst positiven Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten – mit ihnen auf einzelnen Stufen zu verharren, sie nach Abstürzen wieder aufzufangen oder sie darauf hinzuweisen, nicht zu große Schritte gehen zu wollen.“²⁷⁰ Der Mittelpunkt des Handelns zum Schutz der Kinder ist es, die Erziehungsberechtigten zu akzeptieren und zu würdigen. Das Aufzeigen von Möglichkeiten der Verhältnisse und die Überzeugung ein gemeinsames Vorhaben der ‚Treppe` zusammen zu tragen, um die weiteren Stufen eigenverantwortlich voranschreiten zu können. Zuletzt erwähnt er: „Kindeswohl und Elternwohl bedingen sich gegenseitig; Kinder zu schützen heißt zuallererst, mit Eltern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten!“²⁷¹. Bis zum heutigen Tag ist die Zusammenarbeit unerlässlich.

Die vorherigen Ansichten stützen sich auf den Bereich der Hilfen für junge Menschen im Allgemeinen. Als Nächstes wird Bezug auf Ansichten des Gesetzesentwurfes zum neuen SGB VIII vor dessen Erlass (10.06.2021) genommen. Zu Beginn wird die Stellungnahme von Verdi untersucht. Unter dem Gesichtspunkt, dass „[d]er Gesetzesentwurf zur Reform des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) [...] die Profession der Sozialen Arbeit und ihre Fachlichkeit in Frage [stellt]“²⁷². Die Sachverständige von ver.di Elke Alsago nahm an den Beratungen für Familien beim Bundestag am 22.02.2021 teil. Die Grundlagen des Fachs der Sozialpädagogik wurden enorm unter Kritik gestellt, untersucht wurden die Vorschriften des „§§ 8a, 16, 27, 28, 36 und 50 SGB VIII“.²⁷³ Des Weiteren sollen die bis jetzt noch nicht im Gesetz verankerten Bereiche wie bspw. die Stärkung des „Fachkräftegebot[s]“, Verbesserung der „Rahmenbedingungen“ und die Verbindlichkeit der „Jugendhilfeplanung“ betont und deren Anpassung erreicht werden.²⁷⁴ Genaueres kann der Positionierung von ver.di entnommen werden.²⁷⁵ Ver.di sieht das neue Konzept des Gesetzes „[...] als einen deutlichen Angriff auf die Professionalität der Fachkräfte.“ an.²⁷⁶ Es wird nicht Bezug auf den Kenntnisstand der Experten genommen, auch stellen diese keine glaubhafte Basis für das Volk dar und werden nicht akzeptiert. Im Hinblick des Anzweifeln der Fachkundigkeit erfolgt ein rechtlicher Eingriff in ein „methodisches Handeln“. Durch das Vorliegen der Informationspflicht und Anzeige wird das Handeln weitestgehend erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. In diesem Sinne sollte von jeglichem Einsatz von Einrichtungen der Kontrolle, wie bspw. den Einsatz des Jugendamtes als Lieferant von Funktionen für das Gericht der Familie abgesehen und

²⁶⁸ Vgl. Heinitz: RdJB 2/2018: Kinderschutz und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, S.165

²⁶⁹ Vgl. ebd.

²⁷⁰ Vgl. ebd., S.167

²⁷¹ Vgl. ebd., S.168

²⁷² Vgl. Ver.di: Stellungnahme Gesetzentwurf (12.01.2022), S.3

²⁷³ Vgl. ebd.

²⁷⁴ Vgl. ebd., S.5 f.

²⁷⁵ Vgl. ebd., S.1-8

²⁷⁶ Vgl. ebd., S.6

vielmehr Bezug auf eine gute Zusammenarbeit genommen werden.²⁷⁷ Die Problematik der Kooperation wurde zuvor auch schon von Herrn Heinitz beschrieben. Er betrachtete die Zusammenarbeit zwischen den Experten und Sorgeberechtigten. In „Ein[em] Staat, in dem Kinder und Jugendliche im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung aufwachsen sollen, welcher Menschen-, Kinderrechte und die Rechte für Menschen mit Behinderungen realisieren will, darf keine neuen Kontrollinstanzen aufbauen und das sozialpädagogische Handeln der Fachkräfte einschränken [...]“.²⁷⁸ Vielmehr sollte der Bereich der Kinder – und Jugendhilfe so unterstützt werden, dass die Erfüllung der Anforderungen, die Betreuung und Fürsorge durch Dienste und Maßnahmen umgesetzt werden kann.²⁷⁹ Auch der Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V. (EREV) greift in seinem Rundschreiben vom 29.04.2021 Schwerpunkte der neuen Gesetzesfassung des Bundestages auf. Diese wurden durch das Inkrafttreten des SGB VIII, durch Zustimmung des Bundesrates rechtsgültig. Für Hilfen im Bereich der Inklusion wird die Umsetzung innerhalb einer 2.Stufe am 01.01.2024 und in einer 3.Stufe am 01.01.2028 wirksam. Die Grundannahme des Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfe soll sozialpädagogisch bleiben, jedoch soll das Recht der Empfänger zur Beratung, Beteiligung und Beschwerde erweitert werden.²⁸⁰ Zum Konzept des Gesetzes wurden einige Anpassungen erarbeitet, so bspw. in § 19 SGB VIII, welches die „Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“²⁸¹ betrifft. Diese sollen das gemeinsame Vorhaben „Inklusion jetzt!“ in der Praxis unterstützen. Grundlegend dafür war, dass jungen Menschen, welche innerhalb einer stationären Einrichtung untergebracht sind nun neue Wege gehen können. Im Zusammenhang von bspw. einer anschließenden Betreuung, die eigene Vertretung, die Unterstützung der Erziehungsberechtigten oder aber auch des Sicherstellens eines eigenen Anspruchs auf ein Recht. Die Funktion durch „[...] die jungen Menschen, Familien und Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe [...]“ müssen konkret ausgestaltet werden, um die Wege des Schutzes, deren Beteiligung oder Inklusion zu verwirklichen. Es gilt deren Förderung und Entwicklung weitestgehend zu sichern und so eine Persönlichkeit zu erziehen, welche selbstständig und bindungsfähig ist.²⁸² Die Bestimmungen einer anschließenden Betreuung können dem § 41a SGB VIII der Neufassung entnommen werden.²⁸³ Die Regelung des § 19 SGB VIII wurde zudem ausgedehnt. Die Leistungen sollen zum Wohl des Kindes, der Geschwister und Eltern in gleicher Weise gesichert werden. Auch der DBSH war der Ansicht, dass die vorliegenden Anpassungen und Vervollständigungen des SGB VIII in vielerlei Hinsicht innerhalb der Praxis zu Ungenauigkeiten führen. Es fehlt an einer Klarheit der geltenden Regelungen und der Verhinderung der Ausdehnung von einzelnen Handlungsspielräumen. Das Konzept könnte eher als eine Art Gesetz der Ermöglichung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesehen werden und andere Auffassungen geben, wonach Kürzungen von Leistungen vorgenommen werden könnten.²⁸⁴ Die Erweiterung der Betreuung innerhalb der Kita oder der Ganztagsbetreuung wird zukünftig den Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen modifizieren, auch das Fehlen von

²⁷⁷ Vgl. Ver.di: Stellungnahme Gesetzentwurf (12.01.2022), S.6 f.

²⁷⁸ Vgl. ebd., S.7

²⁷⁹ Vgl. Bohnenberger: Neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (12.01.2022)

²⁸⁰ Vgl. Dr. Hagen, Rundschreiben 06/2021 (13.01.2022), S.1

²⁸¹ Vgl. BMJ: § 19 SGB VIII (14.02.2022)

²⁸² Vgl. Dr. Hagen, Rundschreiben 06/2021 (13.01.2022), S.5

²⁸³ Vgl. BMJ: § 41a SGB VIII (14.02.2022)

²⁸⁴ Vgl. Stellungnahme des DBSH zum KJSG (13.01.2022),S.1

ausreichenden Experten wird dazu führen, dass Richtlinien über die Qualität den Maßstab der auf die Finanzen begrenzten Gewinnung von Personal darstellen.²⁸⁵ Wenn dem Entwurf zu diesem Gesetz zugestimmt wird, so meint der DBSH, wird das Recht der Kinder- und Jugendhilfe ein Gebiet der Erprobung. Der Stand des sozialen Raumes²⁸⁶, der Prävention oder der Hilfen sollte im Einzelfall besprochen werden. Im Bereich der Beteiligung wird die Eigenverantwortlichkeit der „[...] Jugendgruppen und der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit [...]“ nicht intensiviert.²⁸⁷ Abschließend äußert der DBSH folgende Gedanken: „Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält im Verhältnis dazu aber ein Mehr an Verschlechterungen und Ineffizienzen – die mit Sicherheit zu einer Dauerbeschäftigung mit Reformen zur Reform führen.“²⁸⁸ Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) positionierte sich mit acht zusätzlichen Interessensorganisationen darunter zählt bspw. der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. (DSGT), der Evangelische Erziehungshilfeverband e. V. (EREV) oder das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) in einer Medienmitteilung am 16.02.21 zum Konzept des neuen SGB VIII. Der Titel der Bekanntgabe lautete „Keine Meldepflichten im Kinderschutz! Fachverbände fordern, Beschlüsse des Bundesrates zum KJSG nicht umzusetzen“²⁸⁹. Gefordert wird vor allem die Ablehnung einer „,allgemeinen Warnpflicht“, für Jugendämter, neue Meldepflichten für Fachkräfte oder die Forderung nach Fachaustausch von Ärzten ohne Einbezug der betroffenen Familie [...]“²⁹⁰. Diese zählen zur grundlegenden Arbeitsweise des Schutzes der Kinder. Die Empfehlungen zu den §§ 8a SGB VIII, 4 und 4a KKG, würden die Beziehungen der Hilfe und des Vertrauens sowie die fundamentale Struktur des Kinderschutzes beeinträchtigen und die aufgeführten Anpassungen müssen herausgenommen werden.²⁹¹ Auch ver.di kritisierte wie zuvor dargestellt den Bereich der Kooperation. Darüber hinaus erfolgt der Einbezug der Ansicht von Frau Giffey, im Hinblick auf die Bedeutung der Hilfen für junge Menschen zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie, der Artikel trägt die Überschrift: „Gutes Aufwachsen ermöglichen – auch in Zeiten der Corona-Pandemie“. Innerhalb Deutschlands wurden in dieser Zeit Schulen und Kindertagesstätten geschlossen. Etwa 11,1 Millionen Kinder und Jugendliche waren davon betroffen, auch deren Sorgeberechtigten. Es bestand die Annahme, dass die Fälle einer Kindeswohlgefährdung steigen. Die Corona-Pandemie hat nicht nur auf die Institutionen selbst, sondern auch auf deren Dienste großen Einfluss. Zum einen sind keine Schulfahrten möglich, sodass der Austausch zwischen den jungen Menschen kaum möglich ist. Frau Giffey beschreibt diese Situation als „[...] Einschnitt[en] für die Erfahrungswelt junger Menschen [...]“, zu dem ist das Bestehen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch das Ausbleiben von Einkünften bedroht.²⁹² Um dem entgegenzuwirken, hatte das BMFSFJ beginnend ab Mai 2020 die Entwicklung der Gefährdung und Inobhutnahme in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beaufsichtigt. Frau Giffey erläutert, dass der Schutz der Kinder auch zu dieser Zeit sichergestellt wurde, doch ist darüber hinaus klar, dass hingegen die Belastungen in den Familien gestiegen sind. Für die Experten wurde ein Forum zur

²⁸⁵ Vgl. Stellungnahme des DBSH zum KJSG (13.01.2022, S.2

²⁸⁶ Nach DBSH „[...] als [eine] aktivierbare und die Lebensqualität verbessernde Lebens(um)welt [...]“, S.4

²⁸⁷ Vgl. Stellungnahme des DBSH zum KJSG (13.01.2022),S.4

²⁸⁸ Ebd.

²⁸⁹ DGSF-Presseinformation vom 16.02.2021- Keine Meldepflichten im Kinderschutz! Fachverbände fordern, Beschlüsse des Bundesrates zum KJSG nicht umzusetzen (13.01.2022)

²⁹⁰ Vgl. ebd.

²⁹¹ Vgl. ebd.

²⁹² Vgl. Giffey: RdJB 1/2021: Gutes Aufwachsen ermöglichen – auch in Zeiten der Corona-Pandemie, S.7

Strukturierung der Hilfen für Kinder- und Jugendliche eingerichtet, um mithilfe von Mustern der Umsetzung die Beziehungen zu den betroffenen Kindern zu wahren. Den Kindern, Jugendlichen und Eltern stand ein Dienst der Besprechung bereit, wie bspw. „[...] ‚Nummer gegen Kummer‘ [...]“.²⁹³ Weitere Formen der Hilfen wurden über Elternaufklärung in Form von Broschüren gestartet. Die persönliche Beziehung ist trotz allem der bedeutendste Teil der Hilfe. Es wurden sowohl digital als auch telefonisch zugängliche Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen.²⁹⁴ Die Betreuung der Kinder stellte in dieser Zeit einen entscheidenden Punkt dar. Der Virus kann in den Einrichtungen leicht übertragen werden, ein geeignetes Hygienekonzept ist entscheidend, um der Ausbreitung entgegenzuwirken. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) erarbeitete gemeinsam mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) eine „Corona-Kita-Studie“²⁹⁵. Zu dem entstand ein „Corona-Kita-Rat“²⁹⁶, in welchem eine ständige Diskussion zwischen den Fachkräften stattfinden konnte. Innerhalb eines neuen Anlagevorhabens wurden ergänzend dazu 1 Milliarde Euro zur Erweiterung und der Umsetzung der Vorschriften für Hygiene zur Verfügung gestellt. Dieses Vorhaben trägt den Namen ‚Kinderbetreuungsfinanzierung 2021-2022‘^{297,298}. Auch die Vereinbarkeit der Bedürfnissen von jungen und älteren Menschen ist entscheidend. „Junge Menschen nähmen keine Rücksicht mehr [...]“. Diese kommen „[...] rücksicht- und verantwortungslos ihren Hobbies und Bedürfnissen nach[kommen] [...]“²⁹⁹ und das zu Lasten der ganzen Gesellschaft, der Krankenhäuser oder Pflege. Frau Giffey verneint die Aussage und erläutert, dass sich der überwiegende Teil an die Vorschriften hält und sich der Lage bewusst ist.³⁰⁰ Das Miteinander zwischen Jung und Alt muss unterstützt werden. Ziel hinter all den Handlungen war die Schaffung schneller Hilfen, das Abwenden jeglicher Bedrohungen, das Aufrechterhalten der Beziehungen und das Ermöglichen eines uneingeschränkten Alltags innerhalb der Servicestellen. Viele Projekte haben sich trotz der angespannten Situation umsetzen lassen. Nachfolgend sind sie kurz aufgeführt. Der „Ausbau der Betreuungsinfrastruktur – Konjunkturpaket 2020“³⁰¹; 02.12.2020 Entwurf des Gesetzes für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Reform des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wurde bestimmt und erlassen³⁰² und das Änderungsgesetz sichert den „Jugendmedienschutz“ im „21. Jahrhundert“³⁰³. Nach Giffey bedeutet die Jugend auch „Antriebskraft, Einsatzbereitschaft, der Wille, gemeinsam etwas zu bewegen“. Jedes Kind soll einbezogen werden, denn die Zeit der Jugend ist etwas Spezifisches und Selbstständiges. Dieser Lebensabschnitt geht über das Beschreiten eines beruflichen Weges oder dem Erhalt einer Befähigung hinaus. Die Unterstützung übernimmt das „Bundesjugendministerium“.³⁰⁴ Herr Gravelmann erkennt die Problematik des Schutzes der Jugend im Umgang mit Medien schon im Jahr 2018 und fordert die Aufnahme in den Leistungskatalog

²⁹³ Vgl. Giffey: RdJB 1/2021: Gutes Aufwachsen ermöglichen – auch in Zeiten der Corona-Pandemie, S.6

²⁹⁴ Vgl. ebd.

²⁹⁵ Vgl. DJI: Corona-Kita-Studie (17.02.2022)

²⁹⁶ Vgl. BMFSFJ: Corona-Kita-Rat (17.02.2022)

²⁹⁷ Vgl. BMFSFJ: Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (17.02.2022)

²⁹⁸ Vgl. Giffey: RdJB 1/2021: Gutes Aufwachsen ermöglichen – auch in Zeiten der Corona-Pandemie, S.6

²⁹⁹ Ebd., S.7

³⁰⁰ Vgl. ebd., S.6 f.

³⁰¹ Gelder zur Unterstützung der Ganztagsangebote an Schulen; Rechtsanspruch GTA im Grundschulalter

³⁰² Kooperation/Austausch aller Beteiligten in ‚Mitreten, mitgestalten- Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe‘

³⁰³ Schutz in der ‚digitalen Welt‘, Abwehr jeglicher Bedrohungen im Internet und auf „Spiele-Forums“ durch vorherige Konfiguration

³⁰⁴ Vgl. Giffey: RdJB 1/2021: Gutes Aufwachsen ermöglichen – auch in Zeiten der Corona-Pandemie, S.8 f.

der Hilfen für junge Menschen. „Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, Unterstützung und Förderung im Kontext der Nutzung der neuen Medien zu erfahren, um die Potenziale selbstbestimmt und verantwortungsvoll nutzen sowie die Risiken und Gefahren erkennen und damit umgehen zu können.“³⁰⁵ Die Bildung mit Medien ergibt sich aus § 1 Abs.1, 11 ff. SGB VIII zum „Bildungs- und Erziehungsauftrag[s]“ und dem § 22 SGB VIII hinsichtlich der Stärkung der Entwicklung der Heranwachsenden in Kitas. Besondere Inhalte stammen aus dem „erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ nach § 14 Abs.2 Nr.1 SGB VIII.³⁰⁶ Der § 1 Abs.1 SGB VIII wurde angeglichen, in dem die Erziehung nicht nur „eigenverantwortlich“, sondern auch „selbstbestimmt“ sein soll. Zudem ist § 11 SGB VIII modifiziert worden und gilt nun auch für behinderte Menschen. Der § 13 Abs.4 SGB VIII besagt nun, dass Dienste des Weiteren auch mit dem Jobcenter abgesprochen werden sollen. Bei dem §13a SGB VIII wurden gänzlich neue Bestimmung über die Schulsozialarbeit getroffen.³⁰⁷ Der pädagogische Schutz der jungen Menschen ist als ein vorbeugendes Mittel zur Abwendung jeglicher Bedrohungen unbedingt notwendig. Es sollen sich junge Menschen entwickeln, welche in eigener Verantwortung und erfahren mit Medien umgehen können. Die Partizipation muss ermöglicht und die Aussicht auf Beteiligung gegeben sein.³⁰⁸ Experten gilt es zu unterstützen, um im Bereich der „neuen Medien“ erfahren zu handeln und zu antworten.³⁰⁹ „Keine Einrichtung, kein Jugendamt, keine Wohlfahrtsorganisation ist heute ohne den Einsatz und die Verwendung neuer technologischer Möglichkeiten vorstellbar.“³¹⁰ Die neuen Medien haben ganz offensichtlich eine entscheidende Auswirkung auf die jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten. Dies betrifft auch die Realität der Hilfen für junge Menschen. „Dazu müssen die Kanäle auf on- und nicht offline gestellt sein.“³¹¹

Nun erfolgt eine Darstellung der Meinungen nach dem Erlass des neuen SGB VIII. Zu Beginn wird die Stellungnahme von Bohnenberger, Rodolfo, mit dem Titel: Warum das neue „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ von Familienministerin Giffey (SPD) eine Mogelpackung ist“ vom 18.05.2021 betrachtet. Folgender Ausspruch ist bedeutend : „Der Name des Gesetzes wird dem Inhalt nicht gerecht; [...]“. Hintergrund sei dabei die Historie der Initiative des Gesetzes, mit Bezug auf den 13.05.2011, an welchem die von der SPD geleiteten Länder ein Konzept mit der Überschrift „[...] Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen, Untertitel ‚Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)‘ [...]“³¹² präsentierten. Zu diesem Papier hatten Akademiker, Arbeiter des sozialen Bereiches und bspw. ver.di eine skeptische Haltung und verlangten Veränderungen, die angepasst werden sollten. Näheres lässt sich aus der Stellungnahme entnehmen.³¹³ Von diesen aufgeführten Forderungen wurde nichts umgesetzt. Die Lage spitzte sich hingegen noch zu, so dass die Zahl der außerhalb des Elternhauses untergebrachten Kinder und Jugendlichen im Jahr 2010 von 95.205, auf 232.737 im Jahr 2019 stieg.

³⁰⁵ Vgl. Gravelmann: RdJB 2/2018: Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, S.203

³⁰⁶ Vgl. ebd.

³⁰⁷ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022)

³⁰⁸ Vgl. Gravelmann: RdJB 2/2018: Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, S.203 f.

³⁰⁹ Vgl. ebd., S.206

³¹⁰ Vgl. ebd., S.208

³¹¹ Vgl. ebd., S.211

³¹² Bohnenberger : Neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Mogelpackung ist (12.01.2022)

³¹³ Vgl. ebd.

Für einige Kinder ist eine Unterbringung fernab des Elternhauses sinnvoll, jedoch ist diese ‚Heimunterbringungsmaschinerie‘ unvertretbar. Bei Überlegungen zur Entstehung eines neu entwickelten SGB VIII wurden die Meinungen von Sozialarbeitern und Familien unbeachtet gelassen. Einige der Minister für Familien wie bspw. Frau Schwesig, Barley und Giffey haben sich in den Jahren 2013 – 2021 nur in einer verstellten Weise am Verfahren der Gesetzgebung beteiligt. Dadurch konnten keine wirklichen Regelungen zur Neugliederung der Kinder und ihren Angehörigen in die Konzepte einfließen. Der Bereich der „Kinder- und Jugendarbeit“, mit „[...] freiwilligen Leistungen, wie Jugendhäuser, Häuser der Familie und Altenbegegnungsstätten [...]“ war am stärksten betroffen. Diese besitzen keine Möglichkeit ihren Anspruch auf ein Recht einzuklagen. Die Vorschriften des §§ 11-13 SGB VIII beziehen sich auf die Arbeit mit der Jugend. Diese sind nicht angepasst worden und zu unrealistisch, um davon einen Anspruch auf ein Recht für junge Personen und deren Angehörigen herleiten zu können.³¹⁴ In der Neufassung erfolgte keine nähere Ausführung. Nur dass der Bereich der Arbeit der Jugend gemäß § 11 SGB VIII auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährt werden soll.³¹⁵ Am 22.04.2021 brachte das Bündnis ein Konzept zum neuen SGB VIII ein (KJSG, 19/26107)³¹⁶, welches der Rat des Bundes am 07.05.2021 akzeptierte. Er positionierte sich mit einer blamablen Ansicht, wohingegen die Regierung des Bundes Stellung nahm (19/27481, 19/28005 Nr.5). Unmittelbar zuvor stand dem Entwurf „[...] [d]er Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [...]“ entgegen, welcher eine Anpassung vornahm (19/28870)^{317, 318}. Der schlussendliche Erlass des SGB VIII war am 10.06.2021. Auch Jens Pothmann verfasste nach dem Erlass der Neufassung im Januar 2021 einen Artikel „Kinder und Jugendliche stark machen“. Die gesellschaftliche Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe nimmt in den folgenden Jahren zu. Gemeint ist auch die „[...] sozialstaatlich regulierte soziale Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien [...]“.³¹⁹ Dieser Bereich wird innerhalb der Gesellschaft unabhängig jeglicher Änderungen erforderlich bleiben, denn die Teilhabe der Jugend, deren Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und Lebensführung ist weiterhin sicherzustellen.³²⁰ „[...] [Z]ukünftig sollen auch die Arbeits- und Kooperationsbezüge von Jugendhilfe und Schule gestärkt werden. Offen scheint derzeit noch die Frage, welche Bedeutung dabei der pädagogischen- und strukturellen Qualitätsentwicklung zukommen wird.“³²¹ Mit dem Erlass des neuen „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ im Jahr 2021, wurden verschiedene Punkte festgeschrieben, welche in den folgenden Jahren umgesetzt werden sollen. So bspw. „[...] [die] Weiterentwicklung des institutionellen Kinderschutzes sowie der inklusiven Ausgestaltung der Infrastruktur- und Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe, [...]“³²². Auch der EREV erwähnte wie zuvor in seiner Positionierung die Regelungen des Verfahrensleitens. Die Praxis wird zeigen, wie gut sich das Gesetz umsetzen lässt. Die Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder die ganztägige Betreuung könnte sich zukünftig verändern.³²³ Die Untersuchungen der Kinder- und

³¹⁴ Vgl. Bohnenberger: Neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Mogelpackung ist (12.01.2022)

³¹⁵ Vgl. BMJ: § 11 SGB VIII (14.02.2022)

³¹⁶ BT-Drs.19/26107

³¹⁷ Ebd., 19/27481, 19/28005 Nr.5, 19/28870

³¹⁸ Vgl. Bohnenberger: Neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Mogelpackung ist (12.01.2022)

³¹⁹ Vgl. DJI: Pothmann „Kinder und Jugendliche stark machen“ (14.01.2022), S. 44

³²⁰ Vgl. ebd.

³²¹ Ebd.

³²² Vgl. ebd., S. 46

³²³ Vgl. DJI: Pothmann „Kinder und Jugendliche stark machen“ (14.01.2022), S. 44, 46

Jugendhilfe sollte in den nächsten Jahren stark ausgebaut werden, dabei spielt bspw. die Digitalisierung, das frühzeitige Identifizieren einer Gefährdung des Kindeswohls und die neuen Bedingungen in Zeiten der Coronavirus-Krise eine bedeutende Rolle. Es wäre von Vorteil, die empirische Forschung im Bereich der Kinder und Jugend zu verstärken, sowie Forschungsarbeiten zu würdigen.³²⁴

Auch Timm Kunstreich positionierte sich zum Erlass des neuen SGB VIII und veröffentlichte am 10. Juli 2021 seine Meinung um den Austausch über die Reform, der Rechte der Kinder- und Jugendhilfe. Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des RJWG im Jahr 2022 macht er deutlich, dass er seit den 70-iger Jahren die Eigenständigkeit des Rechts studiert und zeigt in einigen Thesen, was mit der Neufassung des SGB VIII nicht bewältigt werden kann.³²⁵ Im Hinblick auf den Umfang der Arbeit erfolgt die Betrachtung von nur ausgewählten Thesen. Die nicht aufgeführten Behauptungen können der Stellungnahme entnommen werden.³²⁶

These 1 : „Zielgruppen des Kinder- und Jugendhilferechts sind erst in zweiter Linie die Kinder, Jugendlichen und deren Familien, in erster Linie sind es die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure, die dieses Feld zu einer Kampfarena um Geld, Macht, Einfluss und patriarchale Hierarchisierung machen.“³²⁷ Er stützt sich dabei auf authentische Unterlagen „[...] der Zeitschrift Widersprüche, Hefte 129,131“. Dabei liegt die Fehlannahme vor, dass ein zentraler Punkt des Gesetzes die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien sind.³²⁸

These 2 : „Das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen allgemeinen Unterstützungsangeboten und individueller pädagogischer Intervention muss wieder auf die Füße gestellt werden.“³²⁹ Die durch das Gesetz (KJHG) entstandenen Organisationen sollten den Kindern und Jugendlichen ein bestmögliches Heranwachsen ermöglichen. Innerhalb der §§ 1- 26 SGB VIII werden die allgemeingültigen Regelungen beschrieben. Einrichtungen der Jugendhilfe, welche dabei die Norm sind, sind bspw. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder aber auch die Betreuung in einer Kita. Nur im Fall, dass der Bedarf durch die Dienste nicht gedeckt werden kann, darf eine Hilfe im Individualfall möglich sein. Die Regelungen § 27 – 35 SGB VIII und der § 8a SGB VIII bestimmen die Praxis entscheidend und sollten angepasst werden.³³⁰ Innerhalb des § 8a SGB VIII wurden neue Bestimmungen zur Beteiligung zum Schutz der Kinder formuliert, zu dem ist in § 27 SGB VIII die Kombination der HzE mit anderen Ansprüchen möglich, sofern dies auf den Einzelfall zutrifft.³³¹

These 3 : „Der ‚Care-industrielle Komplex‘ muss in eine soziale Infrastruktur mit Versorgungsverpflichtung/ Daseinsvorsorge und Rechtsanspruch umgewandelt werden.“³³² In den Jahren ab 1970 gab es eine Entfaltung, welche politisch und ökonomisch war und auf der Basis des SGB I – XII fundamentierte. Daraus folgte der genannte Komplex. Der Wandel innerhalb der Regelungen von Recht und Mittel führte zu einer Stärke im Bereich der Kita, wie bspw. durch die Entstehung von Gruppen aus Eltern und Kindern.³³³ Der

³²⁴ Vgl. DJI: Pothmann „Kinder und Jugendliche stark machen“ (14.01.2022), S. 46 f.

³²⁵ Vgl. Kunstreich 2021 – Kommentierte Thesen zur Diskussion um die Reform des SGB VIII, S.1

³²⁶ Vgl. ebd., S.1-7

³²⁷ Ebd., S.1

³²⁸ Vgl. ebd., 1 f.

³²⁹ Ebd.

³³⁰ Vgl. ebd.

³³¹ Vgl. DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022) , S.4 f.,15

³³² Kunstreich 2021 – Kommentierte Thesen zur Diskussion um die Reform des SGB VIII, S.3

³³³ Vgl. Kunstreich 2021 – Kommentierte Thesen zur Diskussion um die Reform des SGB VIII, S.1 ff.

Leitspruch sollte wie folgt sein : „Nicht zurück zur starren bürokratischen Objektverwaltung, sondern von einem individuellen Leistungsanspruch hin zu einem demokratischen und damit kollektiven Teilhaberecht.“³³⁴ Der Erfolg im Bereich der Kita soll auch auf andere soziale Bereiche, wie bspw. die Versorgung von Kranken oder der Bildung ausgedehnt werden. Es müssen dabei uneingeschränkte Rechte an Wohnen, der Mobilität und bspw. der Arbeit für Lohn existieren.³³⁵

These 6 : „[...] Es lohnt sich, wie Nicole Rosenbauer und Reinhold Wiesner es gemacht haben, das Gesetz systematisch danach zu untersuchen, wo Ansätze eigenständiger Kinder- und Jugendrechte zu finden sind, auch wenn diese manchmal nur mit Fantasie zu entdecken sind.“³³⁶ Die Art und Weise lässt sich bspw. bei einer Besprechung abgesehen vom Einverständnis der Erziehungsberechtigten, innerhalb von Schlichtungseinrichtungen, der empfänglichen Arbeit der Kinder und Jugend oder gleichartiger Dienste finden. Der § 4a SGB VIII umfasst die Regelungen von den „selbstorganisierten Zusammenschlüsse[n] zur Selbstvertretung“ und wurde erst nach einiger Zeit ins SGB VIII aufgenommen. Die Pflicht der Träger ist es, die selbstständige Organisation der jungen Menschen zu begünstigen. Daraus könnte sich eine Auswahlmöglichkeit für eine andere Option innerhalb des Komplexes ergeben.³³⁷

These 7 : „[...] Perspektive ist ein demokratisches, d. h. ein Teilhabe- und Teilhabeorientiertes Kinder- und Jugendrecht, in dem ‚Hilfe‘ wesentlich dadurch aufgehoben ist, dass die Akteure sich wechselseitig unterstützen, wobei Akteure in diesem Feld natürlich auch die Professionellen sind.“³³⁸ Der § 13a SGB VIII kam in der Neufassung des SGB VIII hinzu.³³⁹ „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit könnten ein regionales Gegenmodell gegen das alles dominierende Selektions- und Konkurrenzmodell der Schule bilden.“³⁴⁰ Dabei darf die Schulsozialarbeit kein Bündnis mit der Leitung der Schule bilden, sondern sollte ungebunden sein. Damit soll erreicht werden, dass diese eine Art gegenüberstehende Macht bildet und soll den Kindern und Jugendlichen eine „kooperative Selbstwirksamkeit“ garantieren. Im Miteinander von „[...] Familienbildung, Beratungsstellen, Jugendverbänden und selbstorganisierten Gruppen nach § 4a wäre ein sozialräumliches Budget denkbar [...]“, welches Bezug zu den Lebensstilen junger Menschen nimmt und eine gegensätzliche Kraft zum Schulwesen ist.³⁴¹ Herr Kunstreich will mit den Thesen das eigene Denken anregen. Es wird sich zeigen, ob sie in den nächsten Jahren umgesetzt werden können. Innerhalb des vierten Abschnitts zeigte sich, wie komplex das Feld der Hilfen für junge Menschen ist. Nach 100 Jahren sind immer noch Problematiken gegeben und der Versuch besteht weiterhin, jegliche Differenzen abzuwenden und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Denn dass was zählt, sind nicht die Interessen Einzelner, vielmehr sind es die Betroffenen insgesamt und deren bestmögliche Unterstützung. Vielleicht könnte eine weitere Auseinandersetzung zum Thema der Jugendhilfe mit dem Ausblick ins Jahr 2030 aufzeigen, dass bis dahin alle oder zumindest einige Differenzen abgebaut werden konnten.

³³⁴ Ebd., S.3

³³⁵ Vgl. ebd., S.3 f.

³³⁶ Vgl. ebd., S.5

³³⁷ Vgl. ebd.

³³⁸ Ebd., S.5 f.

³³⁹ DIJuF: Synopse Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (13.01.2022), S.9

³⁴⁰ Vgl. Kunstreich 2021 – Kommentierte Thesen zur Diskussion um die Reform des SGB VIII, S.6

³⁴¹ Vgl. ebd., S.6 f.

4.4 Ausblick, wie könnte Gesetz zukünftig aussehen?

Bernhard Kalicki, ein Autor des Deutschen Jugendinstitutes machte einen Gedankenversuch ins Jahr 2030, um zu analysieren, wie es dann mit der Familien- und Bildungspolitik aussehen könnte. „**Der Staat wird sich stärker für das gute Aufwachsen der Kinder engagieren müssen. Ein Blick zurück aus einer besseren Zukunft.**“³⁴² Es gab einige Berichte über die Kinder und Jugend, welche starke Änderungen mit sich brachten. Im Jahr 2005 wurden bspw. die Kitas, Ganztagschulen ergänzt und die frühen Hilfen eingeleitet. Mit Start im Jahr 2026 soll der Anspruch auf das Recht einer ganztägigen Betreuung von Kindern in den Grundschulen aufgenommen werden. Diese Rechte sind bedeutend, um die Mitwirkung der Kinder zu unterstützen.³⁴³ Ein weiterer wichtiger Ansatz innerhalb der Politik ist die bestmögliche Kostenaufstellung, um die Betreuung und Schulung für alle zu finanzieren. Es wurde bereits in einigen Bundesländern, die Möglichkeit einer Gebührenfreiheit bei der Kostentragung der Kitas für alle erprobt. Ab 2019 wurde dies mit dem ‚Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG)‘³⁴⁴ untermauert. Unter der öffentlichen Kostentragung steht auch die Ermöglichung der „[...] Bildung, Betreuung und Erziehung [...]“ von Kindern und der gleichzeitigen Möglichkeit, dass Mütter in dieser Zeit ihre Beschäftigung ausüben können.³⁴⁵ „Die Tagesbetreuung von Kindern dient im Jahr 2030 nicht mehr nur der besseren Kompatibilität zwischen der Funktion von Beruf und Familie, sondern auch der Gleichberechtigung von Frau und Mann.“³⁴⁶ Die Rechte der Kinder bestimmen die Verwirklichung der Erziehungswissenschaft. Dabei sind „[D]ie Teilhabe- und Partizipationsrechte [...]“ für Kinder bedeutend, um sich nach der individuellen Neugier, den Wünschen, Vorstellungen und Fähigkeiten bestmöglich zu beteiligen. Der Schutz vor Macht und Bedrohung ist stets abzuwenden. Mit der Förderung soll die bestmögliche Entfaltung des eigenen Wissens und der Potentiale ermöglicht werden. Unter der öffentlichen Aufsicht liegt auch das sicher stellen, dass Kinder, welche aufgrund von bspw. einem geringen Einkommen oder der Bildung der Erziehungsberechtigten benachteiligt sind, die gleichen Voraussetzungen haben, unterstützt und behütet werden. Im Jahr 2030 stellen die Institute der Bildung, z.B. Kitas, Schulen für den größten Teil der Heranwachsenden „[...] eine inklusive Bildung.“ sicher. Die Kindertagesstätten sind die Stellen, an denen sich Familien begegnen, sich austauschen, gegenseitig helfen und sich engagieren. Innerhalb der Einrichtung finden sie Infomaterial, Empfehlungen und Betreuung. Dabei lautet der Leitsatz ‚Starke Eltern, starke Kinder‘. Die Kindergärten mit Ganztagsbetreuung sind zudem ein Bestandteil der „sozialen Infrastruktur“ und kooperieren so mit der Bildung auf kommunaler Ebene. Der Mangel an Experten wird in den folgenden Jahren zunehmen.³⁴⁷ Die Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und Kommunen ist im Jahr 2030 hinsichtlich der „[...] Angebote, Bereitstellung der Mittel und die Umsetzung von Methoden der Qualitätsentwicklung [...]“ feststehend beschlossen wurden. Herr Kalicki sieht dabei die Zeit der Coronapandemie als entscheidenden Punkt für die Regelung der Systeme der Betreuung an.³⁴⁸ Die Leistungen der Bereiche der Arbeit und des Handelns müssen stets geändert und an neue Gegebenheiten

³⁴² Kalicki: Im Jahr 2030 (14.01.2022), S.33

³⁴³ Vgl. ebd., S.34

³⁴⁴ BGBl. I 2018, Nr.49, S.2696-2699

³⁴⁵ Vgl. Kalicki: Im Jahr 2030 (14.01.2022), S.34

³⁴⁶ Ebd.

³⁴⁷ Vgl. ebd., S.35

³⁴⁸ Vgl. Kalicki: Im Jahr 2030 (14.01.2022), S.36

angeglichen werden. Solch eine veränderte Gegebenheit könnte die „SARS-CoV-2-Pandemie“ sein. Innerhalb der Zeit wurde geregelt, dass die sozialen Beziehungen begrenzt werden müssen und so entstand eine „[...] Responsibilisierung³⁴⁹ der Familien für Bildung, Erziehung, Förderung und Sorge“³⁵⁰.

Das Jahr 2030 liegt noch einige Zeit in der Zukunft, weshalb nachfolgend ein Überblick der geplanten Anpassungen des SGB VIII für die Zeit von 2022-2026 durch verschiedene Vorschriften gegeben wird. Durch den Art.1 des *Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)* sind Änderungen im Jahr 2022, 2023 und 2026 geplant. Im Jahr 2022 sollen nähere Regelungen zum Neunten Kapitel (§ 98-102), die Erfassung von Daten in dem Bereich der Hilfen für Kinder- und Jugendliche bestimmt werden. Zudem ist für das Jahr 2023 die Ergänzung des § 24a und für 2026 die Anpassung des § 7 Abs.4 und die Ergänzung des § 24 Abs.4 SGB VIII vorgesehen. Welche das Recht auf eine Tagesbetreuung im Grundschulalter (Klassenstufe 1-4) betrifft. Für 2029 sind zu dem weitere Anpassungen des § 24 SGB VIII geplant. Näheres lässt sich aus der Abbildung 7 entnehmen. Durch den Artikel 8 des *Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften* vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) soll der § 38 SGB VIII (Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen) angepasst werden. Der Artikel 12 des *Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts* vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), bestimmt dass die Aussagen des vierten Abschnitts des SGB VIII: § 53-57, sowie § 87d und § 2 Abs.3 ab 2023 sich neu etablieren sollen. Zudem sieht der Art.1 des *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)* vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) vor, dass 2024 der § 10b des „Verfahrenslotsen“ ergänzt werden soll, sodass Berechtigte mit Behinderungen und deren Sorgeberechtigten einen Anspruch erhalten, sich durch diesen helfen zu lassen. Zum 01.01.2023 soll darüber hinaus auch § 99 Abs.8 die Eigenschaften der Erhebung angeglichen werden. Im Jahr 2028 soll der § 10 Abs.4 den Wortlaut enthalten, dass das SGB IX dem SGB VIII nachrangig ist und ergänzend dazu ein Abs.5 eingefügt werden muss, der die Leistungen des SGB XII als nachrangig gegenüber dem SGB VIII ansieht. Ergänzend dazu trifft der Art.10 KJSG Bestimmungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Regelungen im Zeitraum von 2022-2028. Zum 01.01.2024 modifiziert der Artikel 36 des *Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts* vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), die Ergänzung des § 10 Abs.5, sowie die Anpassungen der §§ 81 Nr.1, 93, 106,107 SGB VIII. Außerdem sieht der Artikel 42 des *Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts* vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) Anpassungen für den das Jahr 2025 vor, sodass der § 107 die Übergangsregelungen entfernt und der § 93 Abs.1 S.1 SGB VIII angepasst wird.³⁵¹ Es bleibt abzuwarten, ob die Anpassungen wie geplant durchgesetzt werden können und ob überdies weitere Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entstehen.

³⁴⁹ Schöne, Mohr, Ziegler: „politische Strategien“ mit Abzielung auf die Zuständigkeit der Persönlichkeit (14.01.2022)

³⁵⁰ Vgl. Pothmann „Kinder und Jugendliche stark machen“ (14.01.2022),S. 44

³⁵¹ Vgl. Liebig: Änderungen an Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) (04.02.2022)

5 Fazit und Ausblick

Innerhalb des letzten Kapitels werden die verschiedenen Ansichten auf die Entwicklung des SGB VIII zusammenfassend dargestellt. Zudem folgt eine abschließende Betrachtung der innerhalb der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse.

Das vorhergehende Kapitel zeigte, welche unterschiedlichen Positionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorherrschend sind. Das sowohl vor dem Erlass der Neufassung Problematisierungen gegeben waren und darüber hinaus auch nach dem Erlass noch vorliegen. Herr Kunstreich zeigte kritische Punkte auf, welche zugleich der Anhaltspunkt für zukünftige Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen sein könnten. Auch der Ausblick ins Jahr 2030 macht deutlich, dass verändernde Gegebenheiten auch weiterhin vorherrschend sind und berücksichtigt werden müssen. Es gilt darüber hinaus die Forschungsfrage zu beantworten: Ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, welches sich schlussendlich als SGB VIII etabliert hat, auch heute 2022 noch zeitgemäß und hat zukünftig noch Bestand? Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr erfolgte die Darstellung der historischen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit der rechtlichen Einbettung 1922 in das System der staatl. Fürsorge und wie dessen zukünftige Entwicklung aussieht. Feststellen ließ sich, dass der Bereich der Hilfe für junge Menschen nicht mehr nur existiert, vielmehr ist dies ein Teilbereich welcher in den Blickpunkt der Gesellschaft gerückt ist. Durch zahlreiche Ansichten zum SGB VIII zeigte sich die Ungleichheit und das gleichzeitig vorherrschende Potential an Diskussionen und gegenüberstehenden Meinungen, sodass die Umsetzung nicht immer leicht und problemlos war. Die Anpassungen präsentieren zu dem die Komplexität und den stetigen Diskurs zwischen Theorie und Praxis. Unter dem Motto: „Gesetz ist Gesetz.“³⁵², hätte der Bereich wohlmöglich keine so bedeutende Stellung erlangt. Von einem zunächst eher unbedeutenden Bereich hat sich die Kinder- und Jugendhilfe in eine bedeutende, starke Stelle gewandelt. Die Kinder und Jugendlichen sind nicht mehr nur nebensächlich, viel mehr sind sie im Blickpunkt der Gesellschaft. Es gilt in deren Zukunft, in ihre Mitbestimmung und die insgesamt Kooperation auf Augenhöhe zu investieren. Nach Rätz, Schröer und Wolff hat sich die Hilfe für Kinder und Jugendliche als „[...] eine dritte Sozialisationsinstanz, neben der Familie und der Schule [...]“³⁵³ etabliert. Die historische Entwicklung zeigte zudem, dass das Gesetz immer Bestand hatte und durch Erweiterungen wie bspw. dem Leistungskatalog weiter ausgebaut worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen stets der aktuellen Lage entsprechen und immer wieder neue Problematiken überwinden, bspw. durch die Verbreitung und den Umgang mit Medien (Digitalisierung) aller Art, oder aber auch die Zeit der Corona-Pandemie. Diese hatte einen bedeutenden Einschnitt in den Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen, sodass ein schnelles Handeln unerlässlich war, um neu auftretende Problematiken (Konfliktpotential in den Familien) zu verhindern. Wie zuvor untersucht, sprachen Herr Kalicki und Frau Giffey diese Problematik an. Die neuste Fassung des SGB VIII brachte zahlreiche Änderungen mit sich. Näheres konnte dem Abschnitt vier der Arbeit entnommen werden. Trotz dessen wurden einige Gegenansichten zur Neufassung aufgezeigt. Die harte Aussage des DBSH, dass sich mit dem Entwurf das SGB VIII mehr abwärts als aufwärts entwickelt und die gesetzlichen Bestimmungen des Bereichs nur erprobt werden, zeigt die gegenteilige Meinung des neuen

³⁵² Redewendung

³⁵³ Vgl. Rätz, Schröer, Wolff, 2020. Kinder- und Jugendhilfe (18.01.2022)

Gesetzestextes auf. Auch die Thesen von Herrn Kunstreich, welche die Problematiken der Bestimmungen zeigen, verdeutlichen das zukünftige Handeln auf dem Gebiet der Hilfen für Heranwachsende notwendig ist. Bei dem Vergleich zwischen den Punkten des Positionspapiers des DSGT und der Neufassung des SGB VIII konnten einige Leerstellen und Unstimmigkeiten der Bestimmungen aufgezeigt werden, welche offengeblieben sind und zukünftig umgesetzt werden sollen. Es zeigte sich, dass die Finanzierung der Leistungen immer noch unklar ist und dass dem freien Träger klare Regelungen gegeben werden müssen, z.B. durch die Anpassung des § 69 SGB VIII. Auch soll die Beteiligung des Bundes mit Aufnahme des § 104a GG festgeschrieben werden. Die gesamten Berechtigungen der Kinder müssen sich aus dem SGB VIII eindeutig ergeben, zudem ist der Einbezug der Eltern bei den Hilfen zur Erziehung unerlässlich, denn die Hilfen sind nicht Teil der HzE sondern getrennt davon zu gewähren.³⁵⁴ Das Familiengericht soll bei einer Bedrohung der Kindeswohlgefährdung weitere Zuständigkeiten im Gerichtsprozess nach § 1666 BGB haben, sodass der § 42 SGB VIII durch Aufnahme des § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO geändert werden sollte. Zudem ist in dem Bereich die Kooperation inmitten des Trägers und der Eltern für den Erfolg entscheidend. Herr Heinitz beschrieb: dass sich das Wohl des Kindes und der Eltern gegenseitig bestimmen, sodass der Kinderschutz nur gelingt, wenn eine Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten möglich ist.³⁵⁵ Die verschiedenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Bund, Land und Kommunen verhindern eine einstimmige Zusammenarbeit bei der Leistungsgewährung. Dies gilt es in den nächsten Jahren zu überwinden. Ferner sind Bereiche bedeutend, welche im SGB VIII noch nicht verankert sind, z.B. Stärkung des „Fachkräftegebot[s]“, Verbesserung der „Rahmenbedingungen“ und die Verbindlichkeit der „Jugendhilfeplanung“.³⁵⁶ Auch sollte zukünftig von einer „allgemeinen Warnpflicht, für Jugendämter, neue Meldepflichten für Fachkräfte oder die Forderung nach Fachaustausch von Ärzten ohne Einbezug der betroffenen Familie.“ abgesehen werden.³⁵⁷ Weiterhin müssen die Untersuchungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt und deren Rechte besser aus dem SGB VIII entnommen werden können. Abschließend zeigte sich, dass die grundlegenden Änderungen des Gesetzes auch weiterhin sozialpädagogisch bleiben, die Befugnisse der Berechtigten in Bezug auf Beratung, Mitwirkung und des Einspruchs jedoch ausgebaut werden sollten.³⁵⁸ Aufgrund der Komplexität des Gesetzes ist es notwendig, *einen Blick über den Tellerrand hinaus zu wagen*³⁵⁹, um das gesamte Verhältnis der Beteiligten und die bestmögliche Gewährleistung aller Leistungen im gesamten Gebiet der Bundesrepublik, unabhängig der Eigenschaften der Person zu gewähren. So ist es das Ziel, auch zukünftig allen Kindern und Jugendlichen ein gleichberechtigtes Heranwachsen zu ermöglichen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist auch heute noch zeitgemäß, doch zeigte sich, dass sie den Erfordernissen nicht immer gerecht wurde und von stetigen Anpassungen begleitet war und auch heute noch ist. Es bedarf auch weiterhin einer kontinuierlichen Überarbeitung, um der Gegenwart entsprechen zu können. Die zu Beginn passenden Kleider, tragen sich mit der Zeit ab. Es gilt diese auszutauschen und an die veränderte Form anzupassen, damit

³⁵⁴ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2021) Positionspapier, S.29

³⁵⁵ Vgl. Heinitz: RdJB 2/2018, S.168

³⁵⁶ Vgl. Ver.di: Stellungnahme Gesetzentwurf (12.01.2022), S.5 f.

³⁵⁷ Vgl. DGSF-Presseinformation, 16.02.2021 - Keine Meldepflichten im Kinderschutz! Fachverbände fordern, Beschlüsse des Bundesrates zum KJSG nicht umzusetzen (13.01.2022)

³⁵⁸ Vgl. Dr. Hagen, Rundschreiben 06/2021 (13.01.2022) S.1

³⁵⁹ Allgemeine Redewendung

sie über einen längeren Zeitraum getragen werden können. Aufgrund der Komplexität der Thematik der Bachelorarbeit und den vorgegebenen Umfang der Seiten, erfolgte eine lediglich den Überblick dienende Darstellung zukünftiger Aussichten. Offen bleibt, ob und wie sich der Bereich weiter ausdehnen wird und welche Denkweisen auch zukünftig herrschen werden. Es wird sich zeigen wie viele Kleider auch zukünftig gekauft, abgetragen und ausgetauscht werden müssen. Vielleicht lassen sie sich in ferner Zukunft nicht mehr abtragen und sind für längere Zeit, wenn nicht gar für immer passend.

Anhang

Abbildung 1: Freie Träger der (Kinder- und) Jugendhilfe – Wabnitz 2020, S.24.....	VIII
Abbildung 2 : Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe – Wabnitz 2020, S.25	VIII
Abbildung 3 : Zusammenarbeit und Verhältnis von Träger der freien und der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe nach dem SGB VIII –Wabnitz 2020, S.26.....	IX
Abbildung 4 : Das sozial- oder jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis- Wabnitz 2020, S.46.....	X
Abbildung 5 : Gliederung des SGB VIII in elf Kapitel -Wabnitz 2020, S.19 f.....	X
Abbildung 6 : Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum SGB VIII - Wabnitz 2020, S.37 f.	XI
Abbildung 7: Änderungen an Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Liebig [Zugriff am 04.02.2022].....	XII

Abbildung 1: Freie Träger der (Kinder- und) Jugendhilfe – Wabnitz 2020, S.24

Freie Träger der (Kinder- und) Jugendhilfe sind z. B.

- Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend
- Träger der außerschulischen Jugendbildung
- Sportvereine und -verbände
- Träger der Kulturarbeit
- Träger der Jugendsozialarbeit
- Träger und Einrichtungen der Familienförderung, -bildung, -beratung und -erholung
- Träger von Tageseinrichtungen für Kinder
- Elterninitiativen
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Kirchen und andere Religionsgemeinschaften
- Gewerkschaften
- Bildungseinrichtungen
- Bürgerinitiativen, Trägervereine etc.
- Träger von Heimen und anderen Diensten oder Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Träger im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Vereine zur Führung von Vereinsvormundschaften
- privatgewerbliche Träger

Übersicht 6

Abbildung 2 : Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe – Wabnitz 2020, S.25

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

1. Träger der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe als Träger der wichtigsten Jugendbehörden Jugendamt (JA) und Landesjugendamt (LJA) sind
 - örtliche Träger nach § 69 Abs. 1 und 3, die ein JA zu errichten haben; sie sind sachlich zuständig für fast alle Einzelfall bezogenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und tragen insoweit die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1, sowie
 - überörtliche Träger nach § 69 Abs. 1 und 3, die ein LJA zu errichten haben und dort „überörtliche“, im Wesentlichen beratende und unterstützende Aufgaben wahrnehmen.
2. Andere Jugendbehörden sind
 - kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe sind; sie engagieren sich insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit,
 - oberste Landesjugendbehörden nach § 82 Abs. 1, in den Flächenländern die „Jugendministerien“, die landesweite Aufgaben erfüllen, sowie
 - die oberste Bundes(jugend)behörde nach § 83 Abs. 1, die im Bereich der Bundesregierung nationale und internationale Aufgaben wahrnimmt.

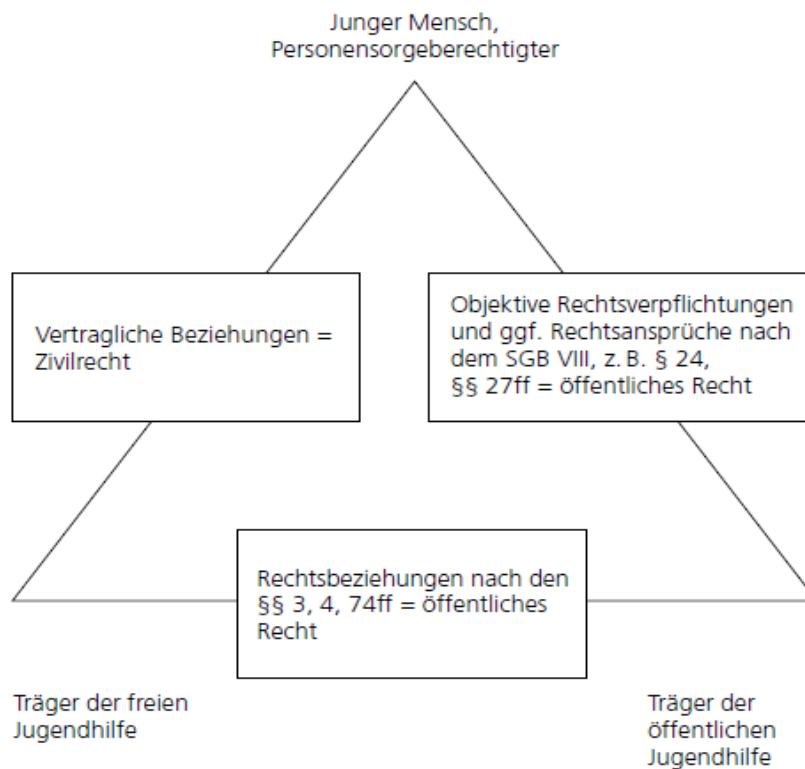
Übersicht 7

Abbildung 3 : Zusammenarbeit und Verhältnis von Träger der freien und der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe nach dem SGB VIII –Wabnitz 2020, S.26

Zusammenarbeit und Verhältnis von Trägern der freien und der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Übersicht 8

1. partnerschaftliche Zusammenarbeit, § 4 Abs. 1 Satz 1, bei Achtung der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung, Aufgabenwahrnehmung und Organisation, § 4 Abs. 1 Satz 2; vgl. auch § 71, §§ 74, 77, 78, 78a ff., § 80 (Zusammenarbeit in JHA/Arbeitsgemeinschaften, bei der Finanzierung und der Jugendhilfeplanung);
2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger, § 79, die auch allein Adressaten von Leistungsverpflichtungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und ggf. von Rechtsansprüchen sind;
3. Leistungserbringung durch freie und öffentliche Träger, § 3 Abs. 2 Satz 1, bei grundsätzlichem Vorrang der freien Träger, § 4 Abs. 2 („Subsidiaritätsprinzip“). Die öffentliche Jugendhilfe soll also im Bedarfsfall zunächst prüfen, ob Angebote der freien Jugendhilfe vorhanden sind oder – ggf. mit öffentlicher Förderung (siehe 4.) – geschaffen werden können, und zunächst von eigenen Maßnahmen absehen. Ein „absolutes Betätigungsverbot“ der öffentlichen Jugendhilfe folgt daraus aber nicht.
4. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe, § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 74 ff;
5. besondere Situation im Bereich der „anderen Aufgaben“: Wahrnehmung derselben durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Abs. 3, wobei allerdings anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 (bei Fortbestehen der Verantwortlichkeit der öffentlichen Träger) bei bestimmten Aufgaben beteiligt werden können.

Abbildung 4 : Das sozial- oder jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis- Wabnitz 2020, S.46**Abbildung 5** : Gliederung des SGB VIII in elf Kapitel -Wabnitz 2020, S.19 f.

Die Gliederung des SGB VIII in elf Kapitel

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 10); sie gelten für alle folgenden Kapitel und sind grundlegend für das Verständnis des gesamten SGB VIII!
2. Leistungen der (Kinder- und) Jugendhilfe (§§ 11 bis 41); diese Paragraphen sind für die Soziale Arbeit am wichtigsten!
3. andere Aufgaben der (Kinder- und) Jugendhilfe, (§§ 42 bis 60);
-hoheitliche und für die Soziale Arbeit wichtige Schutzaufgaben betreffend Kinder und Jugendliche!
4. Schutz von Sozialdaten (§§ 61 bis 68)
5. Träger der (Kinder- und) Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung (§§ 69 bis 81); wichtig für das Gesamtsystem der freien und öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe!
6. zentrale Aufgaben §§ 82 bis 84 (auf Bundes- und Landesebene)
7. Zuständigkeit, Kostenerstattung (§§ 85 bis 89h)
8. Kostenbeteiligung (§§ 90 bis 97c)
9. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 bis 103)
10. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 104, 105)
11. Schlussvorschriften (§ 106)

Übersicht 2

Abbildung 6 : Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum SGB VIII - Wabnitz 2020, S.37 f.

Übersicht 14

**Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum SGB VIII.
Zur Geschichte der (Kinder- und) Jugendhilfe-
gesetzgebung**

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)

- Verkündung am 9.7.1922
- erste einheitliche deutsche Regelung
- Zusammenführung von Jugendpflege und -fürsorge
- Konzentration der örtlichen Jugendhilfe im JA
- Regelung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Kritik: kein Leistungs-, sondern Organisationsgesetz
- Notverordnung vom Februar 1924: Suspendierung zahlreicher Neuregelungen

Nationalsozialistische Diktatur

- Bildung eigener Organisationen (z. B. Hitlerjugend)
- „Gleichschaltung“ aller öffentlichen Stellen

Novelle des RJWG von 1953

Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) 1961

Mehrere (gescheiterte) Reformversuche seit den 1970er Jahren

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und SGB VIII

- Inkrafttreten: neue Bundesländer am 3.10.1990, alte Bundesländer am 1.1.1991
- Perspektivenwechsel („Prävention vor Intervention“)
- teilweise neue Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung von seelisch behinderten sowie ausländischen jungen Menschen und jungen Volljährigen in das SGB VIII
- Konzentration der Aufgaben im Wesentlichen bei Jugendämtern
- Neuregelungen im Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Weitere Reformansätze und zahlreiche Änderungsgesetze seit 1992, u. a.:

- 1992 Kindergartenrechtsanspruch (Übergangsregelungen bis 1998)
- 1999 Neuregelung der Entgeltfinanzierung (§§ 78a ff. SGB VIII)

- 2005 Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- 2005 Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK)
- 2008 Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- 2012 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- 2013 Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz
- 2015 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Abbildung 7: Änderungen an Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Liebig [Zugriff am 04.02.2022]

Änderungen an Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

chronologisch absteigend sortiert nach dem Inkrafttreten der Änderungen; Links der zweiten Spalte zeigen Vergleich/Gegenüberstellung alte Fassung (a.F.) - neue Fassung (n.F.); "Synopsis gesamt" stellt alle Änderungen auf einer Seite dar; Links der dritten Spalte zeigen den Volltext der Änderungsnorm, dort ggf. weitere Links zu Begründungen des Gesetzgebers

m.W.v. (verkündet)	wurden ... (Synopsis/Diff)	durch folgende Änderungsgesetze und/oder -verordnungen geändert
zukünftige Änderungen		
01.08.2029	(noch nicht in Kraft)	Artikel 2 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
01.01.2028	(noch nicht in Kraft)	Artikel 1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)
	(noch nicht in Kraft)	Artikel 10 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)
01.08.2026	(noch nicht in Kraft)	Artikel 1 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
01.01.2025	(noch nicht in Kraft)	Artikel 42 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)
01.01.2024	(noch nicht in Kraft)	Artikel 1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)
	(noch nicht in Kraft)	Artikel 36 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
01.01.2023	(noch nicht in Kraft)	Artikel 1 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
	(noch nicht in Kraft)	Artikel 1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)
	(noch nicht in Kraft)	Artikel 12 Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
01.08.2022	(noch nicht in Kraft)	Artikel 8 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424)
01.07.2022	(noch nicht in Kraft)	Artikel 1 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)

Literaturverzeichnis

Dr.jur.Ernst Behrend, Helene Stranz-Hurwitz (1925): Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen des Deutschen Reiches und Preussens 2 Nebst Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Berlin, Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1925

Friedeberg, Edmund; Giese, Dieter (1972): Das Gesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Wilhelm Polligkeit. Köln: Heymann.

Friedeberg, Edmund; Polligkeit, Wilhelm (1923): Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) : Kommentar, Berlin: Carl Heymanns Verlag, 1923

Jordan, Erwin (Hg.) (1975): Jugendhilfe. Beiträge und Materialien zur Reform des Jugendhilferechts. Weinheim: Beltz (Sozialpädagogische Reihe, 12).

Jordan, Erwin; Sengling, Dieter (1977): Einführung in die Jugendhilfe. 1. Aufl. München: Juventa-Verl. (Juventa-Paperback).

Ministerium für Jugend und Sport (Hg.) (1990): Recht und Strukturen der Jugendhilfe. Die neuen gesetzlichen Grundlagen mit Erläuterungen und praktischen Hinweisen. Berlin: Kova-Fachverl. (Kova-Leitfaden).

Münder, Johannes (Hg.) (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Nomos-Praxis). Online verfügbar unter <http://www.social-net.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8329-2218-4>.

Sachverständigenkommission, Deutsches Jugendinstitut (1990): Jugendhilfe - historischer Rückblick und neuere Entwicklungen. München: Dt. Jugendinst (Materialien zum 8. Jugendbericht, 1).

Schellhorn, Walter; Fischer, Lothar (Hg.) (2000): Sozialgesetzbuch achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe. SGB VIII/KJHG ; ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 2. Aufl. Neuwied, Kriftel: Luchterhand.

Schwab, Dieter (2021): Familienrecht. 29., neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck (Grundrisse des Rechts).

Wabnitz, Reinhard Joachim (2020): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. Mit 62 Übersichten, 3 Tabellen, 14 Fallbeispielen und Musterlösungen. 6., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag (utb, 2878).

Weber, Heinrich (1923): Jugendfürsorge im Deutschen Reich. Einf. in Wesen u. Aufgaben d. Jugendfürsorge u. d. neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Freiburg: Herder (Schriften zur deutschen Politik, H. 6 u. 7).

Online – Quellenverzeichnis

- [1] **Alojado Publishing (o.V.):** Jean Foyer: Gesetz : [https://www.gutzitiert.de/zitat_au-
tor_jean_foyer_thema_gesetz_zitat_9845.html](https://www.gutzitiert.de/zitat_autor_jean_foyer_thema_gesetz_zitat_9845.html) [Zugriff am: 02.01.2022]
- [2] **BMFSFJ:** Corona-Kita-Rat [https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldun-
gen/corona-kita-rat-ruft-ungeimpftes-kita-personal-zur-impfung-auf-185748](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/corona-kita-rat-ruft-ungeimpftes-kita-personal-zur-impfung-auf-185748)
[Zugriff am 17.02.2022]
- [3] **BMFSFJ:** Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung
[https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-geld-fuer-die-kindertages-
betreuung-156678](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-geld-fuer-die-kindertages-
betreuung-156678) [Zugriff am 17.02.2022]
- [4] **Bremer Bündnis für Soziale Arbeit,** Kunstreich, Timm : Kritik von Timm Kunstreich
und AKS Hamburg [https://bremerbuenndissozialearbeit.jimdofree.com/stellungnah-
men/stellungnahmen-zur-geplanten-sgb-viii-novelle/](https://bremerbuenndissozialearbeit.jimdofree.com/stellungnah-
men/stellungnahmen-zur-geplanten-sgb-viii-novelle/) [Zugriff am 12.01.2022]
- [5] **Bremer Bündnis für Soziale Arbeit:** Bohnenberger, Rodolfo: Warum das neue „Kin-
der- und Jugendstärkungsgesetz“ von Familienministerin Giffey (SPD) eine Mogelpa-
ckung ist [https://bremerbuenndissozialearbeit.jimdofree.com/stellungnahmen/stellung-
nahmen-zur-geplanten-sgb-viii-novelle/](https://bremerbuenndissozialearbeit.jimdofree.com/stellungnahmen/stellung-
nahmen-zur-geplanten-sgb-viii-novelle/) [Zugriff am 12.01.2022]
- [6] **Bundesministerium für Familie, Senioren; Frauen und Jugend :** Fünfter Bericht
zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes [https://www.fruehe-chancen.de/filead-
min/user_upload/kifoeg-2015-langfassung.pdf](https://www.fruehe-chancen.de/filead-
min/user_upload/kifoeg-2015-langfassung.pdf) [Zugriff am: 01.02.2022]
- [7] **Bundesrecht:** Liebig, Daniel: Änderungen an Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch
(VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) <https://www.buzer.de/gesetz/7514/l.htm>
[Zugriff am 04.02.2022]
- [8] **Bundeszentrale für politische Bildung:** Hebenstreit, Toyka-Seid : Friedrich Froebel
gründete den ersten Kindergarten, 1840 <https://www.hanisauland.de/node/117497>
[Zugriff am: 31.01.2022]
- [9] **Bundeszentrale für politische Bildung:** Schneider, Toyka-Seid: Das junge Politik-
Lexikon von www.hanisauland.de, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2022:
Faschismus [https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexi-
kon/320277/faschismus](https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexi-
kon/320277/faschismus) [Zugriff am 19.01.2022]
- [10] **contec - Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH (Hg.):** Olesia Bilkei , Ma-
rie Kramp: Das neue KJSG und die inklusive Lösung: Das erwartet die Kinder- und Ju-
gendhilfe, verfügbar unter : [https://www.contec.de/blog/beitrag/das-neue-kjsg-und-die-
inklusive-loesung/](https://www.contec.de/blog/beitrag/das-neue-kjsg-und-die-
inklusive-loesung/) [Zugriff am : 06.01.2022]

- [11] **Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) e. V.** : DGSF-Presseinformation, 16.02.2021 - Keine Meldepflichten im Kinderschutz! Fachverbände fordern, Beschlüsse des Bundesrates zum KJSG nicht umzusetzen <https://www.dgsf.org/presse/pressemitteilungen/keine-meldepflichten-im-kinderschutz-fachverbaende-fordern-beschluesse-des-bundesrates-zum-kjsg-nicht-umzusetzen> [Zugriff am 13.01.2022]
- [12] **Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.:** Bauer-Felbel; Nodes: Stellungnahme des DBSH zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/2020/26102020_Stellungnahme_FuB_Kinder_Jugendhilfe_KJSG_.pdf [Zugriff am 13.01.2022]
- [13] **Deutscher Sozialgerichtstag e.V.:** Grundsatzpapier <https://www.sozialgerichtstag.de/grundsatzpapier-verwirklichung-der-kinder-und-jugendhilfe/> [Zugriff am 07.09.2021]
- [14] **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.:** Synopse – Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Synopse_KJSG__Stand_10.6.2021_.pdf [Zugriff am : 12.01.2022]
- [15] **DJI:** Corona-Kita-Studie <https://www.corona-kita-studie.de/studie> [Zugriff am 17.02.2022]
- [16] **Duden Learnattack GmbH:** Machtübertragung an Hitler <https://www.lernhelfer.de/schuelerlexikon/geschichte/artikel/machtuebertragung-hitler#> [Zugriff am : 24.01.2022]
- [17] **Dudenverlag:** Findelkind <https://www.duden.de/rechtschreibung/Findelkind> [Zugriff am 17.01.2022]
- [18] **Hopp GbR (o. V.):** Begriffserklärung - Das Wächteramt des Staates <https://www.moses-online.de/w%C3%A4chteramt-staates> [Zugriff am 19.01.2022]
- [19] **Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen:** Schone, Mohr, Ziegler: Responsibilisierung <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/responsibilisierung> [Zugriff am 14.01.2022]
- [20] **Kompetenzzentrum Jugend-Check:** Prüfbericht Entwurf KJSG <https://www.jugendcheck.de/alle-jugend-checks/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-aktualisiert/> [Zugriff am 14.02.2022]
- [21] **neues handeln GmbH Kommunikation für gesellschaftliche Themen:** Abthoff, Ernst : Geschichte des Jugendamtes in Deutschland: von der Gründung bis heute <https://www.berlin.de/suche/?q=Geschichte+des+Jugendamtes+in+Deutschland%3A+von+der+Gr%C3%BCndung+bis+heute&search=> [Zugriff am 17.01.2022]

- [22] **Pfeiffer, Franziska:** Gendern in wissenschaftlichen Arbeiten: So geht's, verfügbar unter <https://www.scribbr.de/wissenschaftliches-schreiben/gendern-in-wissenschaftlichen-arbeiten/> [Zugriff am 14.02.2022].
- [23] **Rätz, Regina, Wolfgang Schröder und Mechthild Wolff, 2020.** Kinder- und Jugendhilfe [online]. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet, 12.03.2020 : <https://www.socialnet.de/lexikon/Kinder-und-Jugendhilfe> [Zugriff am: 18.01.2022]
- [24] **Sievers & Padrock GbR:** Sievers, Padrock : neueswort.de – technokratisch <https://neueswort.de/technokratisch/#wbounce-modal> [Zugriff am 12.01.2022]
- [25] **Subito e.V.: RJWG:** https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/data/user/Dokumente/Gesetze/Reichsjugendwohlfahrtsgesetz_1922.pdf [Zugriff am 10.02.2022]
- [26] **Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Reichsarbeitsministeriums in der Zeit des Nationalsozialismus :** Andreas Grieser <https://www.historikerkommission-reichsarbeitsministerium.de/Biografien/Andreas-Grieser> [Zugriff am 17.01.2022]
- [27] **Ver.di :** Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) BT-Drs. 19/26107 https://sozialearbeit.verdi.de/++file++602e5c69c61952f0dc86d0a0/download/20210218%20Stellungnahme_Anh%C3%B6rung_SGB%20VIII_VERDI.pdf [Zugriff am : 12.01.2022]

Zeitschriftenverzeichnis

- [28] **Pharus XII (1921) Heft 3/4 – 12.1921: Weigl, Franz** - Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/100317230X_20/152/LOG_0035/ [Zugriff am 18.02.2022]
- [29] **Duncker & Humblot GmbH – Sozialer Fortschritt, RA Dieter Hamberger** : Die Entwicklung der Jugendhilfe von ihren Ursprüngen bis zur Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG), Vol.46, 04/1997-
<https://www.jstor.org/stable/24512051> [Zugriff am 18.02.2022]
- [30] **Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung** : Die Lehrerin: Organ des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins – 37.1920/1921 : Hildegard von Gierke
http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025290185_0037/1/ [Zugriff am 18.02.2022]

Zeitschrift RdjB - Zeitschrift RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens

[31] Ausgabe von 2011

RdJB 4/2011: Kindler, Heinz - Pflegekinder :Sorgerechtssituation und Ergebnisqualität in der Pflegekinderhilfe

[32] Ausgabe von 2018

RdJB 2/2018: Reinhard, Wiesner: Rückblick und Ausblick – wo stehen wir nach der gescheiterten Reform?

RdJB 2/2018: Susanne Dern/Christine Köckeritz - Hin und her und her und hin? Wann stellt sich der Gesetzgeber endlich den Reformbedarfen im Pflegekinderwesen ?

RdJB 2/2018: Stefan Heinitz - Kinderschutz und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern. Ein Debattenbeitrag im Zeichen der Reform des SGB VIII

RdJB 2/2018: Reinhold Gravelmann – Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

[33] Ausgabe von 2021

RdJB 1/2021: Franziska, Giffey - Gutes Aufwachsen ermöglichen – auch in Zeiten der Corona-Pandemie

[34] DJI impulse Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstitutes

2/2021: Bernhard Kalicki – Schöne neue Kindheit, im Jahr 2030:
<https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30940-dji-impulse-126-familie-kindheit-jugend-2030.html> [Zugriff am 14.01.2022]

2/2021: Jens Pothmann - Kinder und Jugendliche stark machen
<https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30940-dji-impulse-126-familie-kindheit-jugend-2030.html> [Zugriff am 14.01.2022]

[35] **Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V. – Rundschreiben**

06/2021: Dr. Björn Hagen – Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) https://www.erev.de/media/06._rundschreiben_06-2021_kjsg.pdf [Zugriff am 13.01.2022]

[36] **Zeitschrift Arbeiter-Jugend** - 12.1920 – Heft 20 (o.V.): Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0012/228/LOG_0206 [Zugriff am: 14.02.2022]

[37] **DJI-Impulse: 01/2013 - Reinhard Joachim Wabnitz** – Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull101_d/DJIB_101.pdf [Zugriff am: 30.01.2022]

Rechtsquellenverzeichnis

a) Akten der Reichskanzlei (Das Bundesarchiv)

[38] Nr.143 Kabinettsitzung vom 21.Dezember 1920 – Das Kabinett Fehrenbach: 1.Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/feh/feh1p/kap1_2/kap2_143/para3_1.html?highlight=true&search=Reichsjugendwohlfahrtsgesetz&stemming=true&pnd=&start=&end=&field=all#highlightedTerm
[Zugriff am 17.01.2022]

b) Reichsgesetzblatt

[39] Die Verfassung des Deutschen Reichs: „Weimarer Reichsverfassung“
Reichsgesetzblatt 1919, S.1383 : https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02160100/Elektronische_Texte/Verfassungstexte/Die_Weimarer_Reichsverfassung_2017ge.pdf [Zugriff am 18.02.2022]

c) Gesetze [unter : https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/]

AdVermiG- Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010)

BGB- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist

JFDG - Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten - Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist

JGG - Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist

JuSchG - Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist

KKG- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist

SGB I - Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S.3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist

SGB VIII - Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S.4607) geändert worden ist

SGB IX - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen- vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist

SGB X - Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist

SGB XII – Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist

UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist

d) Bundesgesetzblätter [unter :bgbl.de]

JWG : BGBl. I 1961, Nr.64, S.1205-1219, bgbl.de

KJSG : BGBl. I 2021, Nr.29, S.1444-1464, bgbl.de

KiföG : BGBl. I 2008, Nr.57, S.2403-2409, bgbl.de

TAG : BGBl. I 2004, Nr.76, S.3852-3854, bgbl.de

KICK : BGBl. I 2005, Nr.57, S.2729-2740, bgbl.de

GaFöG: BGBl. I 2021, Nr.71, S.4602-4606, bgbl.de

KiQuTG: BGBl. I 2018, Nr.49, S.2696-2699, bgbl.de

Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111: BGBl. I 2021, Nr.53, S.3424-3432

Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht : BGBl. I 2021, Nr.21, S.882-937, bgbl.de

Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts : BGBl. I 2019, Nr.50, S.2652-2725

Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts : BGBl. I 2021, Nr.60, S.3932-4035

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention); BGBl.II 1992 II S.121 – 144

Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.07.1986: BGBl. 1986 I, Nr.37, S. 1142-1155

„Reform des Kindschaftsrechts“ aus 1998: BGBl. 1997 I Nr.84, S.2942-2967

e) Bundestagsdrucksachen [unter : bundestag.de]

BT-Drs.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) 19/26107, 25.01.2021, bundestag.de

BT-Drs.: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), 19/28870, 21.04.2021, bundestag.de

BT-Drs.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Drucksache 19/26107 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, 19/27481, 10.03.2021, bundestag.de

BT-Drs.: Unterrichtung über die gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen, 19/28005 Nr.5, 26.03.2021

BT-Drs.: Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) , 19/28871, 21.04.2021

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit zum Thema: „100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe - Die Kinder- und Jugendhilfe im Wandel der Zeit“ selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Leipzig, den 28.02.2022

Unterschrift _____

Suise Rafe

Gendererklärung

„In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.“ ³⁶⁰

³⁶⁰ Pfeiffer: Gendern in wissenschaftlichen Arbeiten: So geht's (14.02.2022)